

# CIVITAS

ZEITSCHRIFT FÜR DAS CHRISTLICHE GEMEINWESEN

On ne bâtira pas la cité autrement que Dieu ne l'a bâtie ; on n'édifiera pas la société, si l'Eglise n'en jette les bases et ne dirige les travaux ; non, la civilisation n'est plus à inventer ni la cité nouvelle à bâtir dans les nuées. Elle a été, elle est ; c'est la civilisation chrétienne, c'est la cité catholique. Il ne s'agit que de l'instaurer et le restaurer sans cesse sur ses fondements naturels et divins contre les attaques toujours renaissantes de l'utopie malsaine, de la révolte et de l'impiété :

OMNIA INSTAURARE IN CHRISTO.

Man kann das Gemeinwesen nicht anders bauen, als Gott es gebaut hat; man kann die Gesellschaft nicht errichten, wenn die Kirche nicht die Fundamente legt und nicht die Bauarbeiten leitet; nein, es ist nicht mehr nötig, eine Zivilisation zu ersinnen, noch auch ein neues Gemeinwesen in den Wolken zu bauen. Es hat sie gegeben und es gibt sie: es sind die christliche Kultur und das katholische Gemeinwesen. Es kann sich nur noch darum handeln, es unablässig gegen die immer wieder neu aufbrechenden Angriffe einer falschen Utopie, der Revolte und der Gottlosigkeit auf seine natürlichen und göttlichen Grundlagen zu stellen und ihn darin zu stärken und zu festigen: OMNIA INSTAURARE IN CHRISTO.

Hl. Papst Pius X.

*Notre charge apostolique*

Brief an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs über die Sillon-Bewegung vom 29. August 1910

Heft 8  
April 2010



## **Zeitschrift für das christliche Gemeinwesen**

herausgegeben vom Civitas-Institut

### REDAKTION

Dr. Rafael Hüntelmann

### ANSCHRIFT DER REDAKTION

Civitas-Institut, Redaktion Civitas, Postfach 15 41, 63133 Heusenstamm  
info@civitas-institut.de

### HERAUSGEBER

Civitas-Institut: Dr. Rafael Hüntelmann

### **Richtlinien zum Einreichen von Beiträgen**

Artikel sollten in elektronischem Format (doc-Datei, Word 2000 oder niedriger, Zeilenabstand: einfach, Schriftgröße 12pt) an die Redaktion per ePost Anhang geschickt werden: info@civitas-institut.de. Alle eingereichten Artikel werden innerhalb von ca. vier Wochen begutachtet. Bereits anderweitig veröffentlichte Beiträge können nicht publiziert werden, es sei denn der Autor hat das Einverständnis des Verlages, bei dem der Beitrag früher publiziert wurde. Bilder oder Grafiken müssen eine Auflösung von 300dpi haben. Die Publikationssprache ist deutsch.

**Website**      [www.civitas-institut.de](http://www.civitas-institut.de)

---

Die Zeitschrift CIVITAS erscheint dreimal jährlich im Umfang von ca. 60 Seiten. Das Abonnement kostet pro Jahr (drei Hefte) € 25,00 zuzügl. Versandkosten. Das Einzelheft kostet € 9,00 zzügl. Versandkosten. Bestellungen richten Sie bitte an das Civitas Institut.

**ISSN 1865-6293**

© 2010  
All rights reserved

# Inhalt

**EDITORIAL** 1

## **ARTIKEL**

Dr. Heinz-Lothar Barth  
“Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“  
Die christliche Grundprägung unseres Staates in Theorie und Praxis 3



# EDITORIAL

---

Am 1. und 2. Mai findet der inzwischen dritte Civitas Kongreß in der Stadthalle Hattersheim statt. Das Thema des diesjährigen Kongresses lautet: „Die rettende Menschwerdung Gottes und das Gemeinwohl“. Schon eine nur oberflächliche Betrachtung der Gegenwart zeigt, daß es kein gesellschaftliches Gemeinwohl ohne unseren Herrn Jesus Christus geben kann. Die Realisierung des Gemeinwohls setzt voraus, daß es ein gemeinsames, gesellschaftlich tragendes Verständnis von dem gibt, was das Gemeinwohl einer Gesellschaft ist. Ein solches Verständnis kann es aber nur geben, wenn es ein alle Menschen verbindendes sittliches Gesamtbewußtsein gibt. Der Sozialethiker Arthur-Fridolin Utz schrieb dazu bereits 1964: „Unsere liberalistische Gesellschaft dagegen, die eine des Inhaltes völlig entleerte Gewissens- und Religionsfreiheit proklamiert, ist unfähig, ein solches sittliches Gesamtbewußtsein hervorzubringen. Wäre diese Gesellschaft irgendeinem oder irgendeiner Gruppe unterstellt, dann wäre das Endziel, d.h. das Gemeinwohl in seiner sittlichen Struktur nicht nur gefährdet, sondern bereits zerstört.“ (Sozialethik, 1. Teil, S. 326) Die modernen postindustriellen Gesellschaften kennen nur noch Einzel- und Gruppeninteressen, die oft durch massive *pressure groups* ihre Interessen durchzusetzen versuchen, und dies nicht selten gegen die Interessen der Allgemeinheit und gegen das Naturrecht.

In einer solchen gesellschaftlichen Situation stellt sich die Frage nach dem Gemeinwohl in einer neuen Weise. Die katholische Soziallehre und selbst das Naturrecht werden von den modernen Gesellschaften als bestimmte „Ansichten“ betrachtet, denen nicht mehr Aufmerksamkeit zuteil werden darf, als jeder anderen Meinung. Insbesondere das Naturrecht ist aber keine bestimmte „Ansicht“, keine „Meinung“, sondern beansprucht absolute Geltung, da es nicht von Menschen gemacht ist, sondern göttliches Recht ist und wie Gott selbst unerschaffen. Die sogenannten Menschenrechte sind hingegen ohne Grundlage, wenn sie nicht im Naturrecht verankert werden und damit ihr Fundament in Gott haben. Dieses Fundament wird aber von den Menschenrechten oftmals bestritten, so daß die Menschenrechte allein durch einen allgemeinen Wertekonsens der Gesellschaft, der sich jederzeit ändern kann, begründet werden können.

Aufgrund dieser Sachlage wurde das Konzept der sogenannten „Zivilgesellschaft“ entwickelt. Hier sollen die verschiedenen Gruppen und Interessenvereinigungen, sogenannte Nichtregierungsorganisationen, Vereine etc. ihre Interessen einbringen und durchsetzen. Diese Gruppen werden mit den natürlichen Gemeinschaften, der Ehe und Familie, der Nachbarschaft, Gemeinde und der Berufsgemeinschaft, völlig gleichgesetzt. So sollen künftig Vereine oder andere Gruppen ein Klagerecht z.B. gegen Baumaßnahmen erhalten, selbst wenn deren Mitglieder davon überhaupt nicht betroffen sind. Die Theorie und Praxis der Zivilgesellschaft unterscheidet sich von dem Modell der „sozialen Demokratie“ (Johannes Messner), bzw. der berufsständischen Ordnung vor allem dadurch, daß dieses von der katholischen Soziallehre entwickelte Modell den naturrechtlichen Gemeinschaften, die Staat und Gesellschaft begründen, eindeutig den Vorzug gibt, während die Zivilgesellschaft den Individualismus zur Grundlage hat; die verschiedenen Individuen vereinigen sich zum Zweck der Durchsetzung ihrer Interessen. Während es bei der Zivilgesellschaft primär um die jeweiligen Interessen geht, die gegeneinander stehen, geht es bei der sozialen Demokratie um das Gemeinwohl, dem sich die Sonderinteressen unter Umständen unterordnen müssen.

Beim Civitas Kongreß wird es Gelegenheit geben, das Problem des Gemeinwohls angesichts der heutigen Sachlage zu diskutieren und eine Lösung zu finden, die auf der Grundlage der überlieferten katholischen Soziallehre und des Naturrechts steht.

In vorliegenden 8. Heft unserer Zeitschrift veröffentlichen wir den überarbeiteten und erheblich erweiterten Vortrag von Herrn Dr. Heinz-Lothar Barth auf dem II. Civitas Kongreß 2009 in Bonn. Auch dieser Vortrag kann einige Anregungen geben, wie das Problem des Gemeinwohl auf der Grundlage des deutschen Grundgesetzes gelöst werden kann.

# “Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“

(Präambel des Grundgesetzes)

Die christliche Grundprägung unseres Staates in Theorie und Praxis<sup>1</sup>

von DR. HEINZ-LOTHAR BARTH

## *Vorwort*

**D**irekter Anlaß zu unseren Ausführungen ist das 60-jährige Bestehen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, das im Jahre 1949 beschlossen worden war. Das Jubiläum regt dazu an, eine gewisse Bilanz zu ziehen. Als Christen fragen wir uns natürlich insbesondere, wieweit in Theorie und Praxis unserer Verfassung staatsrelevante Elemente des Evangeliums Jesu Christi verwirklicht sind.

Just in dem Jahr, in dem es eigentlich nach weitgehender Übereinkunft dieses Grundgesetz zu feiern gilt, preschte der SPD-Vorsitzende Franz Müntefering mit dem Vorschlag vor, nach Art. 146 eine neue Verfassung zu entwerfen. Der Artikel lautet: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Es geht also, und das sei um der Deutlichkeit willen betont, nicht um irgendeine weitere Änderung des Grundgesetzes, wie sie bis jetzt schon 52mal vollzogen worden ist<sup>2</sup>, sondern um eine grundsätzliche Neufassung. Beim staats-

---

<sup>1</sup> Es handelt sich bei den folgenden Ausführungen um die stark erweiterte Fassung eines Vortrags, den ich im Frühjahr 2009 auf dem CIVITAS-Kongreß in Bonn gehalten habe.

<sup>2</sup> Siehe Christoph Möllers, *Das Grundgesetz - Geschichte und Inhalt*, Reihe *Beck Wissen*, München 2009, 57-59 (Abschnitt: Textänderungen des Grundgesetzes). Die mir vorliegende Textausgabe des Deutschen Bundestages vom Januar 2007 verzeichnet im Anhang alle Artikel des GG, die im Laufe der Zeit geändert worden sind, versehen mit den entsprechenden Angaben. Die wesentlichen Eingriffe werden kurz vorgestellt und erläutert von Hans-Otto Kleinmann, „Wahren, pflegen, ausbauen“ in: Günter Buchstab – Hans Otto Kleinmann, *In Verantwortung vor Gott und den Menschen – Christliche*

rechtlichen Vollzug der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 war die DDR nach dem damaligen Art. 23 GG dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beigetreten. Eine Anwendung des (alten) Art. 146 fand nicht statt; sie hätte gleichsam einen neuen gemeinsamen Staatsanfang bedeutet. Damals hier und da erhobene Forderungen nach Ausarbeitung einer gemeinsamen Verfassung verliefen – Gott sei Dank, so darf man sagen - im Sande. Dennoch wurde der Art. 146, mit dem Zusatz versehen „(dieses Grundgesetz,) das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt“, erstaunlicherweise beibehalten. Nun wollte Müntefering offenkundig gerade zum Jubiläum diese Diskussion wieder neu entfachen. Mögliche Motive für seine Initiative brauchen uns hier nicht zu interessieren. Fakt ist, daß sein Vorstoß weitgehend abgelehnt wurde<sup>3</sup>. Ein besonders klares Bekenntnis zum Grundgesetz von 1949 kam zum Beispiel vom Ministerpräsidenten Nordrhein-Westfalens, Jürgen Rüttgers (CDU).<sup>4</sup>

Erstaunlicherweise meldeten sich auch konservative Christen mit der Forderung nach einer neuen Verfassung zu Wort, so z. B. Christoph Rautenberg in einem Leserbrief der katholischen Zeitung *Die Tagespost* vom 18. April 2009 (S. 15). Sie ermahnten die Glaubensgenossen, sich kräftig in die Debatte einzumischen, die solch einem neuen Verfassungswerk vorangehen würde. Es stand offenbar die Hoffnung im Hintergrund, durch eine andere Konstitution die christlichen Elemente quantitativ und qualitativ zu verstärken. Jedoch muß man dieses Ansinnen, so gut es gemeint ist, als utopisch und in der heutigen Lage als völlig aussichtslos betrachten. Was uns heute bei einer Verfassungsdebatte drohen würde, müßte all jenen noch im Gedächtnis haften, die die Diskussion um einen Gottesbezug<sup>5</sup> im europäischen Verfas-

---

Demokraten im Parlamentarischen Rat 1948/49. Herausgegeben im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Freiburg/B. 2008, 63-74.

<sup>3</sup> Einzigartige Erfolgsgeschichte – Vorstoß für eine neue gesamtdeutsche Verfassung stößt allgemein auf Ablehnung, *Die Tagespost* (künftig: DT) vom 19. Mai 2009, S. 2

<sup>4</sup> „Rüttgers gegen neue Verfassung – NRW-Ministerpräsident kritisiert Müntefering und lobt ‚Bonner Republik‘“, *General-Anzeiger* vom 12. Mai 2009, S. 6

<sup>5</sup> Wird man, wenn man die Ablehnung eines klaren Gottesbezugs zur Kenntnis nimmt, nicht an die Worte des Psalmisten erinnert: „Was toben die Heiden und sinnen die Völker nichtige Pläne? Die Könige der Erde treten zusammen, Machthaber verschwören sich gemeinsam wider den Herrn und seinen Gesalbten (d.h. den Messias, Christus)“ (Ps. 1, 1 f.). Aber man lese auch, wie der Psalm weitergeht: „Der im Himmel thront, lacht; der Herr spottet ihrer.“ (Ps. 1,3) Schaden wird durch diesen Aufstand nicht der allmächtige, ewige und unwandelbare Gott nehmen, sondern der Mensch,



sungsvertragswerk<sup>6</sup> mitverfolgt haben. Zwei Stimmen mögen ausreichen, um hier jedem Optimismus als einer unrealistischen Einschätzung eine Absage zu erteilen. Frau Limbach, ehemalige Verfassungsgerichtspräsidentin, verlangte im heute-Journal vom 22. Mai 2009, der Art. 6 des Grundgesetzes müsse so geändert werden, daß alle Formen des Zusammenlebens vom Staat geschützt würden. Wohl nicht zufällig wurde trotz mehrfacher Zitierung des Grundgesetzartikels in der Sendung die Formulierung, daß Pflege und Erziehung der Kinder „das *natürliche* Recht der Eltern“ ist, unterdrückt. Denn sich für homosexuelle „Familien“ auf das Naturrecht zu berufen, das vermied man dann doch lieber. Der SPIEGEL widmete seinerseits der Diskussion um eine Überarbeitung der Verfassung einen ganzen Artikel. Dort führte er durchaus realistisch folgende Gesichtspunkte an, die von nicht wenigen Befürwortern eines neuen Grundgesetzes sicher intendiert sind: „Manche Rechtspolitiker sehen die Zeit für Artikel 146 gerade jetzt gekommen: Brauchen wir eine neue Grundordnung, europagängig, antiterror kompatibel, mit weniger Freiheiten und mehr Eingriffsmöglichkeiten des Staates und supranationaler Instanzen?“<sup>7</sup> Das Fazit kann demnach nur lauten, und wir hoffen, daß jedenfalls der christliche Leser nach der Lektüre dieses Beitrags uns hierin noch stärker zustimmen wird: Hände weg vom Grundgesetz, ein neues würde im christlichen Sinne sicherlich nicht besser!<sup>8</sup>

### *Das Grundgesetz: Bewährte Verfassung der Bundesrepublik Deutschland*

Bei manchen Stimmen, die sich für eine Verfassungsdiskussion einsetzen, vor allem solchen aus nationalistischen bis rechtsradikalen Kreisen, steht ei-

---

sein von ihm total und bis in die letzte Faser seines Seins sowohl im natürlichen als auch im übernatürlichen Bereich abhängiges Geschöpf.

<sup>6</sup> Vermutlich aus taktischen Gründen sprach man übrigens in der auf dem Berliner Gipfel am 25. März 2007 proklamierten „Berliner Erklärung“ nicht mehr von einer „Verfassung“ (Jürgen Mittag, Kleine Geschichte der Europäischen Union – Von der Europaidee bis zur Gegenwart, Münster 2008, 308).

<sup>7</sup> Thomas Darnstädt, Glück des Neuanfangs – Sechzig Jahre lang sicherte das Grundgesetz Demokratie und Menschenwürde in Deutschland. Nun aber scheint es vielen hinderlich. Brauchen wir ein neues? In: DER SPIEGEL 13/2009, 52-59, Zitat 59.

<sup>8</sup> Es darf nebenbei bemerkt werden, daß sich das Grundgesetz als ganzes betrachtet enormer Achtung und hoher Zustimmungsraten bei den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland erfreut. Siehe die Angaben bei Hans – Otto Kleinmann, in: In Verantwortung vor Gott und den Menschen, 61-63. Kleinmanns Fazit lautet: „Das Grundgesetz und seine zentralen normativen Prinzipien und Institutionen werden bejaht, nicht aber die praktizierte Politik, das politische System wohl, nicht der politische Prozess.“ (63)

ne Frage im Hintergrund, die wir hier nur kurz streifen können, die allerdings für die Wertschätzung des Grundgesetzes nicht ganz belanglos ist. Man wirft dem Werk vor, es sei nicht durch Volkswillen legitimiert, sondern von den Alliierten nach dem II. Weltkrieg oktroyiert. So hätten die Besatzungsmächte auf der föderativen Struktur bestanden, um Deutschland zu schwächen. Oft wird in diesem Zusammenhang dann noch ein Rückschritt hinter die Einigung Deutschlands durch Bismarck behauptet, man sei, so heißt es, zur Kleinstaaterei zurückgekehrt (Frage in Parenthese: War das „Zweite Reich“ etwa ein Zentralstaat?). Und da man das Grundgesetz der Bundesrepublik bewußt nicht als Verfassung bezeichnet habe, sei jetzt spätestens die Zeit gekommen, eine neue echte Verfassung zu konzipieren, die dann dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müsse.<sup>9</sup>

Die genannten Behauptungen sind zugegebenermaßen nicht alle direkt falsch, verzerren aber in ihrer Gesamtheit doch die historische Wahrheit, indem sie den Sachverhalt nur von einer bestimmten ideologischen Warte aus betrachten und manches auch verkürzt oder gar verdreht darstellen. Fakt ist, daß mit dem Grundgesetz tatsächlich schon von seinem Namen her zunächst eine gewisse Vorläufigkeit verbunden war. Das hindert aber ja überhaupt nicht daran, dieses Regelwerk spätestens nach der Wiedervereinigung aufgrund seiner Bewährung nunmehr als endgültig zu betrachten und ihm in der politischen und juristischen Praxis auch den Status einer „Verfassung“ terminologisch zuzuerkennen.<sup>10</sup> Auf besagter ursprünglicher Vorläufigkeit bestanden aber nicht etwa die Besatzungsmächte, sondern die deutschen Be-

---

<sup>9</sup> All die genannten Aspekte findet man z.B. in folgendem Artikel: Frei wie ein Vogel im goldenen Käfig – Souveräne Anmerkungen zum 60. Jubiläum des Grundgesetzes und der Bundesrepublik Deutschland, in: Deutsche Geschichte – Europa und die Welt 20,2/2009, 22-35. Das historische Magazin ist teilweise geradezu aufdringlich nationalistisch und vertritt öfter Positionen, die nicht die eines katholischen Christen sein können.

<sup>10</sup> „Das Grundgesetz hat sich inzwischen 60 Jahre lang bewährt. Es ist zu einem ‚dauerhaften Provisorium‘ geworden und ist der politisch-gesellschaftlichen Integrationsfunktion einer Verfassung gerecht geworden. So wurde auch nach der Wiedervereinigung 1990 von der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat empfohlen, das Grundgesetz mit geringfügigen Änderungen beizubehalten. Dadurch wurde es de facto in den Rang einer Verfassung erhoben, die freilich auch zukünftig nicht von notwendigen Ergänzungen, aber auch Veränderungen bewahrt bleiben wird.“ (Michael F. Feldkamp, Der Parlamentarische Rat 1948-1949 – Die Entstehung des Grundgesetzes. Überarbeitete Neuausgabe, Göttingen 2008, 201) Vgl. auch Peter Zolling, Das Grundgesetz. Unsere Verfassung – wie sie entstand und was sie ist, München 2009, 16.

hörden, zum Teil sogar im heftigen Widerstand gegen die Alliierten, die Deutschland an die im Grundgesetz fixierten Werte für alle Zeiten gebunden wissen wollten.<sup>11</sup> Auch der Name „Grundgesetz“ statt „Verfassung“ geht direkt auf einen Vorschlag eines deutschen Politikers zurück, des Hamburger Bürgermeisters Max Brauer (SPD).<sup>12</sup>

In der Tat fand dann keine Volksabstimmung statt. Diese war aber, zumindest zunächst, von den Besatzungsmächten durchaus gewünscht, ja angeordnet worden.<sup>13</sup> Wiederum waren es die deutschen Politiker, die hier bremsen, um den Charakter des Provisoriums auch unter diesem Aspekt deutlich zu machen: Man wollte einer Wiedervereinigung mit Mittel – und damals auch noch Ostdeutschland nicht vorgreifen und nichts endgültig präjudizieren.<sup>14</sup> Eine gewisse und durchaus befriedigende Legitimierung durch das deutsche Volk erfuhr das Verfassungswerk ja dann doch insofern, als es den gewählten Volksvertretern der schon existierenden Länderparlamente vorgelegt und – mit dem Sonderfall Bayern, auf den wir noch zu sprechen kommen - allgemein angenommen wurde.<sup>15</sup>

Auf der föderalen Struktur hatten die Westmächte in der Tat bestanden. Da hat sicherlich die Absicht mitgespielt, einen allzu starken Zentralstaat zu verhindern.<sup>16</sup> Aber man muß doch auf der anderen Seite zugeben, daß gewisse bundesstaatliche Strukturen durchaus der Tradition der deutschen Geschichte mit ihren sehr unterschiedlich geprägten Menschen und Regionen

---

<sup>11</sup> Möllers, Das Grundgesetz, 20-22

<sup>12</sup> Peter Zolling, Das Grundgesetz, 40.

<sup>13</sup> „Noch immer galt ja die Aufforderung der Alliierten, das Volk am Ende über das Grundgesetz abstimmen zu lassen.“ (Christian Bommarius, Das Grundgesetz – Eine Biographie, Berlin 2009, 192) – „Die Ratifizierung durch ein Referendum hielten die Alliierten für unverzichtbar.“ (Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, 33). Später bestand dann aber keine Einheit mehr in dieser Frage unter den Militärgouverneuren. (Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, 195 f.)

<sup>14</sup> „Eine Volksabstimmung wollte man vermeiden, um die Möglichkeit einer Wiedervereinigung nicht durch die Konstituierung eines Staatsvolkes zu vereiteln.“ (Möllers, Das Grundgesetz, 37)

<sup>15</sup> Es ist durchaus nicht unbedingt notwendig, daß Verfassungen auf direkt demokratischem Weg legitimiert werden, wenn dies auch in einer bestimmten historischen Situation der überzeugendere Weg sein kann. Man vergesse aber nicht die besondere politische Lage Deutschlands wenige Jahre nach dem II. Weltkrieg! Zur juristischen Absicherung des Grundgesetzes siehe Möllers, Das Grundgesetz, 36 f.

<sup>16</sup> Siehe z.B. Möllers, Das Grundgesetz, 28

gut entsprechen.<sup>17</sup> Wer sich für föderative Elemente ausspricht, muß damit doch kein Vertreter deutscher Kleinstaaterei sein, wie sie uns oft genug in Karikaturen unserer Geschichtsbücher vorgeführt worden ist. Und man kann doch eigentlich nur festhalten, daß, von einigen Auswüchsen abgesehen, sich die Bundesstaatlichkeit unseres Gemeinwesens seit 1949 durchaus im großen und ganzen bewährt hat! Sollte jenen deutschen Ultrationalen<sup>18</sup> (die nicht

---

<sup>17</sup> Hans-Otto Kleinmann hat die Motive für föderale Strukturen in ausgeglichener Weise so zusammengefaßt: „Die historischen Traditionen des Deutschen Bundes und des Reiches, die Reaktionen auf den nationalsozialistischen Zentralismus und die Vorgaben der westlichen Besatzungsmächte drängten nach einer föderalistischen Ordnung, ganz abgesehen davon, dass ja die Länder als demokratische Verfassungsstaaten bereits existierten.“ (In: In Verantwortung vor Gott und den Menschen, 46) Übrigens ging den alliierten Militärgouverneuren das föderative Strukturprinzip, das sich dann durchsetzte, nicht weit genug (Memorandum vom 2. März 1949, siehe Kleinmann, 47), man sieht also auch hier, daß die deutschen Politiker nicht etwa als reine Marionetten fungierten!

<sup>18</sup> Eine gesunde Vaterlandsliebe sollte jedem Christen eigen sein, mit dem Nationalismus hat er nichts gemein. Siehe hierzu Verf., Patriotismus, Nationalismus und christliches Reich, in: Theologisches, 32,11/2002, 499-514. Ganz richtig schreibt Alfred Müller-Armack in seiner grandiosen Analyse des Abfalls der Menschen und der Staaten von Gott im 20. Jahrhundert: „Der Volksbegriff wird zum Gegenstand einer neuen Idolbildung... Volk und Volksseele werden letzte Wertbegriffe, die dem Geistigen und Künstlerischen seine Bahn weisen, über Recht und Unrecht urteilen...Dieser Glaube an die Kräfte der Geschichte ist in seiner entscheidenden Form kein wissenschaftliches Ergebnis, sondern eine säkularisierte Glaubensposition. Es wurde das Fundament der nationalen Bewegungen in Mittel – und Osteuropa, denen er durch die dichterische und philosophische Volksidee ein Glaubensobjekt voranstellte, in welches das Glaubensbedürfnis der säkularisierten Massen einströmen konnte. Diese im Nationalsozialismus zuletzt ins Maßlose gesteigerte Vergötzung des Volkes ist das Ergebnis jener skeptischen, jeglicher Transzendenz abgeneigten, glaubenslosen Haltung, welche der Historismus bedeutete. Indem dieser den Menschen auf die Immanenz seiner geschichtlichen Welt zurückverwies, mußte er folgerichtig jede überzeitliche religiöse oder geistige Verwurzelung des Menschen leugnen.“ (Das Jahrhundert ohne Gott – Zur Kultursoziologie unserer Zeit, Münster/Westf. 1948. Unveränderter Nachdruck Siegburg 2004, 83). Zur Vergötzung des Nationalismus siehe auch das gleichfalls wertvolle Buch von Hans Graf Huyn, Ihr werdet sein wie Gott – Der Irrtum des modernen Menschen von der Französischen Revolution bis heute, München 1988, 208-219. Zum Begriff *Nation* enthält das *Lexikon des Konservativismus* einen recht brauchbaren Artikel (hg. von Caspar v. Schrenck-Notzing, Graz-Stuttgart 1996, 392 f., mit vielen Literaturangaben am Ende). Selbst wenn man nicht allen Details seiner Ausführungen zustimmen mag, so hat doch der Bonner Politikwissenschaftler Volker Kronenberg in einem umfangreichen Werk interessante Aspekte eines geläuterten Patriotismus mit besonderem Blick auf die deutschen Verhältnisse aufgezeigt (Patriotismus in Deutschland – Perspektiven für eine weltoffene Nation,<sup>2</sup> Wiesbaden 2006).

immer *nationalsozialistischem* Gedankengut anzuhängen brauchen) bei Ihrem Engagement für den Zentralstaat die Vorherrschaft der Hauptstadt Paris bei unserem französischen Nachbarn nicht eher als abschreckendes Beispiel dienen? Außerdem entsprechen solche föderalen Strukturen gerade der katholischen Soziallehre mit ihrem Prinzip der Subsidiarität, *der* Zentralforderung neben der Solidarität: Es soll nicht alles von ganz oben bis ganz unten bis ins Detail bestimmt und geregelt werden!<sup>19</sup> So kommt es nicht von ungefähr, daß gerade die katholischen Vertreter im Parlamentarischen Rat der Jahre 1948 und 1949, der die Verfassung ausgearbeitet hat, sich für eine bundesstaatliche Ordnung einsetzten.<sup>20</sup>

Was nun die politische Einflußnahme durch die Besatzungsmächte betrifft, so kann man die sicher nicht ganz leugnen. Aber hier müßte doch der alte Grundsatz gelten: Nicht wer etwas gemacht hat, ist entscheidend, sondern was dabei herausgekommen ist! Man möge mir also schlechte Elemente des Grundgesetzes nachweisen, die auf die Alliierten und ihren Einfluß zurückgehen, und man kann dann ggf., wenn es sich nicht um die – sicher wertvollen! – Grundrechte handelt, über einzelne Abänderungen sprechen. Dafür benötigen wir aber kein komplett neues Regelwerk. Und man vergesse nicht, vorausgesetzt, solche negative Kritik wäre berechtigt, die vielen guten und oft sogar hervorragenden Bestimmungen unseres Grundgesetzes! Schließlich wurde es von Menschen geschaffen, die oft genug am eigenen Leib die Mißachtung des Rechts erlebt hatten<sup>21</sup> und hier, nicht selten aus christlicher

---

<sup>19</sup> Siehe Verf., Solidarität und Subsidiarität – Zwei Grundprinzipien der katholischen Gesellschaftslehre und ihre Mißachtung in der heutigen Politik, Civitas Sonderheft 1/2008, 21-25.

<sup>20</sup> Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, 198. Vgl. auch Christoph Möllers, Das Grundgesetz, 20.

<sup>21</sup> Sehr drastisch, aber sachlich im wesentlichen richtig drückt Bommarius die damaligen Verhältnisse so aus: „Wäre einige Jahre früher, bis Mai 1945, die Frage gestellt worden, wer da in Bonn zusammengekommen sei, hätte die Antwort der Mehrheit der Deutschen gelautet: Ehemalige Zuchthäusler und KZ-Häftlinge, Volks – und Staatsverräter, politisch Unzuverlässige, Defätisten, und andere ‚Charakterschweine‘. In keinem anderen westdeutschen Nachkriegsparlament waren so viele Gegner des Nationalsozialismus versammelt wie im Parlamentarischen Rat. Einige hatten unter dem NS-Regime ihre Freiheit verloren, etliche ihre Heimat, die meisten ihren Beruf.“ (Das Grundgesetz, 19) Schon allein dieser Aspekt dürfte die Skepsis der heutigen Alt – und Neonazis, die das Grundgesetz ablehnen, hinreichend erklären! Besonders stark eingebunden wurden in die Beratungen für den Wiederaufbau und für ein neues Staatswesen Vertreter der katholischen Kirche, weil sie als unverdächtig galten. Darauf wies vor kurzem noch einmal der Historiker Michael F. Feldkamp in einem Interview zu sei-

Grundhaltung, einen besseren Staat ermöglichen wollten. Und was den Einfluß deutscher oder ausländischer Behörden auf die Genese unserer Konstitution betrifft, so hat Christian Bommarius die Verhältnisse differenziert und pointiert beim Namen genannt: „Diktiert wurde wenig, eingeflüstert manches, zum großen Wurf allerdings, als der sich das Grundgesetz später erwies, haben es die Ratsmitglieder geformt.“<sup>22</sup>

Gerade in diesen Tagen dürfte es sich also lohnen, sich noch einmal Gedanken zu christlichen Elementen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu machen. Natürlich stellt dieses Regelwerk in vieler Hinsicht einen Kompromiß dar, und es mag auch nicht in allen Elementen ganz ausgewogen sein; den einen oder anderen Aspekt werden wir noch streifen. Aber jene staatliche Ordnung, die den Verfassungsvätern<sup>23</sup> im Jahre 1949

---

nem höchst informativen Buch „Mitläufer, Feiglinge, Antisemiten? Katholische Kirche und Nationalsozialismus“ (Augsburg 2009) hin (Kirchliche Umschau 12,4/2009, 10). Andere Autoren formulieren diese Tatsache sogar noch massiver: „Immerhin waren die Kirchen zunächst die einzigen von den Besatzungsmächten anerkannten Sprecher des deutschen Volkes.“ (Klaus Schatz, Zwischen Säkularisation und Zweitem Vatikanum – Der Weg des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1986, 288). Aus protestantischer Sicht begegnet man einer ähnlichen Aussage unter einem etwas anderen Aspekt: „Die Kirchen verfügten als nahezu einzige Institutionen nach dem Zusammenbruch des NS-Staates über eine funktionsfähige Organisation. Deshalb verstanden sie sich bald als Sprachrohr des deutschen Volkes gegenüber den Besatzungsmächten; zum anderen kam ihnen bei der Verteilung materieller Hilfen an die Bevölkerung eine Schlüsselfunktion zu.“ (Gerhard Besier, Kirche, Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert, München 2000, 32) Es wäre allerdings zu überprüfen, ob das hier Gesagte nicht doch in noch höherem Maße für die katholische Kirche als für die Protestanten galt, da letztere sich in zweifellos größerem Umfang im „Dritten Reich“ kompromittiert hatten. Siehe Georg May, Kirchenkampf oder Katholikenverfolgung? Ein Beitrag zu dem gegenseitigen Verhältnis von Nationalsozialismus und christlichen Bekenntnissen, Stein am Rhein 1991.

<sup>22</sup> Bommarius, Das Grundgesetz, 11. Siehe auch Möllers, Das Grundgesetz, 36: „Von einem Diktat der Alliierten kann man daher beim Grundgesetz nicht sprechen, auch wenn die Mitglieder des Parlamentarischen Rates die Stärke ihrer eigenen Verhandlungsposition regelmäßig zu unterschätzen schienen. Alles in allem ist das Grundgesetz das Werk des Parlamentarischen Rates.“ Vgl. Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, 198: „Weil letztlich der Bundesrepublik Deutschland also kein fremdes Staatssystem aufoktroziert wurde, kann das Grundgesetz zu Recht als ein selbständiges Werk der Deutschen gelten, wenn auch nicht ganz frei von Fremdeinflüssen.“

<sup>23</sup> Ein für alle Mal sei festgehalten, daß im folgenden bei den 65 „Vätern des Grundgesetzes“, die im Parlamentarischen Rat an der Ausarbeitung der Verfassung mitgewirkt haben, auch die vier „Mütter“ eingeschlossen sind. Zur Zusammensetzung des Gremi-

vorschwebte, war meilenweit von dem entfernt, was heute in den Köpfen so vieler, wenn nicht der meisten Politiker herumspukt und was ja in nicht wenigen Fällen schon in die Praxis umgesetzt worden ist. Damals stand man eben noch unter dem heilsamen Schock der Untaten des gottlosen und verbrecherischen NS-Regimes. In weiten Kreisen bestand Konsens darüber, daß man sich zur Vermeidung einer zweiten solchen oder ähnlichen Katastrophe auf die christlichen Wurzeln Deutschlands und Europas besinnen müsse. All diese Lehren von damals scheinen heute weitgehend vergessen zu sein. Und so werden wir, wenn nicht noch rechtzeitig ein Umdenken und eine Umkehr in Staat und Gesellschaft (übrigens auch in der Kirche!) eintritt, einer weiteren Katastrophe unaufhaltsam entgegeneilen, für die es schon vielfältige Anzeichen gibt. Man lese nur einmal das informative Buch „Europa ohne Christus“ von Stefan Meetschen (Kißlegg 2009), und man erkennt, wie weit die Dinge schon gediehen sind – so weit, daß Meetschen nicht zu Unrecht von einer immer weiter verbreiteten „Christianophobie“ spricht, einer neuen Form geradezu von (geistiger) Christenverfolgung (10 f.).

### *Volk ohne Gott? Die Frage der Volkssouveränität*

Das vom christlichen Standpunkt aus problematischste Element des Grundgesetzes könnte auf den ersten Blick betrachtet die Volkssouveränität sein. Sie geht in der neueren europäischen Geschichte bekanntlich auf Leute wie Rousseau zurück, hat aber bestimmte Ansätze auch schon im Mittelalter (bei Manegold von Lautenbach und Marsilius von Padua<sup>24</sup>). Im Artikel 20 Abs.

---

ums siehe das Kapitel „Die ‚Väter‘ und ‚Mütter‘ des Grundgesetzes“, in: Michael F. Feldkamp, Der Parlamentarische Rat 1948-1949, 41-52; eine Photographie der Damen findet man auf S. 49.

<sup>24</sup> Einen knappen und guten Überblick über Bedeutung und Geschichte der Volkssouveränität bietet das „Staatslexikon der Görres-Gesellschaft“ (6. Aufl., 8. Bd. 1963, 353-356, Verf.: Friedrich August Frhr. von der Heydte). Der Artikel endet mit folgender Stellungnahme: „Grundsätzlich ist für eine solche christliche Staats – und Soziallehre die V. eine jederzeit annehmbare, wenn auch wohl nicht die einzig mögliche Grundlage des Staates; letzter Ursprung allerdings auch *der* Gewalt, die beim Volk ruht oder von ihm ausgeht, ist für den Christen Gott.“ Bedauerlicherweise verzichtet die 7. Auflage des „Staatslexikons“ aus dem Jahre 1988 ganz auf einen eigenen Artikel zur „Volkssouveränität“ und verweist nur auf den allgemeinen Beitrag s. v. „Souveränität“, der aber für unsere spezielle Thematik weniger als der Artikel in der vorangegangenen Auflage hergibt. Hier sieht man einmal mehr, daß man, jedenfalls in den Geisteswissenschaften, mit der ständigen Verkündigung des Fortschritts etwas zurückhaltender sein sollte. So stellt auch die dritte Auflage des katholischen „Lexikon für Theologie und Kirche“ (LThK) rein vom wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet

2 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist die Volkssouveränität der Sache, nicht dem Begriff nach fixiert: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus."<sup>25</sup> Jene Volkssouveränität widerspricht nicht unbedingt dem katholischen Glauben. Daß hier kein unversöhnlicher Widerspruch zur christlichen Position existiert, geht schon aus den Beratungen zu ihrer Festschreibung in der Verfassung deutlich hervor, z.B. aus dem Votum des Abgeordneten Dr. Carlo Schmid, SPD.<sup>26</sup> Voraussetzung für die Vereinbarkeit der Volkssouveränität mit der christlichen Lehre ist freilich die Einsicht, daß es eine höhere Instanz gibt, an die letztlich alle Macht rückgebunden ist (vgl. Joh 19,11; Röm 13,1; 1 Petr 2,13 f.). Eine solche Ableitung von der göttlichen Autorität<sup>27</sup> ist für die Ideengeschichte der Volkssouveränität durchaus

---

– von der Glaubensstreue einmal ganz abgesehen – durchaus oft keine Verbesserung gegenüber den vorherigen Auflagen dar. Ähnliches gilt für das enzyklopädische Lexikon zur Antike „Der Neue Pauly“ (DNP) im Verhältnis zu früheren Werken, die auch mit dem Namen „Pauly“ verbunden sind („Der Kleine Pauly“, oder gar der „Große Pauly“, die „Realencyklopädie für die classische Altertumswissenschaft“).

<sup>25</sup> John Henry Kardinal Newman verurteilte folgenden Satz, wenn er unkonditioniert gelten soll: „Das Volk ist der rechtmäßige Ursprung der Staatsgewalt.“ Der Satz befindet sich in einer Art privatem „Syllabus“, einer Reihe verschiedener liberaler Aussagen zur Religion, die Newman schon als Anglikaner, und zwar nach eigenem Bekunden in Übereinstimmung mit der sog. Hochkirche, verworfen hatte (John Henry Kardinal Newman, *Apologia pro vita sua – Geschichte meiner religiösen Überzeugungen*. Übersetzt von Maria Knoepfler, Mainz 1951, 332). Newmans ganzes Leben ist eben geprägt gewesen vom Kampf gegen den Liberalismus: „Bei der Rede anlässlich seiner Kardinals-Erhebung... führte Newman das Leitthema, von dem her sein gesamtes Lebenswerk zu verstehen ist, auf den Gegensatz von liberalem und dogmatischem Denken zurück. Das dogmatische Denken bewog ihn nach langem Ringen, Glied der katholischen Kirche zu werden.“ (Gerhard Ludwig Müller, *John Henry Newman begegnen*, Augsburg 2000, 58) Insofern sollte man vorsichtig sein, wenn man Newman heute für den berühmt-berüchtigten „Geist des Konzils“ zu vereinnahmen versucht.

<sup>26</sup> Stellungnahme des Abgeordneten Dr. Schmid, SPD, in: Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart N.F.1/1951*, 198. Schmid hatte befürwortet, über das Grundgesetz die Formel "Im Namen des allmächtigen Gottes" zu setzen; siehe die Aufzeichnungen von Pfeiffer (CSU) zu den Differenzen zwischen CDU/CSU und SPD, 25. Oktober 1948, in: *Die Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland 1949 - Eine Dokumentation*, hg. von Michael F. Feldkamp, Stuttgart (Reclam) 1999, 90.

<sup>27</sup> Anders lagen die Dinge in der Weimarer Verfassung: „Zwar mußte man in Rom einerseits anerkennen, daß es den Vertretern des Zentrums in den Verfassungsberatungen gelungen war, in den Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung eine bisher nie dagewesene Autonomie und Rechtsicherheit für die katholische Kirche und ihre Einrichtungen zu erreichen, andererseits konnte man sich aber mit einem Staatsgrund-



nachweisbar, wie verschiedene Grundgesetzkommentare bemerken.<sup>28</sup> Durch die Nennung Gottes in der Präambel des Grundgesetzes bekundeten die Verfassungsväter ihre Anerkennung einer derartigen Bindung an eine überstaatliche Norm<sup>29</sup>, es wurde also nicht der Anspruch auf eine "absolute Volkssouveränität" erhoben.<sup>30</sup> Der Inhaber eines Bonner Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Christian Hillgruber, zog in einem neuen Buch, auf das wir gleich noch näher eingehen werden, die Konsequenz aus diesem Akt der Verfassungsväter: „Indem sich das Deutsche Volk als Verfassungsgeber Gott gegenüber verantwortlich erklärt, bekennt es sich kollektiv zur Transzendenz und lehnt implizit den Atheismus ab, ohne damit den Einzelnen zu einem Gottesglauben verpflichten zu können und zu wollen. Wer Gott gegenüber Verantwortung übernimmt, ‚kennt und bejaht Gott‘, erkennt ihn als existent und als Instanz an, der man Rechenschaft über sein Tun und Lassen schuldet, und das kann nicht (ganz) (rechts-)folgenlos bleiben.“<sup>31</sup>

Und der Hintergrund für diese Entscheidung ist ganz klar! Die meisten Verfassungsväter wußten sehr genau, warum die Orientierung an Gott und an der von ihm abhängigen Menschenwürde, wie sie dann in Art. 1 GG formuliert wird<sup>32</sup>, für ein Staatswesen von immenser Bedeutung ist. Schließlich

---

gesetz ohne Gottesbezug prinzipiell nicht anfreunden. Ein Staat, der ausschließlich auf der Volkssouveränität gründete und nicht in unveränderlichem göttlichen Recht, war nach römischer Doktrin schlicht nicht vorstellbar.“ (Hubert Wolf, Papst und Teufel – Die Archive des Vatikan und das Dritte Reich, München 2008, 78).

<sup>28</sup> Siehe z.B. Grundgesetz-Kommentar von Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Bd. II, Art. 20 Nr. 34, Verf.: Herzog 1980

<sup>29</sup> So richtig der genannte Grundgesetz-Kommentar Bd. I, Präambel Nr. 11, verf. von Maunz 1976.

<sup>30</sup> So mit Recht die Kommentare zum Grundgesetz von Mangoldt und Klein, Bd. I/1957, 42 und Schmidt-Bleibtreu, 5. Aufl. 1980, 121. Siehe auch Hoye, Demokratie und Christentum, Münster 1999, 95: "Selbst eine minimalistische Auslegung der Formel wird die Einsicht wohl einschließen, daß die Volkssouveränität, die der Demokratie zugrunde liegt, keine absolute ist." Anders Rudolf Weber-Fas, Das Grundgesetz, Berlin 1983, 52 Anm. 21, der einen Gegensatz zwischen der seiner Ansicht nach aus der Französischen Revolution abzuleitenden Volkssouveränität im Art. 20 GG und Röm 13,1 sieht.

<sup>31</sup> Christian Hillgruber, Staat und Religion - Überlegungen zur Säkularität, zur Neutralität und zum religiös-weltanschaulichen Fundament des modernen Staates, Paderborn 2007, 58. Die im Text angebrachten Fußnoten, mit denen auf Literaturbelege verwiesen wird, habe ich hier ausgelassen.

<sup>32</sup> Zur Bedeutung dieses Grundgesetzartikels siehe die Habilitationsschrift von Chri-

konnten und mußten sie aus jener schrecklichen historischen Erfahrung der Jahre 1933-1945 heraus urteilen und handeln. Diese drückt sich exemplarisch in der Präambel der Landesverfassung des Freistaates Bayern aus: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats – und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.“<sup>33</sup>

### *Menschenwürde: Ein christliches Konzept*

Es lohnt sich gewiß, hier noch ein paar Gedanken zur Menschenwürde anzubringen. Denn es handelt sich keineswegs um irgendein für die Rechtspraxis letztlich nicht so relevantes Konzept. Welche Bedeutung ihm vielmehr zukommt, haben wir, um nur ein gravierendes Beispiel aus neuerer Zeit zu nennen, im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2006 erlebt. Die Bundesregierung hatte in einer Hysterie sondergleichen am 15. Januar 2005 in ihrem Luftsicherheitsgesetz den Abschluß eines von Terroristen entführten Flugzeugs erlaubt, das möglicherweise zur Waffe eines Selbstmordattentats benutzt werden könnte. Um Unschuldige zu schützen, sollte der Staat also das Recht haben, andere Unschuldige zu töten! Von der pragmatischen Frage einmal abgesehen, ob sich solch eine Intention der Entführer überhaupt absolut sicher von außen diagnostizieren läßt, stand hier unser ganzes Rechtssystem auf dem Spiel, und zwar vor allem die Art. 1 GG (Menschenwürde) und Art. 2 G (körperliche Unversehrtheit). Genauso urteilte zum Glück auch das Bundesverfassungsgericht und kassierte jene unselige Ermächtigung der staatlichen Einrichtungen.<sup>34</sup>

Der Begriff der Menschenwürde selbst hat seine Wurzeln schon im heidnisch-stoischen Denken der Antike. So begegnet er zwar nicht als

---

stoph Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung – Zur Dogmatik des Art. 1 GG, Tübingen 1997.

<sup>33</sup> Zitat nach: [www.verfassungen.de/de/by/bayern46.htm](http://www.verfassungen.de/de/by/bayern46.htm). Übrigens ist hier „(des) zweiten (Weltkrieges)“ tatsächlich klein geschrieben, heute würde man das Attribut, da es sich um einen mittlerweile festen Terminus handelt, wohl eher mit großem Buchstaben beginnen. Ich danke meinem Freund und jungen Kollegen Florian Amselgruber herzlich für den Hinweis auf diesen Text aus der bayerischen Verfassung.

<sup>34</sup> Siehe Bommarius, Das Grundgesetz, 156 f.

direkter Terminus, aber gewissermaßen der Sache nach in Ciceros Schrift *De officiis* 1,106: „quae sit in natura (hominis) excellentia et dignitas“.<sup>35</sup> Expressis verbis aber kommt der Ausdruck bezeichnenderweise erst im Christentum vor. Dies geschieht, wenn ich recht sehe, zum ersten Mal in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts bei Theophilus von Antiochien, und dort mit ausdrücklichem Bezug auf den Schöpfungsbericht in Gen 1, 27, wo es um die Gottebenbildlichkeit des Menschen<sup>36</sup> geht (*Ad Autolyicum* 2,18; der griechische Terminus lautet hier: „axioma tou anthropou“<sup>37</sup>).

Ein sehr frühes Zeugnis für den Begriff und die Konzeption der Menschenwürde findet sich dann auch in der römischen Liturgie in einem Text, dessen Grundbestand ursprünglich zu Weihnachten als Oration verwendet wurde<sup>38</sup>, nunmehr aber in jeder traditionellen lateinischen

---

<sup>35</sup> Siehe Wilfried Stroh, *Latein ist tot, es lebe Latein – Kleine Geschichte einer großen Sprache*, 8. Berlin 2007, 57 m. Anm. 15 auf S. 383. Stroh verweist auf die einschlägige Publikation von Viktor Pöschl, *Der Begriff der Würde im antiken Rom und später*, Heidelberg 1989.

<sup>36</sup> Selbst Zolling, der eigentlich jede religiöse Grundprägung unseres Staates ablehnt (*Das Grundgesetz*, 83), äußert zur Proklamation der Menschenwürde, der Auffassung des Grundgesetzes entspreche ein Menschenbild, „das nach christlich-jüdischer Überlieferung vom Menschen als Ebenbild Gottes ausgeht“. (93) Kurz zuvor hatte er schon festgehalten: „Das Bundesverfassungsgericht, das für die Auslegung des Grundgesetzes zuständig ist, spricht von der Menschenwürde als dem ‚höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung‘.“

<sup>37</sup> Thomas Sören Hoffmann nennt diese Stelle in seinem Aufsatz (*Menschenwürde als Maßstab humaner Praxis – Einige prinzipielle Überlegungen zu einem stets aktuellen Begriff*, in: *Imago Hominis – Quartalschrift für medizinische Anthropologie und Bioethik – Wien*, [Titel des Heftes „Die Würde des Menschen“] 13,1/2006, 47 Anm. 3; ich danke Herrn Professor Hoffmann herzlich für das Geschenk eines Sonderdrucks.). Weitere Stellen aus den Kirchenvätern und den Theologen des Mittelalters findet man bei Arnd Uhle, *Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität*, Abschnitt „Die Idee der Menschenwürde bei den Kirchenvätern“, Tübingen 2004, 127-131. Uhles Habilitationsschrift ist im Zusammenhang unserer Ausführungen von besonderer Bedeutung, da sie die christlichen Fundamente verschiedener Grundgesetzartikel untersucht.

<sup>38</sup> P. Michael Wildfeuer hat zu Recht in einem schönen Aufsatz auf dieses liturgische Zeugnis hingewiesen und seine Bedeutung betont (*Wo steht die Wiege des Wortes „Menschenwürde“?* UVK 37,5/2007, 297-302). Allerdings ist das Zeugnis jener alten Oration nicht das älteste im Christentum, wie Wildfeuer fälschlich behauptete (a. O. 297). Diesen (verzeihlichen) Irrtum findet man allerdings auch in anderen Publikationen, so z. B. bei Hubert Cancik, Art. „Menschenwürde“, in: *Der Neue Pauly (DNP)* 7/1999, 1261.

Messe vorkommt, und zwar bei der Opferbereitung<sup>39</sup>; öfter wird seine Entstehung mit Papst Leo dem Großen in Verbindung gebracht<sup>40</sup>, was aber unsicher ist. Der Priester betet also zur Vermischung des Weines mit ein wenig Wasser bei der Opferbereitung folgende Worte: "Deus, qui humanae substantiae dignitatem mirabiliter condidisti et mirabilius reformasti: da nobis per hujus aquae et vini mysterium, ejus divinitatis esse consortes, qui humanitatis nostrae fieri dignatus est particeps, Jesus Christus, Filius tuus, Dominus noster..." – „Gott, Du hast den Menschen in seiner Würde wunderbar erschaffen und noch wunderbarer erneuert; laß uns durch das Geheimnis dieses Wassers und Weines teilnehmen an der Gottheit Dessen, der Sich herabgelassen hat, unsere Menschennatur anzunehmen, Jesus Christus, Dein Sohn, unser Herr usw."

Ohne transzendente Anbindung, letztlich ohne Anbindung an die Lehre Jesu Christi ist die Konzeption der Menschenwürde als objektiver Norm überhaupt nicht haltbar. Martin Kriele, Direktor des Seminars für Staatsphilosophie und Rechtspolitik an der Universität Köln, hat das klar gesehen, als er schrieb: „Die Idee der Menschenwürde hat ihrerseits geistesgeschichtliche Wurzeln im *stoischen Naturrecht* und in der *christlichen Lehre*, daß alle Menschen Ebenbild Gottes sind, Söhne desselben Vaters, und insofern alle prinzipiell gleichberechtigte Brüder. Wenn *Kant* unter *Religion* verstand: Die Auffassung unserer moralischen Pflichten als göttlicher Gebote, dann setzte er die Gegebenheit moralischer Pflichten voraus. Diese Voraussetzung konnte er nur auf Grund einer in aufklärerischen Kreisen anerkannten Sittlichkeit

---

<sup>39</sup> Für das Opferungsgebet wurde lediglich „per huius aquae et vini mysterium“ sowie die feierliche Namensnennung Christi vor der Schlußformel hinzugefügt. Siehe Josef Andreas Jungmann SJ, *Missarum sollemnia. Eine genetische Erklärung der Römischen Messe*, 5. verbesserte Auflage, II. Bd., Freiburg 1962, Nachdruck Bonn 2003, 78.

<sup>40</sup> So z.B. bei Arnd Uhle, *Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität*, 129. Siehe auch Johannes Gründel, *Altwerden in Würde, Theologie der Gegenwart* 48/2005, 32 Anm. 3. Es ist schon einigermaßen erstaunlich, daß Gründel mit Blick auf die Worte „Gott, du hast den Menschen wunderbar erschaffen und noch wunderbarer erneuert“ schreibt: „So PP. Leo I. in der von ihm stammenden Oration zur Mischung von Wein und Wasser bei der Gabenbereitung der Messe“. Erstens war die Oration nicht für den erwähnten Anlaß geschaffen, wenn auch später auf ihn in höchst angemessener Weise appliziert worden. Zweitens handelt es sich um kein Gebet zur heutigen Gabenbereitung, wo es so gar nicht mehr existiert, sondern um eine solches zur traditionellen Opferung bzw. Opferbereitung in der hl. Messe. Hier hätte die alte, übrigens auch theologisch exaktere Terminologie gewählt werden müssen, damit kein Mißverständnis aufkommt.

machen. Diese Sittlichkeit aber ist ohne ihre historischen Entstehungsbedingungen, zu denen metaphysische und religiöse Wurzeln gehören, nicht verständlich. Wenn Kant aus dem Hut des Sittengesetzes die Religion heraufzauberte („postulierte“), so konnte er das nur tun, weil sie in kondensierter Form tatsächlich darin steckte... Für die Aufklärer des 18. Jhs. schwang im Begriff der Menschenwürde der Rest einer religiösen Erinnerung mit, einer Vorstellung, daß der Mensch ein ewiges, in seiner Geistigkeit unzerstörbares Wesen sei, dessen Leben auf Erden einen über die Erde hinausweisenden Sinn hat. Was die politische Aufklärung trug, war diese Erinnerung oder zumindest die *Erinnerung an die Erinnerung*: eine bis zur bloßen ‚Ahnung‘, zur Ehrfurcht und sittlichen Pflichtenlehre verdünnte Metaphysik, die aber von den Aufklärern in ihrem letzten Kern nie ganz aufgegeben wurde.“ Das Fazit derartiger Überlegungen zur Menschenwürde zog Kriele selbst: „Die Idee selbst ist jedoch ohne ihre metaphysischen und religiösen Wurzeln nicht zu begreifen.“<sup>41</sup>

Der bekannte Bonner Jurist Josef Isensee formulierte die Bedeutung der speziell christlichen Idee der Menschenwürde für die Staatsrechtslehre noch pointierter: „Die dignitas humana hat keine andere Begründung als den christlichen Glauben. Eine transzendenzlose Philosophie vermag sie nicht zu leisten. Außerhalb des Glaubens kann die Personenwürde postuliert, nicht aber weiter abgeleitet und begründet werden.“<sup>42</sup>

### *Die Menschenwürde ist in Gefahr!*

Da der christliche Hintergrund mittlerweile immer weniger beachtet, ja sogar gezielt geleugnet wird, braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Menschenwürde nunmehr bereits von glaubensfernen deutschen Gelehrten als „Opium fürs Volk“ diskreditiert wird und daß man von der „Tyrannei der Würde“ spricht und sogar im Widerspruch zum Grundgesetzartikel postuliert: „Die Würde des Menschen ist antastbar.“<sup>43</sup> Dabei hat sie doch durch den Artikel 1 Abs. 1 unserer Verfassung einen besonderen staatlichen Schutz

---

<sup>41</sup> Martin Kriele, *Befreiung und politische Aufklärung. Plädoyer für die Würde des Menschen*, 2. Aufl. Freiburg/B. 1986, 54 f.

<sup>42</sup> Josef Isensee, *Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts*, in: *Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis*, hg. von E.-W. Böckenförde und R. Spaemann, Stuttgart 1987, 165 f.

<sup>43</sup> Beispiele für derartige erschütternde Aussagen findet man in: Thomas Sören Hoffmann, *Menschenwürde als Maßstab humaner Praxis*, 47 Anm. 6.

erhalten: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“<sup>44</sup> Diese Bestimmung steht wie alles staatliche Handeln unter der Präambel des Grundgesetzes, wo das Deutsche Volk sich eben ausdrücklich zum „Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott (sic!) und den Menschen“<sup>45</sup> bekennt. Der protestantische Landesbischof Sachsens, Jochen Bohl, hat völlig recht, wenn er zwischen der Menschenwürde des Art. 1 GG und dem Gottesbezug der Präambel folgende Verbindung herstellt: „Im christlichen Sinne ist die Menschenwürde... weder verfügbar noch an Voraussetzungen gebunden. Man wird sagen dürfen, daß dies in der Präambel des Grundgesetzes durch den Bezug auf Gott mindestens im Sinn einer Ortsbestimmung aufgenommen ist. Ohne den Hinweis auf die Gottesbeziehung bliebe nur eine empirische Herleitung möglich.“<sup>46</sup>

Leider wird mittlerweile selbst durch manche Juristen der verfassungsmäßige Auftrag zum Schutz der Menschenwürde von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod ausgehöhlt.<sup>47</sup> So stellt die Neukommentierung des Artikels 1 GG durch den Bonner Jura-Professor Matthias Herdegen, obwohl der Kommentar weiter unter dem Namen des ehemaligen Bearbeiters „Dürig“ läuft, dessen naturrechtliche Argumentation zugunsten einer umfassenden Menschenwürde geradezu auf den Kopf. Herdegen lehnt nämlich eine überzeitlich gültige Intention der Verfassungsväter ab, um somit u. a. We-

---

<sup>44</sup> Der Parlamentarische Rat hatte sich hier am Art. 100 der Bayerischen Verfassung vom Jahre 1946 orientiert, wo es heißt: „Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zu achten.“ Im Art. 1 GG wurde die Formulierung allerdings noch ein wenig verstärkt. Sämtliche deutschen Verfassungen sind übrigens leicht greifbar auf einer CD-ROM mit dem Titel „Deutsche Verfassungen“, die von Holger Bussek, Martin Damken, Thomas Müller und Martin Regenbrecht im heptagon Verlag (Berlin 2004) herausgegeben wurde.

<sup>45</sup> Dieser Gottesbezug geht seinem Wortlaut nach auf den Entwurf der DP - Fraktion im Parlamentarischen Rat zurück und wurde auch vom späteren Bundespräsidenten Theodor Heuss (FDP) unterstützt; die CDU hatte sogar eine noch stärkere „Invocatio Dei“, eine Anrufung Gottes, befürwortet. Siehe Hans – Otto Kleinmann, in: In Verantwortung vor Gott und den Menschen, 39 f. Das Buch enthält auch Kurzbiographien aller Christdemokraten, die im Parlamentarischen Rat mitwirkten (91-390).

<sup>46</sup> Jochen Bohl, Wenig niedriger als Gott. Von der Zerbrechlichkeit der Menschenwürde, in: Tamen! Gegen den Strom. Günther Rohrmoser zum 80. Geburtstag, hg. von Philipp Jenniger, Rolf W. Peter und Harald Seubert, Stuttgart 2007, 95 f.

<sup>47</sup> „Heute kann man ohne Übertreibung feststellen, dass die Interpretation aller anderen Grundrechte weniger umstritten ist als diejenige der Menschenwürde.“ (Möllers, Das Grundgesetz, 46). Das verwundert nicht: Denn von ihr und ihrem richtigen, christlich fundierten Verständnis hängt letztlich alles weitere ab!

ge zur modernen Gentechnologie ethisch zu ebnet. Auf diese erschütternde Tatsache hat vor einigen Jahren mit deutlichen Worten der Verfassungsrechtler Ernst Böckenförde aufmerksam gemacht. Der Titel eines Beitrags für die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ vom 3. Sept. 2003) lautete: „Die Würde des Menschen war unantastbar – Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch“. Was man also nach der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3, der ausdrücklich die Art. 1 und 20 des Grundgesetzes nennt, nicht ändern kann, wird einfach uminterpretiert! Hier begegnen wir einem auch sonst zu beobachtenden Phänomen: In Theorie und Praxis der Jurisprudenz spielt nicht nur naturrechtliches Denken<sup>48</sup> keine sonderlich große Rolle mehr, sondern auch die Absicht des Gesetzgebers, die „Intentio legislatoris“, wird immer weniger als normgebend respektiert. Wenn sich solche Tendenzen weiter fortsetzen, gerät letztlich die Rechtssicherheit und damit der Rechts-

---

<sup>48</sup> Naturrechtliches Denken geht davon aus, daß bestimmte Grundsätze allen Menschen oder jedenfalls ihrer nicht durch irgendwelche negativen Einflüsse verdorbenen Mehrheit einsichtig sind, was nicht heißt, daß sie automatisch schon dem Kleinkind restlos vertraut wären; vielmehr müssen auch sie durch die Erzieher, d. h. natürlicherweise die Eltern, verstärkt und eingeübt werden. Selbst ein ganz dem modernen Denken verpflichtetes naturwissenschaftliches Werk wie „Das Gehirn“ von Hans Günter Gassen muß zugeben: „So ergibt sich der vielleicht erstaunliche Befund, dass Menschen aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen sich ähnlichen Tugenden verpflichtet fühlen.“ (Darmstadt 2008, 145).

Grundlegende und auch heute noch gültige Gedanken zum Naturrecht aus katholischer Perspektive enthält das schon ältere Standardwerk „Das Naturrecht – Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik“ von Johannes Messner (Dritte, neubearbeitete, wesentlich erweiterte Auflage Innsbruck-Wien-München 1958). Aus protestantischer Sicht muß man hinzunehmen das gleichfalls ältere Standardwerk „Geschichte des Naturrechtes“ des gelehrten Pfarrers, Schülers von Karl Barth und Bultmann-Kritikers Felix Flückiger, von dem allerdings, soweit mir bekannt, nur der 1. Band zum Altertum und Frühmittelalter erschienen ist (Zollikon-Zürich 1954). Eine kurze Zusammenfassung wichtiger Aspekte naturrechtlicher Argumentation findet man jetzt in zwei Aufsätzen des ersten Heftes dieser Zeitschrift: Rafael Hüntelmann, Das Naturrecht, *Civitas* 1/2007, 5-14; Horst Seidl, Das Naturrecht als Prinzip des positiven Rechts, ebd. 15-29. Für die Frage der Erkennbarkeit des Naturrechts ist wichtig: Josef Seifert (Hrsg.), *Wie erkennt man Naturrecht?* Mit Beiträgen von Rocco Buttiglione, Franz Bydlinski, Theo Mayer-Maly, Josef Seifert und Wolfgang Waldstein, Heidelberg 1998. Eine große Zahl kirchlicher Stellungnahmen zum Naturrecht findet man in dem grundlegenden, heute leider eher wenig benutzten dreibändigen Standardwerk „Herders Sozialkatechismus“ (von P. Eberhard Welty OP, Bd. 1, Freiburg/B. 1951, 161-215).

staat in Gefahr, was mir von Rechtsanwälten in Gesprächen über ihre Erfahrung mit Gerichten auch schon bestätigt worden ist: Im Extremfall droht dann alles sich im Subjektivismus aufzulösen, nichts mehr ist einigermaßen berechenbar. Besagter Entwicklung können wir an dieser Stelle nicht weiter nachgehen. Sie würde aber eine ausführliche Untersuchung von rechtsphilosophischer Seite verdienen.

### *Keine absolute Volkssouveränität*

Kommen wir wieder auf die Frage der Volkssouveränität zurück! Die Richtigkeit unserer Interpretation, daß an keine absolute Volkssouveränität gedacht war und ist, ergibt sich u. a. aus einem offiziellen, im Jahre 1997 vom "Presse- und Informationsamt der Bundesregierung" herausgegebenen Buch mit dem Titel "Tatsachen über Deutschland", in dem es unter der Rubrik "Kirchen und Religionsgemeinschaften" (S. 447) heißt: "In der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird die 'Verantwortung vor Gott' hervorgehoben. Darin kommt eine generelle Selbstbeschränkung staatlicher Gewalt und menschlichen Handelns zum Ausdruck." William J. Hoye geht sogar so weit zu fragen: „Kann man ferner die Volkssouveränität ohne Gott theoretisch begründen? Und welchen Sinn soll Verantwortung des Volkes für die künftige Geschichte haben, wenn es niemanden gibt, vor dem eine solche Verantwortung getragen wird?“<sup>49</sup>

Daß man bei allem heutigem Widerstand gegen die Berufung auf Gott in der Präambel der Verfassung<sup>50</sup> oder dem Versuch, jenes transzendente Element einfach totzuschweigen<sup>51</sup>, trotzdem offiziell an ihm festhält, zeigt seine

---

<sup>49</sup> William J. Hoye, Die religiös-kulturellen Wurzeln westlich demokratischer Verfassungen, in: Hans-Georg Babke (Hrsg.), Die Zukunftsfähigkeit des Föderalismus in Deutschland und Europa – Braunschweiger Beiträge zur Sozialethik, Bd. 1, Frankf./M. 2007, 29.

<sup>50</sup> Siehe z.B. den Artikel in der "Welt am Sonntag" vom 5.12.1999 über das Begehren rot-grüner Bundestagsabgeordneter, Gott aus der Präambel des Grundgesetzes zu streichen. Pater Lothar Groppe SJ widersprach diesem unsinnigen und gefährlichen Ansinnen in seinem Beitrag "Gottlose Verfassung" in der "Kirchlichen Umschau" (1/2000, 2).

<sup>51</sup> So wird die Präambel und damit der Gottesbezug nicht ein einziges Mal überhaupt nur genannt in jenem Buch, das als erste Einführung gedacht ist und das wir schon einige Male zitiert haben: Christoph Möllers, Das Grundgesetz (s. Anm. 2). Das Verschweigen kann seine Wurzeln in einer bewußten Ablehnung oder in einer gewissen Ratlosigkeit gegenüber dem Phänomen haben. Hoye (Demokratie und Christentum, 91 und 93) wies im Jahre 1999 darauf hin, daß der von R. Dolzer herausgegebene *Bonner Kommentar*



Wiederaufnahme in die Neufassung der Präambel im Jahre 1990. Ja, das Bundesland Niedersachsen hat die Formel "Verantwortung vor Gott" im selben Jahr sogar neu in seine Landesverfassung eingefügt, und 1993 wurde sie in die Verfassung des Freistaates Thüringen integriert.<sup>52</sup> Hermann Lübke spricht übrigens im Zusammenhang mit der Präambel des Grundgesetzes von einem Element der „Zivilreligion“,<sup>53</sup> die an sich einer vom katholischen Standpunkt aus betrachtet nicht unproblematischen Konzeption ent-

---

zum Grundgesetz im Jahre 1998 überhaupt noch keine Erläuterungen zur Präambel bot und daß bis dahin E. L. Behrendt die einzige Monographie zur Eingangsformel unserer Verfassung vorgelegt hatte (Gott im Grundgesetz. Der vergessene Grundwert "Verantwortung vor Gott", München 1980). Mittlerweile ist eine ausführliche Kommentierung zur Präambel aus der Feder von *Dietrich Murswiek* greifbar. Siehe hierzu weiter unten.

Wie wenig die Präambel mit dem Gottesbezug allgemein selbst in Akademikerkreisen bekannt ist, mußte ich zu Beginn des Wintersemesters 2009/10 an der Universität Bonn in einem Kurs erleben, der auf das Latinum vorbereitet. Von 45 Teilnehmern hatten auf drängendes Nachfragen von meiner Seite gerade einmal 5 hiervon gehört! Ein Student mißbilligte den Text der Verfassungsväter und meine positive Stellungnahme zu ihm ostentativ durch heftiges Kopfschütteln, worauf ich ihm erklärte, daß ich als Beamter auf dieses Grundgesetz vereidigt wurde und verpflichtet bin, es in seinen wesentlichen Elementen zu verteidigen!

<sup>52</sup> Hoye, Demokratie und Christentum, 90

<sup>53</sup> „Ursprünglich nämlich bei Rousseau, ist Zivilreligion ein bürgerliches Glaubensbekenntnis, das religiöse Dogmen durch den Sinn für Gemeinschaft ersetzt. Rousseau sieht zwar, daß man die Bürger nicht zum Glauben an die Gemeinschaft zwingen kann; doch soll man jeden ungläubigen Bürger *verbannen, nicht deshalb, weil er gottlos ist, sondern weil er sich nicht in die Gesellschaft einfügen will.*“ So charakterisiert Norbert Bolz (Das Wissen der Religion – Betrachtungen eines religiös Unmusikalischen, München 2008, 27) zutreffend die Wurzel jener „Zivilreligion“. Der „religiös Unmusikalische“ kommt jedenfalls in mancher Hinsicht – bei allem Problematischen, was sein Buch auch enthalten mag – nicht selten im Bereich des Religiösen zu tieferen Einsichten als manche hauptberuflich „Musikalischen“. Wieviele Katholiken würden beispielsweise heute noch folgenden Satz bedingungslos unterschreiben, mit dem Bolz die auf Sicherung von Werten ausgerichtete Zivilreligion kritisiert: „Doch jeder Ruf nach Werten zielt, wenn er denn ernst gemeint ist, eigentlich auf die Unentrinnbarkeit eines Dogmas. Nur Dogmen schützen uns nämlich vor dem endlosen Kreisen in unbeantwortbaren Fragen.“ Also ist der religiös völlig neutrale Staat, das Ideal der nachkonziliaren Kirche im Anschluß an die „Deklaration über die religiöse Freiheit *Dignitatis humanae*“ des II. Vatikanums, kaum geeignet, zuverlässig Werte zu sichern. Zur Problematik der modernen Religionsfreiheit siehe Verf.,: Religionsfreiheit oder Toleranz? – Gedanken zum Verhältnis von Staat und Kirche, in: Civitas 3/2008, 13-39.

spricht, welche heute allerdings, oft mit sehr unterschiedlichem Inhalt, weithin propagiert wird; siehe z. B. das Buch „Religion und Zivilreligion im Atlantischen Bündnis“ (hg. von Werner Kremp und Berthold Meyer, Atlantische Texte Bd. 14, Trier 2001). Der Philosoph erinnert daran, daß das Bundesland Nordrhein-Westfalen im Art. 7 seiner Verfassung als ein Erziehungsziel sogar die „Ehrfurcht vor Gott“ ausweist. In Irland spricht das Volk in seiner Verfassung noch deutlicher „im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit“ und bekennt sich zu seinem „göttlichen Herrn, Jesus Christus“; eine ähnliche, theologisch sogar besonders differenzierte Formel weist Griechenland, ebenso EU-Land, auf.<sup>54</sup>

Es dürfte sich lohnen, jene erstaunliche irische Präambel hier im Wortlaut zu zitieren; in ihr wurde im Jahre 1937 übrigens zum ersten Mal in einer demokratischen Verfassung der Begriff der Menschenwürde fixiert, und es ist kein Zufall, daß dies in einem dezidiert christlichen Kontext geschah<sup>55</sup>: „Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen Wir, das Volk von Irland, in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus, der unseren Vätern durch Jahrhunderte der Heimsuchung hindurch beigestanden hat. In dankbarer Erinnerung an ihren heldenhaften und unermüdlichen Kampf um die Wiedererlangung unserer rechtmäßigen Unabhängigkeit unserer Nation und in dem Bestreben, unter gebührender Beachtung von Klugheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit das allgemeine Wohl zu fördern, auf dass die Würde und Freiheit des Individuums gewährleistet, eine gerechte soziale Ordnung erreicht, die Einheit unseres Landes wiederhergestellt und Eintracht mit anderen Nationen begründet werde, nehmen wir diese Verfassung an, setzen sie in Kraft und geben sie uns.“

---

<sup>54</sup> Hermann Lübke, Zivilreligion in Deutschland, in: Tamen! Gegen den Strom, 475 f.

<sup>55</sup> So richtig William J. Hoyer, Die religiös-kulturellen Wurzeln westlicher demokratischer Verfassungen, 29. Ich zitiere auch den Auszug aus der irischen Verfassung nach der bei Hoyer abgedruckten deutschen Übersetzung. Hoyer führt in seinem Beitrag viele Elemente demokratischer Staaten auf christliche, oft säkularisierte Grundsätze zurück, z.B. das Postulat der Gewaltenteilung auf die Einsicht in die Natur des Menschen, die durch ihre erbsündliche Belastung zum Bösen und damit auch zum Mißbrauch der Macht neigt. (35-39)

## *Ist der deutsche Staat „religiös neutral“?*

Die Republik Irland tritt also bei aller Religionsfreiheit, die sie gewährt, sicherlich nicht als religiös völlig neutral auf. Aber der deutsche Staat tut dies auch nicht! Wolfhart Pannenberg machte darauf aufmerksam, daß der Begriff „Neutralität“ in Zusammenhang mit dem Verhältnis des Staates zur Religion in der verfassungsrechtlichen Fachliteratur erst seit 1970 üblich geworden ist.<sup>56</sup> Der Bonner Jurist Christian Hillgruber bezweifelt in dem oben schon erwähnten, höchst anregenden Büchlein generell, daß man – bei aller Religionsfreiheit, die die Bundesrepublik Deutschland gewährt – von einer völligen religiösen Neutralität sprechen könne.<sup>57</sup> Der Titel des Buches lautet: *Staat und Religion - Überlegungen zur Säkularität, zur Neutralität und zum religiös-weltanschaulichen Fundament des modernen Staates* (Paderborn 2007, 47-65), das entsprechende Kapitel ist überschrieben mit: *Der Staat des Grundgesetzes und der Mythos der Neutralität*. Dabei kann der Autor sich immer wieder auf die Intention der Verfassungsväter berufen, die eindeutig eine gewisse christliche Prägung des Staates wünschten, weil sie diese eben für das beste Bollwerk gegen eine potentielle abermalige Katastrophe hielten, wie sie ab 1933 das deutsche Volk, und zwar nicht ohne Schuld so mancher Bürger<sup>58</sup>, heimgesucht hatte. Insofern kann man folgenden Sätzen aus Hillgrubers Feder nur zustimmen: „Der Staat des Grundgesetzes, das nicht zuletzt auf der Verantwortung vor dem (christlichen) Gott gründet, kann auf den wesentlichen Beitrag, den das Christentum zum Begründungsdiskurs zu leisten vermag, der die Akzeptanz des Menschenwürdesatzes, mit dem das Grundgesetz steht und fällt, stärken hilft, nicht verzichten“ (a. O. 63). – „Das politische Gemeinwesen kann, um seiner Selbsterhaltung willen, die religiöse Dimension nicht einfach ausblenden, ihm kann der Glaube seiner Bürger nicht gleichgültig sein, weil und soweit er politisch ‚durchschlägt‘.“ (a. O. 10 f.) Diese Erkenntnis vertrage sich auch durchaus mit der Religionsfreiheit des Grundgesetzes, so der Jurist: „Die Religionsfreiheit zwingt den Staat keineswegs

---

<sup>56</sup> Neutralität des Staates gegenüber der Religion? In: Tamen! Gegen den Strom, 381

<sup>57</sup> Anders und falsch jüngst Peter Zolling: „Das Grundgesetz ist weltanschaulich und religiös neutral, es garantiert Glaubens – und Religionsfreiheit, also auch die Freiheit, nicht zu glauben (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).“ (Das Grundgesetz, 83) Was im zweiten Teil des Satzes steht, ist richtig, nur läßt sich hieraus durchaus nicht dessen erster Teil folgern.

<sup>58</sup> Eine Kollektivschuld anzunehmen ist unstatthaft. Siehe Franz Scholz, Kollektivschuld und Vertreibung – Kritische Bemerkungen eines Zeitzeugen, Frankfurt/M. 1995. Scholz war als katholischer Priester Professor für Moraltheologie.

dazu, zu allen religiösen Bekenntnissen und Weltanschauungen gleiche Distanz zu halten. Sie verbietet ihm lediglich, Glaubenszwang auszuüben, d. h. das individuelle religiöse Gewissen zu vergewaltigen und selbst zu missionieren.“ (a. O. 68)

In der Tat - und da hat Hillgruber völlig recht - vermag ja die freie Gesellschaft gar nicht die Voraussetzungen zu erzeugen, die ihre Existenz überhaupt erst gewährleisten, um ein bekanntes Diktum des Verfassungsrechtlers und Rechtsphilosophen Ernst-Wolfgang Böckenförde zu zitieren.<sup>59</sup> Hillgruber wendet dagegen ein: „(Den Staat) interessiert in diesem Zusammenhang allein der säkulare Mehrwert der Religion, der Nutzen, der dabei für das Gemeinwohl abfällt, und der ist nun offensichtlich von Religion zu Religion, von Glaubensrichtung zu Glaubensrichtung höchst unterschiedlich. Dem Rechnung zu tragen, liegt im wohlverstandenen Eigeninteresse und Selbsterhaltungsinteresse des freiheitlichen, säkularen Verfassungsstaates, der von Voraussetzungen lebt, die er, um *Böckenfördes* berühmtes Diktum zu variieren, zwar nicht mit Hoheitsgewalt herbeizwingen, wohl aber ganz ohne Eingriff in die gleiche, abwehrrechtlich verstandene Religionsfreiheit fördern kann und sollte.“ (a. O. 72)

Man wird also auf Dauer der Frage nicht ausweichen können, "ob nicht dem Verfassungsvorbehalt wenn auch verdeckt ein Kulturvorbehalt zugrunde - liegt und letztlich eben doch nur das Christentum den Verfassungsstaat westlicher Prägung als Ergebnis einer Jahrhunderte langen abendländischen Kulturentwicklung zu tragen vermag" (so Hillgruber in einem Aufsatz bereits aus dem Jahre 1998<sup>60</sup>). Immerhin hatte das Bundesverfassungsgericht noch

---

<sup>59</sup> Wörtlich sagte Böckenförde in seinem im Jahre 1967 erschienenen, berühmten Aufsatz, der auf eine Rede von 1964 zurückgeht: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ („Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“, mehrfach gedruckt, jetzt leicht zugänglich in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Der säkularisierte Staat – Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert*, Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Themen Bd. 86, München 2006, 71. Das Bändchen ist bei der Stiftung kostenlos zu beziehen.)

<sup>60</sup> Christian Hillgruber, *Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport. Die Antwort des Grundgesetzes auf eine religiöse Herausforderung*, in: Jahres - und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1998, 112. Ähnlich auch Arnd Uhle, *Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität*, 517: „Hier zeigt sich, dass der freiheitliche Verfassungsstaat zwar von kulturellen Voraussetzungen lebt, die ihm vorausliegen und die er nicht zu garantieren vermag, die er indessen pflegen und fördern kann; unter der Geltung

1975 in seinen drei Beschlüssen zur christlichen Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen festgehalten, daß die Schüler "mit einem Weltbild, in dem die prägende Kraft christlichen Denkens bejaht wird", konfrontiert werden dürfen.<sup>61</sup> Zur Erläuterung dieser Entscheidung führte Karlsruhe aus: "Die Bejahung des Christentums bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, nicht auf die Glaubenswahrheit und ist damit... auch gegenüber Nichtchristen durch die Geschichte des abendländischen Kulturkreises gerechtfertigt."<sup>62</sup> Daß freilich eine religiös geprägte Kultur und Bildung nicht radikal von dem hinter ihr stehenden Glauben abgekoppelt werden kann, scheint auch das Bundesverfassungsgericht anzuerkennen, wenn es innerhalb des zitierten Satzes "in erster Linie" sagt und damit zumindest weiterreichende Nebenaspekte nicht völlig ausschließt. Nicht einmal gegen das christliche Schulgebet an bekenntnisfreien Schulen, und zwar auch außerhalb des Religionsunterrichts, hatte das Bundesverfassungsgericht ehemals etwas einzuwenden gehabt, sofern jenes nur überkonfessionell formuliert und jedem, der nicht teilnehmen möchte, das Fernbleiben in zumutbarer Weise ermöglicht werde.<sup>63</sup> Man staunt, wenn man so etwas zur Kenntnis nimmt, nachdem wir uns schon mehr oder minder an das berühmt-berüchtigte Kruzifix-Urteil des höchsten deutschen Gerichts aus der jüngeren Vergangenheit gewöhnt haben!<sup>64</sup>

---

des Grundgesetzes stellen Pflege und Förderung dieser Voraussetzungen gar verpflichtende, weil verfassungskräftig begründete Aufgaben des Staates dar.“

<sup>61</sup> Der Tübinger Philosophieprofessor Otfried Höffe formuliert diesen Grundsatz allgemein so: „Danach darf ein Staat beispielsweise im Unterricht öffentlicher Schulen den kulturellen und den Orientierungsleistungen jener Religion mehr Gewicht beimessen, die in seiner konkreten Gesellschaft größere Bedeutung hat.“ (Ist die Demokratie zukunftsfähig? Über moderne Politik, München 2009, 106) Der religiös weitgehend neutralen Ausrichtung des Buches entsprechend wird die Frage der Qualität einer Religion hier ausgeklammert.

<sup>62</sup> Zitat nach Hillgruber (1998) 113

<sup>63</sup> Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., hg. von Ernst Benda, Werner Maihofer und Hans-Jochen Vogel, Berlin-New York 1994, S. 1441 f.

<sup>64</sup> "Der Kruzifix-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bietet ein Lehrstück, wie eine scheinbar gefestigte Grundtendenz der Rechtsprechung über Nacht durchbrochen und ein jäher Kurswechsel der Interpretation vollzogen werden kann allein dadurch, daß das Richterpersonal, mit ihm das interpretatorische Vorverständnis, wechselt" (Josef Isensee, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts. Gegenwärtige Legiti-

Man darf aber eben einen Aspekt nicht übersehen, zu dem Hillgruber in seinem neuen Buch klar Stellung bezieht: „Der Gott, den die Präambel des Grundgesetzes meint, ist, wie die maßgebliche subjektiv-historische Auslegung ergibt, der christliche Gott und kein anderer.“<sup>65</sup> In seinem Ausgangspunkt konzediert dies auch *Dietrich Murswiek*, der jüngst die umfänglichste Präambelinterpretation vorgelegt hat.“ (a. O. 59) Übrigens hat sich heute wohl mehrheitlich die Meinung durchgesetzt, daß die Präambel zum Inhalt des Grundgesetzes gehört und sowohl politische Bedeutung hat als auch rechtliche Konsequenzen nach sich zieht. So äußert sich z.B. zutreffend William Hoye (*Demokratie und Christentum*, 94), der sich auf die Grundgesetzkommentare von Maunz - Dürig und Christian Starck beruft. Maunz - Dürig verweisen ihrerseits auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 5,127). Auch Christoph Enders urteilt dementsprechend: „Nun ist seit längerem anerkannt und spätestens mit dem Grundlagenvertragsurteil des Bundesverfassungsgerichts auch praktisch geworden, daß die Präambel nicht nur politische sondern auch rechtliche Wirkung entfaltet... Sie trifft, ohne Rechtssätze zu enthalten, ‚rechtlich erhebliche Feststellungen‘. Nach der Änderung der Präambel gilt dies erst recht.“<sup>66</sup>

### *Die Bedeutung des Sittengesetzes*

Außerdem darf man, was den christlichen Hintergrund des Grundgesetzes betrifft, nicht übersehen, daß in Art. 2 Abs. 1 GG die freie Entfaltung der Persönlichkeit an die Beachtung des "Sittengesetzes" gebunden ist. Hier kann nach der abendländischen Tradition primär nur das christliche Sittengesetz gemeint sein, das beispielsweise im Art. 1 der Landesverfassung von Baden-Württemberg auch ausdrücklich als Bezugsgröße genannt ist: „Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in

---

mationsprobleme, in: *Dem Staate, was des Staates ist - der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag*, hg. von J. Isensee, W. Rees und W. Rüfner, Berlin 1999, 69). Ich danke Herrn Prof. Isensee von der Universität Bonn herzlich für einen Sonderdruck seines Beitrags.

<sup>65</sup> Gelegentlich bekennen sich heute noch Politiker zu diesem historischen Faktum und messen ihm auch für unsere Zeit Bedeutung bei: „Das Grundgesetz stellt in seiner Präambel den Bezug zur ‚Verantwortung vor Gott und den Menschen‘ her. Gemeint war und ist der Christengott.“ (Dr. Christean Wagner, Vorsitzender der CDU-Fraktion im hessischen Landtag, Art. „Wenn Gott an den Rand gedrängt ist“, KATH.NET vom 12. Oktober 2009).

<sup>66</sup> Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 394 f.

Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.“<sup>67</sup> Diese Landesverfassung stammt erst aus dem Jahre 1953 (11. November) und beruft sich in Art. 2 (1) ausdrücklich auf das schon längst in Kraft getretene Grundgesetz: „Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.“ Man darf also mit Fug und Recht annehmen, daß in Art. 1 der Zusatz „des christlichen Sittengesetzes“ zur Verdeutlichung aufgenommen wurde, weil man klarmachen wollte, wie die Formulierung im Art. 2 GG verstanden worden war und verstanden werden muß.

So beriefen sich Katholiken und Protestanten im Jahre 1979 also in ihrer gemeinsamen Erklärung "Grundwerte und Gottes Gebot" zu Recht auf Art. 2, als sie von den staatlichen Gewalten der BR Deutschland die Beachtung der zweiten Tafel des Dekalogs einforderten.<sup>68</sup>

Vom Wortlaut des Verfassungstextes betrachtet ließe sich – ohne historischen Kontext - auch an das Kantsche Sittengesetz denken. Dieses beansprucht immerhin gleichfalls überzeitliche Gültigkeit, ist freilich einerseits zu äußerlich-formalistisch angelegt. Zum andern ist der Mensch bei Kant - trotz aller Anerkennung des sog. "moralischen Gottesbeweises" - letztlich nur vor sich selbst verantwortlich, was in der Präambel des GG ja ausdrücklich abgelehnt wird.<sup>69</sup> Den Kern des Problems trifft die Analyse von Giovanni B. Sala SJ: "Die Aufklärung war ursprünglich die Zeit der Autonomie des Menschen und des Naturrechts zugleich; denn das zweite galt als Fundament für die Emanzipation des Menschen von einem transzendenten Gesetzgeber, also von einer theologisch begründeten Moral. Aber sobald dies sich in einer Kultur der Immanenz durchgesetzt hatte, zwang die Logik der Position, auch die Kette einer den Menschen in die Pflicht nehmenden Natur abzuwerfen. Was

---

<sup>67</sup> Der Text ist nicht nur auf der o. g. CD-ROM „Deutsche Verfassungen“, sondern auch unter folgender Internet-Adresse leicht greifbar: [www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm](http://www.lpb-bw.de/bwverf/bwverf.htm) (aufgerufen am 18. April 2009).

<sup>68</sup> Siehe Manfred Spieker, Christen, Grundgesetz und Grundrechte, in: Christen und Grundgesetz, hrsg. von Rudolf Morsey und Konrad Repgen, Paderborn 1989, 146. Den Zusammenhang des Sittengesetzes mit den Zehn Geboten betont Horst Seidl in seinem kurzen Überblick "Das natürliche Sittengesetz" in seinem Buch "Sittengesetz und Freiheit. Erörterungen zur allgemeinen Ethik", Schriftenreihe der Gustav-Siewerth-Akademie Bd. 7, Weilheim-Bierbronn 1992, 217-224.

<sup>69</sup> Hoye, Demokratie und Christentum, 89

übrig geblieben ist, ist der Mensch allein mit sich selbst.“<sup>70</sup>

Das Naturrecht muß also wie das Sittengesetz, wenn es seine Kraft nicht durch Einfluß eines falschen Zeitgeistes einbüßen soll, in der Transzendenz verankert sein. Der Altphilologe Jürgen Blänsdorf machte mit Recht darauf aufmerksam, daß es insbesondere die katholische Naturrechtslehre war, die einen wichtigen Beitrag zur verfassungsmäßigen Neuorientierung nach der Katastrophe der nationalsozialistischen Herrschaft geleistet hat.<sup>71</sup> Naturrechtliches Denken wurde in der Verfassung kodifiziert, sozusagen in positives Recht gegossen. Daß der naturrechtliche Denkansatz auch für unsere Gesellschaft unaufgebbar ist, hat noch in jüngerer Zeit Maximilian Forschner, Lehrstuhlinhaber für Philosophie an der Universität Nürnberg-Erlangen, in einem Aufsatz begründet.<sup>72</sup> Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in einem viel zitierten Urteil vom 23. Oktober 1951 ausdrücklich zu einem überpositiven Recht bekannt. Dort heißt es im Leitsatz Nr. 27: „Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen.“ Es bezeichnet auch „die verfassungsgebende Versammlung“ als „gebunden an die jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze.“<sup>73</sup> Zwar wird hier der Terminus „Naturrecht“ nicht ex-

---

<sup>70</sup> Gewissensentscheidung. Philosophisch-theologische Analyse von Gewissen und sittlichem Wissen, Innsbruck-Wien 1993, 51 f.; zur Kritik Salas an Kant siehe auch 34 mit Anm. 27. Zum Wesen und zur Beurteilung des Kantschen Sittengesetzes aus katholischer Sicht siehe auch Fridericus Klimke S.I., *Institutiones historiae philosophiae*, Vol. II, Romae-Friburgi Brisig. 1923, 24-30. Klimke wurde in der ersten Auflage des „Lexikon für Theologie und Kirche“ (B. Jansen, Klimke, <sup>1</sup>LThK 6/1934, 46) noch mit hohem Lob bedacht („Verarbeitete ein reiches philosoph. und philosophiegeschichtl. Material u. besaß hohe schriftsteller. Begabung“), sein Hauptwerk „Der Monismus und seine philosophischen Grundlagen“ werde „auch bei nichtscholast. Philosophen viel beachtet“. In der 2. und 3. Auflage desselben Lexikons erachtete man Pater Klimke nicht einmal mehr eines Artikels für würdig.

<sup>71</sup> Das Naturrecht in der Verfassung - Von Ciceros Staatstheorie zum modernen Naturrechtsdenken, in: Lateinische Literatur, heute wirkend, hg. von H.-J. Glücklich, Bd. II, Göttingen 1987, 38

<sup>72</sup> *Koinos nomos - lex naturalis. Stoisches und christliches Naturgesetz*, in: *Über das Handeln im Einklang mit der Natur - Grundlagen ethischer Verständigung*, Darmstadt 1998, 5-30, v. a. 25 u. 29

<sup>73</sup> BVerfGE I (1951) Nr. 10, S. 18 – BverfGE I (1951, Nr. 10, S. 61. Dazu und allgemein Gebhard Müller, *Naturrecht und Grundgesetz. Zur Rechtsprechung der Gerichte, besonders des Bundesverfassungsgerichts*, Würzburg 1967, 26 ff. mit zahlreichen weiteren Hinweisen. Herzlich danke ich Herrn Prof. Dr. Wolfgang Waldstein für den



pressis verbis genannt, aber es ist völlig klar, daß es um diese juristische Größe geht, wenn vom „überpositiven Recht“ die Rede ist. Ähnliche Urteile sprachen andere Gerichte nach dem II. Weltkrieg in Deutschland, jenes Denken prägte eben auch den Geist unserer Verfassung.<sup>74</sup>

Es ist freilich sehr fraglich, ob das Bundesverfassungsgericht sich heute noch so ausdrücken würde, obgleich das Naturrecht durchaus nicht abgeschafft werden konnte. Denn die Tendenz geht dahin, überzeitliche Wahrheiten und sittliche Grundsätze als zeitlich gebunden zu relativieren und sie damit letztlich zur Disposition zu stellen. In grotesker Verzerrung der "intentio legislatoris", der ursprünglichen Absicht der Grundgesetzväter, löst man daher auch das "Sittengesetz" von seinem transzendenten Bezug und will es dem Zeitgeist unterwerfen. "Sittengesetz" ist dann in letzter Konsequenz nichts mehr anderes als das, was man allgemein oder mehrheitlich in der Gesellschaft gegenwärtig so denkt und tut. Der Politikwissenschaftler Konrad Löw konnte freilich in einem Aufsatz zum Verfassungsjubiläum des Jahres 1999 durch Berufung auf eine Interpretation des damaligen CDU-Abgeordneten von Mangoldt nachweisen, daß das Sittengesetz trotz vorgebrachter Bedenken gerade deshalb in den endgültigen Text aufgenommen worden war, weil man eben jenem heute verfochtenen Rechtspositivismus wehren wollte!<sup>75</sup>

Wohin dieser nämlich führen kann, haben wir in der jüngsten deutschen Geschichte mittlerweile gleich zweimal erlebt: Sowohl nach dem Zusammenbruch der braunen wie auch dem der roten Diktatur gab (und gibt) es nicht wenige Personen des öffentlichen Lebens, die sich auf die Position zurück-

---

Nachweis der Aussage des Bundesverfassungsgerichtes sowie für den Literaturhinweis; beide Angaben hat er mir liebenswürdigerweise aus seinem noch nicht erschienenen Buch über das Naturrecht zur Verfügung gestellt.

<sup>74</sup> Siehe Anton Rauscher, Die Wertorientierung des Grundgesetzes, in: Handbuch der Katholischen Soziallehre. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft und der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle hrsg. von Anton Rauscher, in Verbindung mit Jörg Althammer, Wolfgang Bergsdorf und Otto Deppenheuer, Berlin 2008, 845-858. Der Autor führt mehrere Beispiele für entsprechende Gerichtsentscheide an und stellt die Diskussion der Nachkriegszeit um die richtigen Grundlagen eines neuen Staates vor Augen (mit umfangreichen Literaturangaben, auch aus neuesten Publikationen, in den Fußnoten).

<sup>75</sup> Konrad Löw, Mentalitätswechsel des Grundgesetzes 1949: 1933, 1919, 1999, Theologisches 29,5-6/1999, 269. In den Anmerkungen 30-32 sind Juristen mit ihren Werken zum Grundgesetz verzeichnet, die mehr oder minder stark den ursprünglichen Sinn der Berufung auf das "Sittengesetz" verwässern wollen.

ziehen, was vordem Recht gewesen sei, könne doch nun nicht als Unrecht betrachtet und bestraft werden. Demgegenüber betont die Naturrechtslehre die Gültigkeit bestimmter Normen unter allen Menschen jenseits von Raum und Zeit. Die klassische Begründung dieser Sichtweise findet sich in der Definition des hl. Thomas von Aquin: "Lex naturalis nihil aliud est quam participatio legis aeternae in rationali creatura" ("Das Naturgesetz ist nichts anderes als die Teilhabe am ewigen Gesetz in der vernunftbegabten Kreatur", S. th. I-II q. 91 a.2). Ohne Naturrecht lassen sich viele Verbrecher sowohl aus dem „Dritten Reich“ als auch aus der „DDR“ nicht bestrafen, sofern die Täter sich auf damals geltendes positives Recht berufen können (beispielsweise Rassengesetze oder Schießbefehl).<sup>76</sup>

Wir haben in der bisherigen Argumentation Naturrecht und Sittengesetz als gewisse Einheit behandelt. Eine solche Vorgehensweise hat durchaus ihre Berechtigung, da beide Bereiche aufs engste miteinander verzahnt sind. Und doch lassen sie sich auch sauber differenzieren. Eine solche Scheidung hat der katholische Philosoph Horst Seidl vorgenommen: „Das Naturrecht ist identisch mit dem natürlichen Sittengesetz – nämlich das Gute zu tun und das Böse zu meiden -, nur mit dem Unterschied, dass dieses Gesetz weiter

---

<sup>76</sup> „Das sogenannte ‚positive‘, das heißt tatsächlich herrschende Recht, kann himmel-schreiend ungerecht sein. Die Erfahrung machte Deutschland mit dem Nationalsozialismus. Nach dem Untergang des ‚Dritten Reiches‘, wo Un-Recht millionenfachen Mord und millionenfache Mißhandlung legitimiert hatte, versuchten die Gerichte justizförmige Aufarbeitung mit der Vorstellung, der Staat könne niemals in einen allerengsten Kern von Rechten eingreifen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.1.1952 – 1 StR 563/51). Diesen Gedanken nahm die Justiz nach dem Ende der Deutschen Demokratischen Republik in den sogenannten Mauerprozessen wieder auf (BGH, Urteil vom 20.3.1995 – 5 StR 111/95). Das Bundesverfassungsgericht schloß sich dieser Auffassung an (BVerfG, Beschluß vom 24.10.1996 – 2 BvR 1851/94). Die Gerichte stützten sich dabei auf die sogenannte ‚Radbruch’sche Formel‘, die von dem Rechtswissenschaftler und Politiker Gustav Radbruch (1878 bis 1949) stammende Beschreibung eines Grundbestandes von Gerechtigkeit enthaltenden Regeln, deren Verleugnung durch den Staat niemals Recht sein könne.“ So der Augsburger Zivil – und Römisch-rechtler Christoph Becker in seinem Buch „Die zehn Gebote – Verfassung der Freiheit“, Augsburg 2004, 97 f. Radbruch hatte übrigens unter dem Eindruck des Nationalsozialismus einen Wandel vom Rechtspositivisten zum Vertreter des Naturrechts durchgemacht. Siehe Anton Rauscher, Die Wertorientierung des Grundgesetzes, in: Handbuch der katholischen Soziallehre, 847 f.. Theodor Herr zeigt allgemein den Übergang vom Rechtspositivismus hin zum Naturrecht nach dem deutschen Zusammenbruch des Jahres 1945 und dann die später wieder einsetzende Gegenbewegung auf (Patient Kirche – Was ist mit der Kirche los? Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung, Paderborn 2001, 81-89).

ist; denn es umfasst das menschliche Leben im ganzen, mit dem letzten Zweck der menschlichen Vollkommenheit, während das Naturrecht den Bereich des Sozialen-Politischen betrifft und auf das hier zu verwirklichende Gemeinwohl bezogen ist. Entsprechend unterscheidet Aristoteles auch zwischen dem guten Menschen und dem guten Bürger (Pol. I-II).<sup>77</sup>

### *Die moderne Mißachtung des Sittengesetzes*

Wenn man nun einen solchen hehren Anspruch der Verfassung wie den in Art. 2 Abs. 1 formulierten mit der heutigen politischen Wirklichkeit vergleicht, könnte man meinen, in einem anderen Staat als dem des Grundgesetzes zu leben!<sup>78</sup>

Wie weit wir uns heute vom christlichen Sittengesetz und den damals daraus konkret abgeleiteten Bestimmungen entfernt haben, mag die Erinnerung an einige Fakten zeigen: Bis zur Ersten Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland am 25. Juni 1969 war der Ehebruch nach § 172

---

<sup>77</sup> Horst Seidl, Das Naturrecht als Prinzip des positiven Rechts, in: Civitas 1/2007, 22 f.

<sup>78</sup> Schuld daran ist letztlich der moderne Subjektivismus, der sich seit Jahrhunderten auch in der Philosophie mehr und mehr durchgesetzt hat: „Die gesamte moderne Philosophie lässt sich gleichermaßen auffassen als eine große Bewegung der Verabschiedung von unverbrüchlichen Wahrheiten und unbefragbaren Vorbedingungen, die die Erkenntnisleistung des Subjektes rahmen. Kein Gott, keine Natur, kein geschichtlicher Weltgeist, keine wissenschaftliche Rationalität, kein Selbstbewusstsein individueller Reflexion kann nun noch eine erkenntnisleitende Großidee sein.“ (Dietmar Gensicke, Luhmann, Grundwissen Philosophie, Reclam, Stuttgart 2008, 19) Es bleibt also absolut nichts mehr Verbindliches übrig. Selbst das Subjekt löst sich letztlich noch auf (siehe Joseph Jurt, Bourdieu, Grundwissen Philosophie, Reclam, Stuttgart 2008, 17 f., mit Berufung auf Michel Foucault). Das geht offenbar selbst einem modernen Philosophen wie Jürgen Habermas zu weit. In seinem berühmt gewordenen Streit mit Luhmann warf er diesem vor, er nehme der Gesellschaft die Möglichkeit, „normativ Abstand zu sich selbst [zu] gewinnen und auf Krisenwahrnehmungen [zu] reagieren.“ Habermas folgert: „Wenn aber moderne Gesellschaften gar nicht die Möglichkeit haben, eine vernünftige Identität auszubilden, fehlt jeder Bezugspunkt für eine Kritik an der Moderne.“ Luhmanns Denkfiguren seien, so der Philosoph der Frankfurter Schule, ein „methodischer Antihumanismus“. (Zitat nach: Gensicke, Luhmann, 23) So sehr wir Habermas recht geben, müssen wir aber dann auch an ihn die Frage stellen, wie er denn die Normen für den „normativen Abstand zu sich selbst“ der modernen Gesellschaft sichern will! Etwa durch seine Diskursethik? Vielleicht sollte er noch intensiver mit Papst Benedikt XVI. in den wissenschaftlichen Dialog eintreten, um Besseres zu finden!

STGB strafbar. In Österreich galt übrigens offiziell eine solche Strafandrohung bis zum März 1997, wurde allerdings in der Regel wohl nicht mehr angewandt. Sicher mag man darüber streiten, ob eine derartige Strafbewehrung dieses sittengesetzwidrigen Verhaltens noch in die heutige politische Landschaft paßt. Das Beispiel sollte auch nur zeigen, wie weit sich die Mentalität hier verändert hat.

Der Bundesgerichtshof hatte ferner im Jahre 1954 entschieden, eine Selbsttötung sei ungeachtet ihrer Straflosigkeit „rechtswidrig“, da sie dem „Sittengesetz“ widerspreche.<sup>79</sup> Mittlerweile wird von namhaften Ärzten gefordert, die *Beihilfe zum Suizid*, die in Deutschland, anders als z.B. in Österreich, ebenso straffrei ist, über die Krankenkasse abrechnen zu können. Offenbar soll der einen Sterbewilligen begleitende Arzt so doch noch auf seine Kosten kommen, die ihm ja im Falle der *aktiven Sterbehilfe* entgehen würden, da diese in Deutschland (noch) strafbar ist.<sup>80</sup>

Ferner erklärte das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1957: „Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz“. Das Amtsgericht Neuss hingegen gab im Jahre 2003 in einem Schadensersatzprozeß einem Homosexuellen gegen eine katholische Gemeinde recht, die ihm ihren Saal entzogen hatte, als sie erfuhr, daß die geplante „Hochzeit“ eine gleichgeschlechtliche sein sollte.<sup>81</sup> Im Jahre 2004 äußerte R. Buttiglione, um ein ausländisches Beispiel anzuführen, bei homosexueller Betätigung liege nach seinem christlichen Gewissen eine sündhafte Handlung vor.<sup>82</sup> Obwohl er sich zugleich gegen deren Strafbarkeit aussprach, gefähr-

---

<sup>79</sup> Zitat nach: Gunnar Duttge, Lebensschutz und Selbstbestimmung am Lebensende, ZfL 13,2/2004, 31

<sup>80</sup> Taupitz ruft Ärzte zur Suizidhilfe auf – Die penetranten Forderungen des Medizinrechtlers und Ethikrates machen eine neue bioethische Debatte immer unausweichlicher, DT vom 18. April 2009, S. 1. Zum immer bedrohlicher werdenden Ruf nach Legalisierung der Tötung schwerkranker Menschen siehe Stefan Rehder, Die Todesengel – Euthanasie auf dem Vormarsch, Augsburg 2009.

<sup>81</sup> Stephan Liermann, Die Begriffe „Ehe“, „Heirat“, „Hochzeit“ und „Vermählung“ im Vertragsrecht des täglichen Lebens, NJW 2003, Heft 52, 3741-3742, v. a. 3742.

<sup>82</sup> Zum Thema siehe: A. Laun (Hg.), Homosexualität aus katholischer Sicht, <sup>2</sup>Eichstätt 2001; aus (seriös) protestantischer Perspektive: M. Aust/H.-Chr. Gensichen/Th. S. Hoffmann (Hg.), Christlicher Glaube und Homosexualität: Argumente aus Bibel, Theologie und Seelsorge, Neuhausen-Stuttgart 1994. Wertvoll ist auch das vor kurzem vorgelegte Buch von Peter Mettler, Die Berufung zum Amt im Konfliktfeld von Eignung und Neigung. Eine Studie aus pastoraltheologischer und kirchenrechtlicher Perspektive, ob Homosexualität ein objektives Weihehindernis ist, Frankfurt/M. 2008.

dete die Stellungnahme seine Karriere als Europa-Kommissar!<sup>83</sup> Litauen wurde kürzlich vom EU-Parlament in einer Resolution mit 349 gegen 218 Stimmen verurteilt, weil es im neuen Jugendschutzgesetz eine öffentliche Werbung für Homosexualität verbietet, um so Jugendliche vor falscher Beeinflussung zu schützen.<sup>84</sup> Und unmittelbar vor Drucklegung des vorliegenden Beitrags wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verkündet, daß zwischen Ehepartnern und in homosexueller Gemeinschaft Lebenden kein Unterschied bestehen dürfe, was die staatliche Betriebsrente angeht: „Es ist verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind“ hieß es im Begründungstenor.<sup>85</sup> Wie kann man dann aber noch von einem „besonderen Schutz“ der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG sprechen, wenn alle möglichen anderen Lebensgemeinschaften offenbar denselben Schutz genießen sollen? Mit solchen Fehlleistungen schon auf der Ebene der reinen Logik wird das Fundament eines Rechtsstaates ausgehöhlt!

Damit beim Leser angesichts dieses heiklen Themas kein Mißverständnis aufkommt: Ich persönlich würde heute nicht für eine Strafbarkeit privat praktizierter Homosexualität unter Erwachsenen plädieren, wie es der alte § 175 STGB vorsah. Ebenso liegt es mir fern, den Stab über Menschen zu brechen, die mit einer solchen Neigung leben müssen und es nicht oder nicht immer schaffen, ihr Verhalten an den göttlichen Geboten zu orientieren. Was aber dem Art. 2 Abs. 1 GG widerspricht und vom Staat in die Schranken zu weisen wäre, sind sittenwidrige und aufdringliche Aktionen

---

Das Buch hält noch viel mehr, als der Titel verspricht: Wir finden hier umfassende Auseinandersetzungen mit dem Phänomen homosexueller Veranlagung und Praxis, und zwar aus naturwissenschaftlicher, soziologischer, politischer und vor allem theologischer Sichtweise. Für die alt – und neutestamentliche Lehre wichtig ist: Alexander Desečar, Die Bibel und die Homosexualität – Kritik der revisionistischen Exegese, Schriften des Initiativkreises katholischer Laien und Priester der Diözese Augsburg, Heft 43, Augsburg 2002.

<sup>83</sup> Siehe Stephan Baier, Wem gehört Europa? DT vom 16. Okt. 2004, S. 9

<sup>84</sup> Siehe Bericht in: ideaSpektrum 41/2009, 13

<sup>85</sup> 1 BvR 1164/07, Zitat nach: Punktsieg für Homosexuelle in Karlsruhe – Gleichstellung bei staatlicher Betriebsrente, General-Anzeiger vom 23. Oktober 2009, S. 4; dieselbe Begründung führte auch ein Artikel der FAZ vom selben Tag auf S. 10 an, allerdings ohne wörtliches Zitat; der Text wurde nur paraphrasiert. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde eine anderslautende Entscheidung des Bundesgerichtshofes aufgehoben.

sog. Schwulenverbände, mit denen sie für ihre Ideologie werben, um so Ehe und Familie, die Keimzelle von Gesellschaft und Staat, zu unterminieren, und bei denen sie mit allen möglichen Mitteln versuchen, Gegner mundtot zu machen, indem sie sie z.B. als „Homophobe“ (welch unsinniger Begriff!) diskriminieren. Christen dürfen sich ebenso wenig wie andere Bürger die vom Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit nach Art. 5 beschneiden lassen!<sup>86</sup> Entsprechend Art. 5 Abs. 2 müssen sie sich natürlich wie alle Menschen in unserem Gemeinwesen bemühen, dem einzelnen Mitbürger, auch wenn er ihrer Meinung nach falsch handelt, nicht die Ehre abzuschneiden. Ja als Jüngern Jesu obliegt ihnen sogar gemäß der Bergpredigt die Pflicht zur Liebe ihrer Gegner (Mt 5,44). Daher sollte man bei der Formulierung der eigenen Position immer vorsichtig sein, daß man den anderen Menschen nicht *persönlich* beleidigt. Dies kann aber nicht heißen, daß Verhaltensweisen, die der göttlichen Offenbarung und dem Naturgesetz widersprechen, nicht mehr als solche bezeichnet werden dürfen.

### *Die soziale Frage*

Wie weit wir vom christlichen Denken mittlerweile in großen Teilen unseres Volkes entfernt sind, kann man auch an der Einstellung zur sozialen Frage erkennen. Ein alter christlicher Grundsatz lautet: Eigentum ver-

---

<sup>86</sup> Die Meinungsfreiheit ist mittlerweile immer stärker in Gefahr geraten. Auf eine ironische Weise macht sich Dietmar Bittrich über viele Denk- und Sprech-Tabus lustig, die heute im Rahmen der „political correctness“ gelten (Achtung, Gutmenschen! Reinbeck bei Hamburg 2007, 2. Aufl. 2008). Allerdings ist hier, dem literarischen Genus entsprechend, manches überzogen, und einige Probleme, die wirklich existieren und von linker oder links-liberaler Seite zu Recht moniert werden, sind verharmlost. Wichtig sind auch die zwar sehr vorsichtig formulierten, aber doch deutlichen Gedanken, die der schon genannte, renommierte Bonner Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht (und gläubige Katholik) Josef Isensee vorgetragen hat: Tabu im freiheitlichen Staat – Jenseits und diesseits der Rationalität des Rechts, Paderborn 2003. Einer für engagierte Christen besonders gefährlichen, ganz aktuellen Form der „political correctness“ ist folgendes Buch gewidmet: Thomas Schirrmacher, Thomas Zimmermanns (Hgg.), Ein Maulkorb für Christen? Juristen nehmen Stellung zum deutschen Antidiskriminierungsgesetz und ähnlichen Gesetzen in Europa und Australien, idea-Dokumentation 12/2005. Ein deutschsprachiger Bischof äußerte mir gegenüber vor einiger Zeit in einem Telefongespräch: „Wenn das so weiter geht, landen wir bald alle im Gefängnis, wenn wir öffentlich christliche Positionen bekennen!“ Derselbe Apostelnachfolger zeigte sich, nebenbei bemerkt, erschüttert über die Blauäugigkeit und mangelnde Abwehrbereitschaft seiner Mitbrüder im hohen Amt, was die Gefahr der Islamisierung Europas angeht; wir kommen auf das Thema noch zu sprechen.

pflichtet! Der katholische Exeget Marius Reiser führte anhand der Schrift „Welcher Reiche wird gerettet werden?“ des frühchristlichen Autors Klemens von Alexandrien zur Gemeinbindung des Eigentums folgendes aus: „(Klemens)... macht deutlich, daß Besitz christlich nur dann zu verantworten ist, wenn man ihn in den Dienst des Nächsten stellt. Aus dem Wort vom ‚ungerechten Mammon‘ (Luk 16,9) leitet er sogar ab, daß ‚jeder Besitz, den jemand allein für sich als Eigentum besitzt und nicht den Bedürftigen zum allgemeinen Gebrauch zur Verfügung stellt, seinem Wesen nach ungerecht ist‘.<sup>87</sup> Einen solchen Grundsatz hätte kein antiker Autor aufstellen können und auch in der jüdischen Tradition sucht man ihn vergebens. Er entspricht jedoch bis heute katholischer Soziallehre.“<sup>88</sup> In der zugehörigen Anmerkung beruft sich Reiser u. a. auf den *Katechismus der Katholischen Kirche* (Nr. 2403-2405), wo wiederum *Gaudium et spes* (Art. 69) zitiert wird.

Der Gemeinbindung des Eigentums entspricht auch ein Auftrag des Grundgesetzes der BR Deutschland. In Art. 14 Abs. 2 heißt es ausdrücklich, nachdem, wiederum in christlicher Tradition, in Abs. 1 das Recht auf Privateigentum und das Erbrecht gesichert worden sind: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Anton Rauscher hat soeben noch einmal betont, daß hier ein direkter Einfluß der christlichen Soziallehre vorliegt.<sup>89</sup> Den entsprechenden Grundsatz hat der „Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden“ im „Kompendium der Soziallehre der Kirche“ so formuliert: „Die Soziallehre der Kirche ruft dazu auf, die soziale Funktion jeglicher Form von Privatbesitz an-

---

<sup>87</sup> Reiser verweist in der Fußnote auf die Stelle bei Klemens: q. d. s. 31,6.

<sup>88</sup> Marius Reiser, „Selig die Reichen!“ – „Selig die Armen!“ – Die Option Jesu für die Armut, in: *Erbe und Auftrag* 74/1998, 465. Reiser, der in den letzten Monaten durch seinen Widerstand gegen die Zerstörung unserer Universitäten durch den sog. Bologna-Prozeß bekannt geworden ist (um ein Zeichen zu setzen, gab er schließlich seinen Lehrstuhl für Exegese in Mainz auf), endete seine schönen Ausführungen mit einem beeindruckenden, freilich sehr anspruchsvollen Rat: „Vielleicht darf ich deshalb zum Schluß noch auf einen für jeden durchführbaren Vorschlag hinweisen, den Albert Schweitzer gemacht hat. Danach soll, wer sich etwas über das Lebensnotwendige hinaus gönnen möchte – eine Anschaffung, ein Essen im Restaurant, einen Urlaub usw. – den genauen Gegenwert Bedürftigen zukommen lassen, um so wirklich mit ihnen zu teilen.“ (a. O. 466)

<sup>89</sup> Die christliche Lehre über das Eigentum, in: *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, 511-522, v. a. 520

zuerkennen.<sup>90</sup>

Art. 14 Abs. 3 GG beschreibt dann die Möglichkeit einer Enteignung, die aber „nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig“ ist und mit einer Entschädigung verbunden sein muß. Art. 15 GG sieht sogar prinzipiell für besondere Fälle eine (zu entschädigende) Überführung von „Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln“ in „Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft“ vor.<sup>91</sup> Eine solche Bestimmung entspricht übrigens auch ihrerseits wiederum durchaus der katholischen Soziallehre.<sup>92</sup> Darauf verwies Werner Osypka mit Berufung auf die Enzyklika

---

<sup>90</sup> Kompendium der Soziallehre der Kirche, dt. Fassung Freiburg/B. 2006, Nr. 178, S. 141

<sup>91</sup> Zum Sinn dieser Bestimmungen siehe z.B. Zolling, Das Grundgesetz, 143 – 150.

<sup>92</sup> Zur rechtmäßigen Enteignung in katholischer Sicht siehe Eberhard Welty OP, Herders Sozialkatechismus 3. Bd., 1958, 110-118. Das neue „Kompendium der Soziallehre der Kirche“ erwähnt erstaunlicherweise diese Möglichkeit nicht direkt; sie kommt allerdings indirekt ins Spiel, z.B. durch die Betonung der Sozialpflicht des Privateigentums (Nr. 176-180, S. 140-143), durch den Hinweis auf eine gerechte Aufteilung des Bodens (Nr. 180, S. 143) und durch die Pflicht zur Fürsorge für die Armen (Nr. 182-184, S. 144-146). Trotzdem hätte man sich hier noch etwas mehr Klarheit gewünscht, wie sie früher in der katholischen Kirche, vor allem auch von den Päpsten seit Leo XIII., in dieser Hinsicht gepflegt wurde. Der im Jahre 2001 verstorbene Großmeister der katholischen Soziallehre, Arthur Fridolin Utz O.P., schrieb noch ohne Umschweife: „Man hat darum die materielle Wohlfahrt in erster Linie als eine Gemeinwohlfahrt zu betrachten. Aus diesem Grunde ist Enteignung des ‚Privatbesitzes‘ zugunsten des Gemeinwohls sittlich nicht nur erlaubt, sondern sogar gefordert.“ (Sozialethik, 1. Teil: Die Prinzipien der Gesellschaftslehre, 2. Aufl. Heidelberg 1964, 112).

Aber der thomistische Dominikaner Utz war eben noch nicht vom modernen Personalismus infiziert, der mittlerweile stark das katholische Denken prägt und es in mancher Hinsicht dem Liberalismus annähert! Diese in ihren ersten, eher zaghaften Ansätzen auf den Italiener Taparelli zurückgehende Philosophie ist letztlich ein Kind des Nominalismus. So rückt der nominalistisch beeinflusste Personalismus im Unterschied zum universaliengebundenen Realismus des hl. Thomas von Aquin das Individuum allzu stark in den Vordergrund, ohne es direkt und wesentlich in das größere Ganze, das Allgemeine, die Gemeinschaft eingebunden zu sehen. Letztere Komponente fehlt zwar nicht, aber sie kommt erst sekundär hinzu. Rafael Hüntelmann hat den Unterschied in klare Worte gefasst: „Während die klassische Sozialethik gewissermaßen das Ideal des Einklangs von Gemeinwohl und Einzelwohl in den Mittelpunkt gestellt hat und damit die innere Verbundenheit von Person und Staat betont, findet sich beim Personalismus eine Gegenüberstellung von Mensch und Staat.“ (Personalismus und Gemeinwohl, Kirchliche Umschau 12,10/2009. 38-42, Zitat 40). Allerdings betont Hüntelmann zu Recht, daß unter den heutigen politischen Bedingungen der dem Personalismus entstammende Grundsatz „Soviel Freiheit wie möglich, soviel Autorität



„Quadragesimo anno“ Nr. 114.<sup>93</sup> Wörtlich hatte der Papst u. a. gesagt: „Auf diesem Wege könnte es einmal so weit kommen, daß unvermerkt die Forderungen des gemäßigten Sozialismus mit den Bestrebungen und Postulaten jener Sozialreformer, die sich auf die christlichen Grundsätze stützen, ohne daß man sich dessen bewußt ist, nicht mehr im Widerspruch stehen. Mit Recht wird nämlich darauf hingearbeitet, bestimmte Kategorien von Gütern dem Staate vorzubehalten, weil sie eine so große Macht verleihen, wie sie Privaten ohne Gefährdung des Staatswesens nicht zugestanden werden kann“.<sup>94</sup> Eine solche Regelung setzt natürlich, jedenfalls im Idealfall, staatliche Stellen voraus, die weitgehend im Sinne des Gemeinwohls agieren und nicht oder, um eine realistische Minimalforderung zu stellen, nur wenig korrumpierbar sind. Es darf bezweifelt werden, ob ein solcher Zustand heute existiert. Aber immerhin stehen jene Bestimmungen, die aus der katholischen Soziallehre stammen, im Grundgesetz! Wer kennt sie heute noch oder handelt gar nach ihnen?

Ich erinnere mich noch gut daran, wie während einer Talkshow im Fernsehen Anfang des Jahres 2008 die Diskussionspartner verschiedener Parteien

---

wie nötig“ durchaus seine Berechtigung habe (38-40).

Den großen antiken Staatstheoretikern Platon und Aristoteles wäre der moderne Personalismus recht fremd erschienen. Ihre realistischen, gemeinschaftsbezogenen Ansätze faßte der Klassische Philologe Arbogast Schmitt so zusammen: „Aristoteles, der wie Platon von der Bedürftigkeit des Menschen als Ursache der Staatsgründung ausgeht, nennt den Menschen deshalb ausdrücklich – also weil der Mensch nur im Staat sich selbst verwirklichen kann – ein *zoon politikón* [im Original mit griechischen Buchstaben geschrieben], ein auf den Staat hingeeordnetes Wesen, und stellt die These auf, der Staat sei der Natur und der Sache nach früher, d. h. grundlegender, primärer als der Einzelne... Aristoteles macht den Einzelnen in dem Sinn, den er etwa für Hobbes, Rousseau oder Kant hat, tatsächlich nicht zum Prinzip der Staatsgründung, und zwar aus demselben Grund, den auch Platon angibt: weil er den Einzelnen nicht für grundsätzlich frei und souverän (auch der aristotelische Begriff ist: autark), sondern für abhängig und endlich, nur auf Freiheit hin angelegt, zur Freiheit befähigt hält.“ (Der Einzelne und die Gemeinschaft in der Dichtung Homers und in der Staatstheorie bei Platon. Zur Ableitung der Staatstheorie aus der Psychologie, Stuttgart 2000, 42)

<sup>93</sup> Werner Osypka, Arbeit und Eigentum. Der Christ in der Welt – Eine Enzyklopädie X. Reihe: Christentum und Gesellschaft, Bd. 3, Pattloch-Verlag, Aschaffenburg 1965, 55

<sup>94</sup> Zitat nach „Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau“ hg. von Emil Marmy unter Mitwirkung von Josef Schafer und Anton Rohrbasser, Freiburg./Schw. 1945, Nr. 697, S. 492.

von einer Vertreterin der Partei „Die Linken“<sup>95</sup> daran erinnert werden mußten, daß diese Prinzipien der Art. 14 und 15 GG nicht aus dem Parteiprogramm der SED zu Zeiten der DDR stammen, sondern eben aus dem Grundgesetz der BR Deutschland. So weit sind heute christlich-soziale Fundamente unseres Staates schon in Vergessenheit geraten! Und die soziale Bindung des Eigentums steht nicht nur in einem unter vielen Artikeln des Grundgesetzes, der sich eventuell ändern ließe. Vielmehr bekennt sich unsere Verfassung ausdrücklich zur Sozialstaatlichkeit: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Dies steht in Art. 20 (Abs. 1)<sup>96</sup>, jenem Artikel, der nach der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 (Abs. 3) zu den absolut unveränderlichen Grundlagen unseres Gemeinwesens gehört: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ Außerdem sind sämtliche in den Art. 1 bis 19 festgelegten Grundrechte durch Art. 19 Abs. 2 zwar etwas schwächer, aber doch in ihrem Grundbestand geschützt: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“<sup>97</sup>

---

<sup>95</sup> Verf. braucht wohl nicht ausdrücklich zu betonen, daß er zwar, oberflächlich betrachtet, in der heutigen politischen Lage einige (wenige) Übereinstimmungen von „Altkonservativen“ mit dieser politischen Gruppierung sieht, daß aber jene Nachfolgepartei der SED insgesamt völlig inakzeptabel ist, und zwar gerade für christliche Wähler. So ruht sie auf falschem, atheistischem Fundament auf; in NRW will sie sogar den Religionsunterricht abschaffen! (Bernd Eyermann, Nur eine Spaßpartei, General-Anzeiger vom 8. Okt. 2009, S. 2) Allerdings muß man zugeben, daß der dortige Landesverband besonders radikal ist und mehrere Mitglieder vom Verfassungsschutz observiert werden (siehe „Die Linken unter den Linken, FAZ vom 19. Sept. 2009, S. 4). Es fehlt in der Partei außerdem weitgehend noch immer das nötige Maß an Unrechtsbewußtsein der eigenen Kader gegenüber den Verfehlungen in der DDR. Hubertus Knabe, Direktor der Stasi-Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, kämpft seit langem gegen die oft erschütternde Selbstsicherheit ehemaliger Täter. Mittlerweile beobachtet man sogar allenthalben statt der unabdingbaren Reue eine die damaligen Opfer bedrückende und kränkende „Ostalgie“; nur die Hälfte der Berliner Schüler hält beispielsweise die DDR noch für eine Diktatur! (DT vom 7. Juni 2008, S. 39)

<sup>96</sup> Vgl. auch Art. 28 Abs. 1: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“

<sup>97</sup> „Der Vergleich mit dem Weimarer Verfassungswerk ist hierbei sehr aufschlussreich. Pointiert ist gesagt worden: In der Weimarer Reichsverfassung galten die Grundrechte nur nach Maßgabe der Gesetze; im Grundgesetz gelten umgekehrt die Gesetze nur nach Maßgabe der Grundrechte.“ (Kleinmann, in: Die Verantwortung vor Gott und

Es ist also auch Aufgabe der katholischen Kirche in Deutschland, ganz im Sinne ihrer eigenen Lehre und fundamentaler Bestimmungen des Grundgesetzes die schweren sozialen Fehlentwicklungen der letzten Jahre unumwunden zu kritisieren. Das scheint mir nicht immer im gebotenen Maße geschehen zu sein. Auch hier hat man sich viel zu stark an die bestehenden Verhältnisse, theologisch gesprochen, an die „Welt“ angepaßt. Man lese zum Vergleich nur einmal nach, mit welchem Mut die deutschen Bischöfe in ihrem gemeinsamen Hirtenbrief des Jahres 1950 sich zu sozialen Mißständen äußerten, und zwar in einer Weise, die gerade augenblicklich wieder von erstaunlicher Aktualität ist: „Solange Millionen von Menschen immer wieder um ihr Existenzminimum kämpfen müssen und heute nicht wissen, wovon sie morgen leben sollen, solange das Gespenst der Arbeitslosigkeit drohend durch die Länder geht und der Egoismus des einen die Arbeitsmöglichkeit des anderen einschränkt, solange die Habsucht einzelner oder ganzer Gruppen in der Wirtschaft das letzte Wort hat und die Wirtschaftsführer sich nicht zu einer planvollen Lenkung der Weltwirtschaft zusammenfinden, solange bleibt unsere Erde ein Vulkan, der eines Tages wieder in gewaltigen Erschütterungen explodieren kann. An uns Christen ergeht in dieser Stunde die ernste Mahnung: Redet nicht nur vom Christentum, sondern handelt als Christen in Gerechtigkeit und Liebe.“ Und zuvor hatten die Bischöfe die Wurzeln des Übels benannt: „Wie früher steht auch heute nicht Gott im Mittelpunkt, sondern der Mensch. Sein Reich soll kommen, sein Wille geschehen... Die vollständige Verdiesseitigung des Lebens ist nach wie vor das Zeichen unserer Zeit und die letzte Quelle all unserer Not und Ausweglosigkeit... Der Kapitalismus ist in vielen seiner Lehren ebenso wie der Kommunismus ein materialistisches System, das der göttlichen Ordnung widerspricht.“<sup>98</sup>

### *Wird der Gottesbezug des Grundgesetzes noch beachtet?*

Leider wird es heute anscheinend bereits von vielen Politikern als nicht mehr "politisch korrekt" oder zumindest als bedenklich betrachtet, die verschiedenen christlichen Bezugsgrößen, die unsere Verfassung enthält, auch nur zu erwähnen. So pflegte der ehemalige Bundespräsident Roman Herzog es zu vermeiden, sich vor Gott für verantwortlich zu erklären - gegen den aus-

---

den Menschen, 43) Man sieht hier deutlich den Vorrang der naturrechtlichen Grundlagen vor dem positiven Recht!

<sup>98</sup> Zitat nach dem Wiederabdruck des Hirtenbriefes unter dem Titel „Die christliche Wahrheit und der gottlose Materialismus“ in: Kirchliche Umschau 12,10/2009, 16-19.

drücklichen Wortlaut der Verfassung, der er verpflichtet war. Gegenüber Journalisten reagierte er sogar recht ungnädig, wenn man ihn auf dieses Thema ansprach.<sup>99</sup> Die Kandidatin der CDU für das Amt des Bundespräsidenten im Jahre 1999, Frau Dagmar Schipanski, erklärte sich auf Nachfrage wenigstens dazu bereit, darüber nachzudenken, ob sie im Falle ihrer Wahl den Bezug der Werte auf Gott so stark herausstreichen wolle, wie es an sich dem Auftrag des Grundgesetzes entspricht.<sup>100</sup> Bundespräsident Johannes Rau, obgleich bekennender Christ reformiert-pietistischer Richtung, hielt sich in dieser Hinsicht auch eher zurück. Immerhin war seine Aufsehen erregende Stellungnahme zum Embryonenschutz im Jahre 2001 eindeutig, jedenfalls in ihren lobenswerten Teilen, vom Christentum geprägt, und später bezog er im Zusammenhang mit der Vorbereitung des US-amerikanischen Angriffskriegs auf den Irak aus christlicher Perspektive Position gegen einen solchen Bruch des Völkerrechts. Den Höhepunkt der Gottesferne bildete die rot-grüne Koalition des Jahres 2001: Bundeskanzler Gerhard Schröder und fast 50 % des gesamte Kabinetts verzichteten sogar auf die religiöse Beteuerungsformel im Amtseid! Wie standen solche Politiker zum Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes?<sup>101</sup>

Der jetzige Bundespräsident Horst Köhler bekennt sich immer wieder deutlich zu den christlichen Wurzeln unseres Gemeinwesens, zuletzt in seinem schönen Grußwort aus Anlaß des Jubiläums „1000 Jahre Mainzer Dom“, wo er u. a. sagte: „Ich will, bei all der Schönheit und Ehrwürdigkeit des Gebäudes, das Wichtigste nicht vergessen: In diesem Dom wird seit eintausend Jahren gebetet und Gottesdienst gefeiert. Hierher bringen die Menschen ihre Sorgen mit und ihre Freude. Hier werden Kinder getauft, Hochzeiten gefeiert und Totenmessen gelesen. Das ganze Leben, alles, was die Menschen bewegt, tragen sie hier vor Gott hin. Sie werden getröstet, gestärkt und ermutigt. Ob das auch in tausend Jahren noch so sein wird? Ich wünsche mir – und ich habe es auf der evangelischen Zukunftswerkstatt vor kurzem so gesagt – dass die Kirchen sich immer wieder auf ihr Eigentliches besinnen, auf die letzten Fragen, die unser Leben bestimmen, die Fragen nach dem Woher und Wohin unseres Menschseins, die Fragen nach dem Sinn unseres Lebens, die Fragen nach dem Grund unserer Hoffnung. Dass diese Fragen nicht aus

---

<sup>99</sup> So Kurt Reumann in der FAZ vom 19. Mai 1999.

<sup>100</sup> Kurt Reumann a. O.

<sup>101</sup> Siehe Theodor Herr, Patient Kirche, 73-76.

unserer Welt verschwinden, dafür stehen die christlichen Kirchen – und ihre Dome!“<sup>102</sup> Auch die designierte Thüringer Ministerpräsidentin Christine Liebknecht (CDU), eine ehemalige protestantische Pfarrerin, um noch ein Beispiel aus jüngster Zeit anzuführen, verwies in einer Debatte um eine Leitkultur in Deutschland darauf, daß der Grundkonsens der deutschen Verfassung durch die Prägekraft des christlichen Glaubens entstanden sei.<sup>103</sup>

### *Angepaßte Kirchenbeamte - mutige Männer der Kirche*

Das traurigste Kapitel in puncto politischer Zurückhaltung dürfte wohl der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, der Mainzer Oberhirte Lehmann, geschrieben haben. In einer gemeinsamen Erklärung mit dem Vorsitzenden der EKD, Präses Kock, würdigte er im Jahre 1999 das Grundgesetz zum 50. Jahrestag seiner Verkündung.<sup>104</sup> Wenn schon die meisten heutigen Politiker hierzu nicht mehr den Mut aufbringen - auch jene nicht, die der Partei mit dem großen "C" angehören oder ihr nahestehen - so hätte man wenigstens von einem Mann der Kirche erwartet, daß er die vertikale Komponente der deutschen Verfassung, ihren Bezug auf Gott, deutlich herausstellt. Stattdessen ging es weit überwiegend um die horizontale Dimension (die zweifellos ihre Bedeutung hat!), wie Garantie der bürgerlichen Freiheiten, Wahrung der Menschenwürde (immerhin verbunden mit einem, wenn auch sehr allgemein gehaltenen, Hinweis auf das Lebensrecht), Sozialstaatlichkeit, Schutz von Ehe und Familie und Einsatz für soziale Verantwortung. Wo die übernatürliche Sphäre berührt wurde, blieb es bei einem Lob Lehmanns für das Grundgesetz wegen des mit ihm zusammenhängenden Staatskirchenrechts und der daraus abgeleiteten Praxis der Kirchensteuererhebung.<sup>105</sup> Außerdem

---

<sup>102</sup> Die Rede ist auf der Homepage des Bundespräsidenten abrufbar ([www.bundespraesident.de](http://www.bundespraesident.de): Der Bundespräsident/„Hier ist Geschichte greifbar“). Ich danke Herrn Jens Mersch für den Hinweis auf diesen Text.

<sup>103</sup> „Die frühere Pfarrerin Lieberknecht hat ein offenes Ohr für Evangelikale – Thüringen: Eine evangelische Christin auf dem Weg zur Ministerpräsidentin“, *idea-Spektrum* 41/2009, 30.

<sup>104</sup> Der Text wurde vollständig in der "Tagespost" abgedruckt (DT vom 22. Mai 1999, 2). Die "Tagespost" selbst ließ leider in ihrer an sich lobenswerten, umfangreichen Beilage "50 Jahre Bundesrepublik", die am selben Tag erschien, ebenso jeden Bezug auf die Präambel und die sittliche Grundlage der deutschen Verfassung vermissen.

<sup>105</sup> Schon am staatlichen Einzug der Kirchensteuer kann man erkennen, daß die Bundesrepublik Deutschland keine radikale Trennung von Kirche und Staat kennt. Dieser Aspekt wird auch in mehreren Aufsätzen des folgenden Buches betont, das eine gute Einführung in Vor – und Nachteile unseres Kirchensteuersystems bietet: Kirchensteuer

versäumte der Mainzer Bischof nicht, die Religionsfreiheit mit den Worten zu würdigen: "Dabei schützt das Grundrecht der Religionsfreiheit der Bürger den christlichen Glauben und dessen öffentliches Bekenntnis. Es schützt aber ebenso die Freiheit anderer religiöser Bekenntnisse und die Freiheit des Unglaubens."<sup>106</sup>

---

– Notwendigkeit und Problematik, hg. von Friedrich Fahr, Regensburg 1996. Siehe auch „Lexikon des Kirchenrechts“, Freiburg/Br. 2004, 534-540. Glaubenstreue Katholiken, die meist nicht prinzipiell diese Form des Beitrags der Gläubigen zur Sicherung kirchlicher Aufgaben ablehnen, haben seit vielen Jahren allerdings Bedenken, ob die von ihnen gezahlten Beiträge wirklich zur Förderung wahrhaft kirchlicher Aufgaben verwendet werden. So beobachten sie mit Interesse eine Stellungnahme des Vatikans, nach der nicht automatisch mit dem Austritt aus dem Verband der Kirchensteuerzahler der Austritt aus der Kirche erfolgt und damit auch nicht unmittelbar die Exkommunikation als Tatstrafe eintritt. Soeben erwirkte ein progressiver Theologe, der Freiburger Kanonist Hartmut Zapp, auch ein dementsprechendes Verwaltungsgerichtsurteil, gegen das die Erzdiözese Freiburg allerdings Berufung eingelegt hat. Einen kurzen, kompetenten Überblick über die Rechtslage und die derzeitige diesbezügliche Diskussion vermittelte der Kirchenrechtler Dr. Gero Weishaupt in einem Interview mit Martin Bürger (Keine Kirchensteuern nicht gleich Kirchenaustritt, kathnews vom 24. Juli 2009).

<sup>106</sup> Mir ist es unbegreiflich, wie Eric W. Steinhauer offenbar aus dieser Bemerkung meines Beitrags im „Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft St. Pius X.“ (248 und 249/1999) schloß, von mir werde „der Grundsatz der Religionsfreiheit mit kritischen Untertönen bedacht“ [Katholischer Traditionalismus und Demokratie in Deutschland – Anmerkungen zu einer „frommen“ Grundrechtekritik, in: Jahrbuch Extremismus und Demokratie 14/2002, 130 Anm. 37; dort muß es übrigens statt „Mitteilungsblatt Nr. 249 (1999), S. 20“ heißen: „Mitteilungsblatt Nr. 248 (1999), S. 20“]. Ich hatte damals lediglich moniert, wozu ich heute noch stehe, daß Bischof (jetzt Kardinal) Lehmann beim Jubiläum des Grundgesetzes die Religionsfreiheit anscheinend für wichtiger erachtete als den Gottesbezug in der Präambel. Hätte sich Steinhauer der Mühe unterzogen, weitere Publikationen aus meiner Feder einzuschauen, dann hätte er festgestellt, daß ich mich mehrfach unter den multikonfessionellen und multireligiösen Bedingungen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland herrschen, zur Religionsfreiheit nach Art. 4 GG bekannt habe und daß ein derartiges Bekenntnis durchaus auf dem Boden der traditionellen katholischen Lehre möglich ist (siehe z.B. „Keine Einheit ohne Wahrheit!“ 2. Aufl. Stuttgart 1999, 141-144). Es ging Steinhauer hier anscheinend darum, mich irgendwie in die Nähe eines Verfassungsfeindes zu rücken – wie er andeutungsweise auch, u. a. mit Hinweis auf eine parlamentarische Anfrage der Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1991, mit den von der Priesterbruderschaft St. Pius X. in Deutschland geführten Schulen verfuhr (a. O. 131). Eine ähnliche Diskussion flammte dann ja in der ersten Hälfte des Jahres 2009 in Zusammenhang mit den unsäglichen Aussagen Weihbischof Williamsons wieder auf; sie wurde in der Presse vor allem von dem Bonner Politikwissenschaftler Gerd Langguth geschürt (z. B. in dem Artikel „Die frommen Verfassungsfeinde“, DIE WELT vom 27.

Wie anders hatte sich da Lehmanns Vorgänger im Amt des Vorsitzenden der Deutschen (damals Fuldaer) Bischofskonferenz, Kardinal Frings, im Jahre 1949 verhalten! Während sein Nachfolger kaum noch auf Gottes Rechte in unserem Staat hinzuweisen wagte<sup>107</sup>, ihm also anscheinend das Wenige noch zuviel war, hatte der Kölner Erzbischof, wahrlich kein traditionalistischer "Hardliner", damals gerade mit Bezug auf Gott ein gewisses Defizit an christlichen Grundsätzen ausgemacht. Er legte bei prinzipieller Befürwortung des Grundgesetzes im Namen seiner Mitbrüder in einigen Punkten Rechtsverwahrung ein. Insbesondere forderte er die verfassungsmäßige Anerkennung des vollen Elternrechtes<sup>108</sup>, mit der man heute wohl die bedenkli-

---

Februar 2009). Gegen ein solches Vorgehen, das nicht weit von einer Verleumdung entfernt ist, verwehre ich mich entschieden. Was mich selbst betrifft, habe ich das Nötige bereits hierzu gesagt. Was die angeführten Schulen angeht: Wenn überall sonst Kinder so vorbildlich unterrichtet und gerade auch zu Staatsbürgern geformt würden, wie es im St. Theresien-Gymnasium in Schönenberg und auf der St. Arnual-Grundschule sowie der Herz Jesu-Realschule in Saarbrücken geschieht (ehedem auch auf dem Don Bosco - Gymnasium für Jungen in Diestedde), würden uns weder PISA-Studien noch Statistiken über Lernprobleme und Disziplinlosigkeit von Jugendlichen bis hin zur offenen Gewaltanwendung schlaflose Nächte bereiten. Wer meine Auffassung nicht teilt, möge einmal die vielen lobenden Worte staatlicher Vertreter bei Feiern der traditionell-katholischen Schulen nachlesen, die ich gerne zur Verfügung stelle und die teilweise auch publiziert sind (z.B. *Kirchliche Umschau* 4,9/2001, 19)!

<sup>107</sup> In einem ökumenischen Gottesdienst, der zum fünfzigsten Jahrestag der BR Deutschland im Berliner Dom abgehalten wurde, zitierte Lehmann immerhin die Präambel des Grundgesetzes. Doch warnte er davor, "Gott" einen christlichen Sinn zu unterlegen. Wir haben dazu oben schon anderes gehört, u. a. anderem aus der Feder des Bonner Juristen Hillgruber, der übrigens engagierter evangelischer Christ ist! Allerdings könne es einem Christen, so Lehmann, nicht verwehrt werden, in Gott "den Schöpfer des Himmels und der Erde sowie den Vater Jesu Christi (sic! Von der Dreifaltigkeit war nach dem Bericht nicht die Rede) zu entdecken und zu benennen" (Gott gewährt Menschenwürde, DT vom 26.5.1999).

<sup>108</sup> Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber dem Staat, wie sie die katholische Kirche immer gesehen hat, findet man in dem von Bernard Welty OP verfaßten „Herders Sozialkatechismus“ aufgeführt (Bd. 2, 2. Aufl. Freiburg/B. 1957, 1-113). Arthur-Fridolin Utz nennt anhand der Lehre des Aquinaten das eigentliche Fundament jenes Elternrechtes und betont zugleich, wie weit es reicht: „*Thomas* verbietet in jedem Fall den Zwang auf die Eltern, selbst wenn dadurch gemäß kirchlicher Glaubensüberzeugung das ewige Heil des Kindes auf dem Spiel stände. Entgegen der gesamten auf dem römischen Recht fußenden Tradition, auch gegen *Aristoteles*, fundiert er das Elternrecht nicht auf dem Besitzrecht, sondern vielmehr auf der Sorgepflicht der Eltern für die Kinder.“ (Sozialethik, III. Teil: Die soziale Ordnung, Bonn 1986, 132).

che Praxis des staatlich verordneten Sexualkunde-Unterrichts leichter abwehren könnte.<sup>109</sup> Mit der Geltendmachung des uneingeschränkten Elternrechts - über Art. 6 und 7 hinaus<sup>110</sup> - hing damals dann auch der Wunsch nach einer allgemeinen Ermöglichung der Bekenntnisschulen zusammen.<sup>111</sup>

---

<sup>109</sup> „Eltern können ihre Kinder in der Regel nicht mit Verweis auf Erziehungsrecht oder Religionsfreiheit vom Sexualkundeunterricht fernhalten. Die Schulpflicht hat nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts Vorrang vor religiösen Bedenken, wenn die Schule Neutralität und Toleranz gegenüber den Erziehungsvorstellungen der Eltern wahrt. Mit dieser Begründung nahmen die Karlsruher Richter die Beschwerde von Eltern aus Ostwestfalen, die dem baptistischen Glauben angehören, nicht zur Entscheidung an, wie gestern bekannt wurde. (AZ: 1BvR 1358/09).“ (Art. „Schüler müssen zum Sexualkunde-Unterricht – Eltern hatten ihre zwei Kinder aus religiösen Gründen nicht zur Schule geschickt. Urteil des Bundesverfassungsgerichts“, General-Anzeiger vom 7. August 2009, S. 5) Die Richter beriefen sich auf einen „Erziehungsauftrag des Staates“. Die katholische Publizistin Felizitas Küble hielt zu Recht fest, daß sich aus einem staatlichen Wächteramt im Sinn einer Aufsicht über das Schulwesen kein staatlicher Erziehungsauftrag ableiten lasse. Die Kinder zu erziehen sei vielmehr ein gottgegebenes Naturrecht der Eltern (Die Schulpflicht hat Vorrang vor den religiösen Bedenken, *ideaSpektrum* 33/2009, 34).

Wer gegen den Verfasser dieser Zeilen den Vorwurf erheben sollte, hier schreibe ein prüder „Fundamentalist“, der möge einmal einen Blick in folgendes Buch werfen: Mathias von Gersdorff, *Die Sexuelle Revolution erreicht die Kinder*, Frankfurt/M. 2005. Um den Leser nicht zu schockieren, verzichte ich auf Zitate aus den dort vorgestellten Werken, die für den Sexualkundeunterricht an Schulen herangezogen werden.

Übrigens erhob sich auch postwendend geharnischter Elternprotest gegen die Haltung des Bundesverfassungsgerichts: „Als zu freizügig hat der Elternverein Nordrhein-Westfalen den Sexualkundeunterricht in Nordrhein-Westfalen kritisiert. Eltern hätten allen Grund zum Protest, sagte die Vereinsvorsitzende Regine Schwarzhoff. Schon im Grundschulalter würden Kinder mit dem Thema auf extrem schamverletzende Weise konfrontiert... Das Mitspracherecht der Eltern werde ganz einfach ignoriert, ihre Bedenken abgetan und ihre Gegenwehr als ‚von gestern‘ gewertet, sagte Schwarzhoff“ (Elternverein kritisiert Sexualkunde, *General-Anzeiger* vom 11. August 2009, S. 5).

<sup>110</sup> Die heutige Ordnung sieht nach einem Spruch des Bundesverfassungsgerichts so aus, daß der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule nach Art. 7 Abs. 1 GG "dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet" ist (Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1381).

<sup>111</sup> Siehe z.B. den Artikel "Unsere Bischöfe zum Grundgesetz" in der Kirchenzeitung des Bistums Mainz "Glaube und Leben" (5,22/1949, 173), den mir Frau Dr. Alexandra Kehl dankenswerterweise für unsere Ausführungen zur Verfügung gestellt hat. Siehe auch "Die Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland 1949 - Eine Dokumentation", S. 140 f. Die deutschen Bischöfe wurden in ihrem Kampf für die Wahrung der göttlichen Ordnung von Papst Pius XII. unterstützt, siehe S. 182 f. der ge-



Bei ihrem Einsatz für die dem Naturrecht entsprechende Ausweitung der elterlichen Befugnis gegenüber den Ansprüchen des Staates wurde die Katholische Kirche vom Zentrum und der DP, aber auch von einzelnen evangelischen Landeskirchen unterstützt.<sup>112</sup> Die CSU-Abgeordneten versagten dem Grundgesetz sogar ihre Zustimmung, ließen es aber bekanntlich dann für Bayern doch gelten. Zum einen stießen sie sich an den angeblich zu geringen Befugnissen der Länder. Außerdem stellten sie mit Bedauern fest, es sei es nicht zu erreichen gewesen, "daß das Grundgesetz sich eindeutig und entschieden zu den Gedanken unserer christlichen Staatsauffassung bekennt".<sup>113</sup>

*Ein* Nachfolger der Apostel bewies immerhin auch in unseren Tagen noch mehr Mut als Bischof Karl Lehmann, dem antichristlichen Zeitgeist zu widerstehen, nämlich sein Mitbruder im deutschen Episkopat, (der seit einigen

---

nannten Dokumentensammlung.

<sup>112</sup> Die Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland - Eine Dokumentation, S. 41 (zu Zentrum und DP) und S. 94 (Eingabe der Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz an den Parlamentarischen Rat vom 29. Oktober 1948). Die "Regionalen Informationen für das Rheinland Nr. 43 vom Juni/Juli 1999" der (protestantischen) Bekenntnisbewegung "Kein anderes Evangelium" (S. 25) behaupten, der Art. 7 GG gehe davon aus, daß "öffentliche Schulen in der Regel Bekenntnisschulen" seien. M.E. gibt der Text diese Interpretation nicht her, vgl. "Handbuch der Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland" (S. 1378): "Art. 7 Abs. 3 GG setzt dabei voraus, wie auch Art. 7 Abs. 5 GG zeigt, daß die Länder verschiedene Lösungen wählen und öffentliche Schulen als 'Gemeinschaftsschulen', als 'Bekenntnis'- oder 'Weltanschauungsschulen' einrichten können."

<sup>113</sup> Erklärung von Abgeordneten der CSU zur Ablehnung des Grundgesetzentwurfes (8. Mai 1949), in: Die Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland 1949 - Eine Dokumentation, S. 188 f. Siehe auch das Fazit von Paul Mikat: „Wesentliches war, besonders aus katholischer Sicht, also nicht erreicht worden, doch wog es so schwer, das Grundgesetz abzulehnen? Böhler hatte nie vergessen, daß bei aller Bedeutung, die den Kirchen im öffentlichen Leben nach 1949 [nach dem Kontext muß es hier heißen: 1945; denn Böhlers Bericht an Kardinal Frings, auf den Mikat rekurriert, datiert vom 9. Mai 1949; H-L B] zugewachsen war, sie doch ihre Ziele im politischen Raum aus einer Position der Minderheit vortrugen, das Maß des von den Kirchen Erreichten war für ihn bestimmt durch die für die Kirchen wenig günstige Kräfteverteilung im Parlamentarischen Rat. Alles in allem hatten die Kirchen mehr erreicht, als zunächst erreichbar schien.“ (Verfassungsziele der Kirchen unter besonderer Berücksichtigung des Grundgesetzes, in: Christen und Grundgesetz, 33-69, Zitat 67) Der rheinische Prälat Wilhelm Böhler war einer der Kirchenmänner, die am stärksten christlichen Einfluß auf das politische Geschehen der damaligen Jahre ausübten.

Jahren verstorbene) Erzbischof Johannes Dyba von Fulda. Am Tag der Bundespräsidentenwahl, dem 23. Mai 1999, nahm er an dem Talkmagazin unter der Leitung von Sabine Christiansen im 1. Programm des Deutschen Fernsehens (21.45 Uhr - 22.45 Uhr) teil. Dort wagte er es als einziger der Mitunterredner, unter Erwähnung der Präambel und des Art. 2 GG die Verantwortung staatlichen Handelns vor Gott und die Beachtung des Sittengesetzes als Verfassungsauftrag einzufordern. Man braucht nicht viel Phantasie aufzubringen, um sich vorzustellen, welche Stimmung im Saal herrschte, als Dyba aus diesen Prämissen konkrete Schlußfolgerungen für die Beurteilung des Eheschutzes im Vergleich zu homosexuellen Gemeinschaften andeutete, wie sie damals in Hamburg schon in einer Vorstufe praktiziert wurden – mittlerweile (wir schreiben das Jahr 2009) sind ja solche Verhältnisse sogar als sog. „eingetragene Lebenspartnerschaften“ in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, von kleinen Modifikationen abgesehen, den Ehen juristisch gleichgestellt!

### *Das Elternrecht*

Kommen wir noch einmal auf die Art. 6 und Art. 7 GG zurück. Wir wollen uns zunächst den Text auszugsweise im Wortlaut anschauen: Art. 6 „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ (Abs. 1) – „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Abs. 2) – „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“ (Abs. 3) – „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“ (Abs. 4) – Art. 7 „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ (Abs. 1) – „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach...“ (Abs. 3) – „Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet...“ (Abs. 4)<sup>114</sup>

---

<sup>114</sup> In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gibt es sogar staatliche Bekenntnisschulen, also katholische oder evangelische Grundschulen, die, wenn es andernfalls zur Überbelegung käme, nach gültiger Rechtslage befugt sind, vorzugsweise die Kinder der eigenen Konfession aufzunehmen. Gegen diese vernünftige und jedem Gutwilligen nachvollziehbare Regel wurde im Jahre 2009 in NRW heftig opponiert. Siehe z.B. den Artikel *Schulpolitik in Bonn: Schumacher weist Kritik der Eltern zurück – Stadtde-*

Wir sehen hier also, wie weit sich die berühmt-berüchtigte Forderung des ehemaligen Generalsekretärs der SPD und Bundessozialministers der Großen Koalition von 2005 bis 2009, Olaf Scholz, nach staatlicher „Lufthoheit über den Kinderbetten“ und deren geistiger Hintergrund vom Geist des Grundgesetzes entfernt hatte.<sup>115</sup> Und das war ein Minister, den der Bundespräsident auf die Verfassung vereidigt hatte! Ein solches Konzept verstößt ganz klar gegen das Naturrecht, wie es eben in den Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes der BR Deutschland eingegangen ist: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das *natürliche* Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Hier wird also deutlich im Grundgesetz gerade das Naturrecht bemüht.

Der sich an den oben aus Art. 6 Abs. 2 zitierten Gedanken unmittelbar anschließende Satz nimmt allerdings eine gewisse Einschränkung des Naturrechts der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder vor: „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Nicht ganz zu Unrecht wandten also sowohl führende Katholiken als auch einige Protestanten bei der Diskussion um das Grundgesetz vor dessen Verabschiedung ein, hier sei dem Staat zumindest verbal zu viel Recht eingeräumt worden; denn ihm komme der Familie gegenüber nur eine Aufgabe im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu. Besonders heftig war, gerade von katholischer Seite, die Anerkennung des Elternrechts bezüglich des religiösen und weltanschaulichen Charakters der Schule gefordert worden. Die Kirche konnte sich hier aber nicht voll durchsetzen.<sup>116</sup> Immerhin ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen laut Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach<sup>117</sup>, und Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet das

---

*chant verweist auf die Gesetzeslage bei der Aufnahmepraxis an katholischen Grundschulen im General-Anzeiger vom 10. Juni 2009, S. 14. Ein sehr polemischer Beitrag zur Thematik, der von Hermann Horstkotte, offenkundig einem „Gutmenschen“ bzw. „politisch Korrekten“, verfaßt worden war, erschien unter der Überschrift Staatliche Bekenntnisschulen – Andersgläubige müssen draußen bleiben in Spiegel Online am 1. September 2009.*

<sup>115</sup> Siehe hierzu auch den lesenswerten Artikel von P. Andreas Mählmann, Der Griff nach unseren Kindern, Kirchliche Umschau 5,12/2002, 5 f.

<sup>116</sup> Siehe Klaus Gotto, Die katholische Kirche und die Entstehung des Grundgesetzes, in: Anton Rauscher (Hrsg.), Kirche und Katholizismus 1945-1949, München-Paderborn-Wien 1977, 101-108; Erwin Gatz, Die katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freibg./B. 2009, 146 – 148.

<sup>117</sup> Eine Ausnahme bildet das Bundesland Bremen, weil es vor dem 23. Mai 1949, dem Tag der Annahme des Grundgesetzes, bereits über eine abweichende Regelung verfügt

Recht auf Errichtung von Privatschulen, also auch solcher in kirchlicher Trägerschaft. Dies betrifft sogar den Bereich der „Volksschulen“, wenn nicht bereits eine entsprechende Bekenntnis – oder Weltanschauungsschule derselben Art in öffentlicher Trägerschaft vor Ort existiert (Art. 7 Abs. 5 GG).

Leider fanden Scholz und seine vielen Gesinnungsgenossen auch innerhalb der CDU<sup>118</sup>, und zwar speziell in der Person der Ministerin Ursula von der Leyen, in gewisser Hinsicht Mitstreiter. Forderte diese doch, flächendeckend Kindertagesstätten einzurichten, ohne daß die ihre Kinder selbst erziehenden Familien ausreichend finanziell unterstützt würden. Damit man mich nicht mißversteht: In der heutigen Lage wird ein gewisses Maß solcher Krippenplätze wohl vorhanden sein müssen, da sonst manches Ungeborene möglicherweise getötet würde und manche Frauen gerade aus der oberen Mittelschicht überhaupt nur durch die Möglichkeit einer Fremdbetreuung zur Zeugung von Nachwuchs zu bewegen sind. Wo solche Einrichtungen überhaupt nicht existieren sollten, sind Neubauten in einem begrenzten Umfang u. U. angebracht. Was ich jedoch eindeutig bemängeln möchte, ist die staatliche Bevormundung.<sup>119</sup> Hier liegt ein krasses Vergehen gegen das Subsidiaritätsprinzip vor: Eltern werden fremdbestimmt, statt ihnen so zu

---

hatte (siehe Möllers, Das Grundgesetz 28) Ähnliches gilt für Berlin, wo ja bekanntlich vor kurzem ein Volksentscheid zugunsten eines staatlichen Religionsunterrichtes gescheitert ist („Kein Signal für andere Bundesländer“ – Ein schwarzer Tag für Pro Reli – Berliner Volksentscheid beendet Debatte über das Fach Religion nicht, DT vom 28. April 2009, S. 4).

<sup>118</sup> Zur Veränderung der CDU in den letzten Jahren und der immer stärkeren Abkehr zumindest großer Teile dieser Partei von ihren christlichen Grundlagen siehe jetzt Wolfgang Ockenfels O.P., Das hohe C – Wohin steuert die CDU? Augsburg 2009. Das ist heute sicherlich nicht mehr ansatzweise jene CDU, die 1948 ein Kreuz in die Bundesflagge mit den Farben Schwarz-Rot-Gold aufgenommen wissen wollte! (Feldkamp, Der Parlamentarische Rat, 191; Möllers, Das Grundgesetz 27 f.; der Vorschlag nahm ein Modell aus dem deutschen Widerstand vom 20. Juli 1944 auf, das Josef Wirmer für den Fall eines erfolgreichen Attentates als Nationalfahne vorgeschlagen hatte, eine Abbildung findet man in: Flagge zeigen? Die Deutschen und ihre Nationalsymbole, Begleitbuch zur Ausstellung, Bonn 2008, 55) Stephan Baier sprach in der katholischen Zeitung „Die Tagespost“ zu Recht von einer „Renaissance des Sozialismus in allen Parteien“ (DT vom 13. Juni 2009, S. 9). Aber dieser Sozialismus führt keineswegs zu gesunden sozialen Verhältnissen, wie sie der wahrhaft humanen Soziallehre der katholischen Kirche entsprechen!

<sup>119</sup> Siehe Martin Lohmann, Etikettenschwindel Familienpolitik. Ein Zwischenruf für mehr Bürgerfreiheit und das Ende der Bevormundung, Gütersloh 2008.

helfen, daß sie den von ihnen gewählten Weg der Kindererziehung gehen können.<sup>120</sup> Eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ müßte für Bezieher geringerer Einkommen durch das alte Erziehungsgeld (nicht das bevormundende und sozial ungerechte Elterngeld!) und für Besserverdienende durch ein Familiensplitting gewährleistet werden, das das bisherige Ehegattensplitting allerdings keineswegs aufhebt, sondern es nur ergänzt.

Unter der Großen Koalition befürwortete man hingegen eine Politik, von der eigentlich hätte klar sein müssen, wem sie vor allem nützt. Christa Müller, Oskar Lafontaines Ehefrau, hatte völlig zu Recht behauptet, daß „durch die Schaffung eines Überangebots an Krippenplätzen Hunderttausende von Müttern kleiner Kinder dem Arbeitsmarkt zugeführt werden sollen“.<sup>121</sup> 69, 2 % aller deutschen Frauen würden sich hingegen nach einer statistischen Erhebung des Jahres 2007 für eine Betreuung der Kinder zu Hause entscheiden, wenn sie entsprechend finanziell unterstützt würden.<sup>122</sup> Aber im Unterschied zum Beginn der 60-er Jahre, wo in einer Familie 48 Stunden pro Woche Erwerbstätigkeit die Regel war, die damals meist durch den Mann geleistet wurden, sind dies mittlerweile etwa 70

---

<sup>120</sup> Das Selbstbestimmungsrecht umfaßt, wenn die Eltern es wollen und die notwendigen Lehrkräfte bzw. Lernprogramme bereitstellen können, auch das sog. „Homeschooling“. Auf diese Möglichkeit, der Schulpflicht zu genügen, die bisher meist von deutschen Behörden versagt worden ist, hat zu Recht der Bonner Pädagogikprofessor Volker Ladenthin am 22. Januar 2008 im „Tagesspiegel“ hingewiesen (siehe das Interview mit Hubert Busekros, einem betroffenen Vater, in: *Aufbruch*, Juni 2008, S. 3). Allerdings ist es natürlich Recht und Pflicht staatlicher Behörden, die Qualität eines solchen Unterrichts zu überwachen, was schon mit Blick auf bestimmte politische und religiöse Gruppierungen radikaler Ausrichtung unabdingbar erscheint.

<sup>121</sup> Christa Müller, *Dein Kind will dich. Echte Wahlfreiheit durch Erziehungsgehalt*, Augsburg 2007. Zitat nach der Besprechung des Buches in: Stefan Rehder, *Bürgerliche Werte. Gibt Anregungen und enthält Fehler: Christa Müllers Familienbuch*, DT vom 2. Februar 2008, S. 12. Der Untertitel der Rezension deutet an, daß dem Buch durchaus nicht in allem zugestimmt werden kann, besonders wenn man es vom katholischen Standpunkt aus betrachtet. Zur Position Christa Müllers siehe auch das Interview mit ihr und Ministerin Ursula von der Leyen unter der Überschrift „Familie macht glücklich“ in: *DER SPIEGEL* 31/2007, 26-30. Jedenfalls vertrat die Sozialistin Müller insgesamt beträchtlich katholischere Positionen als die Christdemokratin von der Leyen, so daß man die Vizeparteichefin der Linken, Katina Schubert, klagen hören konnte: „Die Auffassungen von Christa Müller passen zur katholischen Kirche, aber nicht zur Linken.“ (*DER SPIEGEL* 34/2007, 32)

<sup>122</sup> Jürgen Liminski, *Wenn es Wahlfreiheit gäbe... Ergebnisse einer neuen Studie zeigen es deutlich: Stimmen die Rahmenbedingungen, entscheidet sich die Mehrheit der Frauen gegen die Fremdbetreuung ihres Kindes*, DT vom 31. März 2007, S. 9.

Wochenstunden für Mann und Frau zusammen, um den nötigen (oder wohl manchmal auch nur für nötig erachteten) Lebensstandard zu erwirtschaften.<sup>123</sup> Einen solchen Zustand hatte schon Papst Pius XI. ausdrücklich und mit scharfen Worten in seiner Sozialzyklika „Quadragesimo anno“ verurteilt: „Pessimus vero est abusus et omni conatu auferendus, quod matresfamilias ob patris salarii tenuitatem extra domesticos parietes quaestuosa artem exercere coguntur, curis officiisque peculiaribus ac praesertim infantium institutione neglectis.“ – „Übelster und mit ganzem Bemühen zu beseitigender Mißbrauch aber ist es, daß die Familienmütter gezwungen werden, wegen der Dürftigkeit der Entlohnung des Vaters außerhalb der häuslichen Wände einen Erwerbsberuf auszuüben und dabei ihre besonderen Aufgaben und Pflichten und vor allem die Erziehung der Kinder zu vernachlässigen.“ (DH 3735)

Wenn Mütter zur Lohnerwerbstätigkeit durch die sozialen Verhältnisse gezwungen werden, bleibt natürlich erheblich viel weniger Zeit für den Umgang mit den Kindern, und die wollte man anscheinend durch gezielte politische Maßnahmen sogar noch weiter beschneiden. Derartige familienfeindliche Maßnahmen leitete man in Deutschland in einer Zeit massiv ein, wo auf der anderen Seite gerade Schweden, auf das man sich immer wieder beruft, ab 2008 den Familien 300 Euro zugesteht, wenn sie die Kinder zu Hause erziehen; bisher gab es staatliche Unterstützung nur für Eltern mit Job.<sup>124</sup>

---

<sup>123</sup> Dieses statistische Ergebnis kann man einem Informationsheft des Bundesfamilienministeriums zum 7. Familienbericht von 2005 entnehmen. Ich stütze mich bei meiner Angabe auf den Artikel „Familien brauchen mehr Zeit“ von Bernhard Huber, in: DT vom 12. Februar 2008, S. 10. Zum 7. Familienbericht, der stärker denn je die Familie unter die staatliche Kontrolle bringen und die Berufstätigkeit möglichst aller Frauen fördern wollte, siehe auch Stefan Fuchs, „Kontinuierliche Erwerbstätigkeit“ von beiden Eltern statt Wahlfreiheit – Der sozialistische Kampf gegen die Familie wird immer dreister, KOMMA 45/2008, 60-64.

<sup>124</sup> Jürgen Liminski, Fakten statt Hysterie: Die Krippen-Debatte braucht dringend Sachlichkeit – Geschrei führt nicht weiter – Was hilft, ist zum Beispiel ein nüchterner Blick ins Ausland – Eine Analyse, in: DT vom 27. Februar 2007, S. 9. Kurz vor Drucklegung dieses Beitrags wurde in der Presse berichtet, daß sich nach dem geplanten Koalitionsvertrag die Verhältnisse unter der CDU/CSU-FDP – Koalition insofern ein wenig bessern könnten, als für die Familien eine etwas stärkere finanzielle Entlastung vorgesehen ist: Das Kindergeld soll um 20 Euro monatlich erhöht werden, die Kinderfreibeträge sollen (mäßig) steigen, und ab 2013 werde ein Betreuungsgeld in Höhe von 150 Euro gezahlt, wenn die Eltern auf die Fremdbetreuung verzichten (Was bringt Schwarz-Gelb? Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP aus christlicher

Denn welche katastrophale Folgen es mit sich bringen kann (sicherlich nicht immer nach sich ziehen muß), wenn schon dem Kleinstkind im Alter von einem Jahr die Geborgenheit und Wärme bei der Mutter genommen wird und es in unnatürlichen Großgruppen etwa gleichaltriger Winzlinge mit häufig überforderten und ständig wechselndem Personal öffentlicher Einrichtungen oft mehr verwahrt als wahrhaft erzogen und gefördert wird, dürfte kein redlicher Mensch mehr bestreiten.<sup>125</sup> Christa Meves hat Gott sei Dank hier seit Jahrzehnten ihre Stimme immer und immer wieder erhoben und ihre Warnungen mit wissenschaftlich sauber recherchiertem Material abgesichert.<sup>126</sup>

---

Sicht, *ideaSpektrum* 44/2009, 3). Jürgen Liminski kritisierte allerdings zu Recht, daß die Regierung noch um einiges hinter Wahlversprechen zurückbleibt und daß beim Betreuungsgeld nicht feststeht, ob es bar oder in Gutscheinen ausgezahlt wird (Das Kleingedruckte, in: *Katholische SonntagsZeitung* Nr. 44/2009, S. 11). Letzterer Modus käme im Falle intakter Familienverhältnisse einer unangemessenen Bevormundung durch den Staat gleich.

<sup>125</sup> Man halte dieser verbreiteten Lieblosigkeit (als solche stehe ich nicht an das Phänomen zu bezeichnen, es sei denn, es böte sich der Mutter bzw. den Eltern definitiv keine andere Lösung) folgende Meldung des *SPIEGEL* (19/2008, 146) entgegen: „Rigide Vorschriften im Tierschutz hat sich die Schweiz auferlegt. Ein Meersäuli (Schwyzerdütsch für Meerschweinchen) darf laut neuer Bundesverordnung nicht mehr allein gehalten werden. Wie jedes andere soziale Tier – ob Goldfisch, Wellensittich oder Pferd – hat es künftig mindestens Anspruch auf Zweisamkeit.“ Damit man mich nicht mißversteht: Ich bin selbst ein Anhänger weitreichenden Tier – und Naturschutzes und habe mich auch über die Aufnahme des Schutzes „der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere“ ins Grundgesetz gefreut (Art. 20 a), die Ergänzung entspricht durchaus christlichem Auftrag! Aber dem Menschenschutz kommt demgegenüber nun einmal nach der Schöpfungsordnung noch ein höherer Rang zu.

<sup>126</sup> Siehe vor allem ihre beiden Bücher „Verführt, manipuliert, pervertiert. Die Gesellschaft in der Falle modischer Irrlehren. Ursachen – Folgen – Auswege“, Gräfelting 2003, und „Geheimnis Gehirn – Warum Kollektiverziehung und andere Unnatürlichkeiten für Kleinkinder schädlich sind“, Gräfelting 2005. Einige erschütternde Beispiele für die Folgen falscher Erziehung findet man auch im Kapitel „Mangelnde Elternbindung und spätere Beziehungslosigkeit“ des Buches „Die infantile Gesellschaft – Wie unsere Erziehung ein gesundes Selbstwertgefühl verhindert“, das der Pallottinerpater und Psychotherapeut Jörg Müller verfaßt hat (Kiel 2007, 29 – 40). Welche Rolle für die Zukunft eines kleinen Menschen die Mutter – Kind – Beziehung bereits im vorgeburtlichen Stadium spielt, kann man einem faszinierenden Buch des Hirnforschers Gerald Hüther und der Pränatalpsychologin Inge Krens entnehmen. Der Titel lautet: *Das Geheimnis der ersten neun Monate. Unsere frühesten Prägungen* (erschienen beim Patmos-Verlag in der 2. Aufl. 2005).

## *Die fundamentale Bedeutung des Gottesanrufs in der Präambel*

Nachdem wir nun eine Reihe von Ausformungen christlicher Positionen in unserem Grundgesetz und deren heutige, zumindest partielle Mißachtung kennengelernt haben, kommen wir noch einmal auf das wesentliche, christlich geprägte Fundament der Verfassung zurück. Eine gute Analyse zur prinzipiellen Vereinbarkeit der jetzigen deutschen Konstitution mit der katholischen Lehre - was eben leider keineswegs für so manche politische und juristische Entwicklungen der letzten Jahre gilt! - findet man bei Konrad Repgen<sup>127</sup>: "Der Parlamentarische Rat fand eine Situation vor, in der die Kirchen - im Unterschied zu früher - prinzipiell ja zur Demokratie sagen konnten. Diese Zustimmungsfähigkeit galt allerdings nicht jedweder 'Demokratie', sondern der vornehmlich angelsächsisch geprägten Staatsform. Sie ist durch zwei wesentliche Eigenschaften charakterisiert: erstens kennt sie nicht nur Grundrechte *gegen* den Staat, sondern auch *mit* und *in* dem Staat; zweitens ist ihr der für die Kirche unannehmbare Omnikompetenz-Anspruch fremd, der die kontinental-europäische Demokratie geprägt hat und geistesgeschichtlich auf Rousseaus Identitäts-Postulat zwischen individuellem und kollektivem Willen zurückgeht, welcher auch den modernen Totalitarismen zugrundeliegt." Die Präambel mit ihrem Appell an Gott ist in diesem Zusammenhang, so Repgen im folgenden, "der Anker, an dem unser Grundgesetz hängt".

Daß es sich hierbei nicht etwa nur um die Privatmeinung eines konservativ-christlichen Gelehrten handelt, kann man der Rede entnehmen, die der ehemalige Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl am 23. Juni 1996 zu Ehren Papst Johannes Pauls II. am Brandenburger Tor in Berlin hielt. Hier erinnerte Kohl daran, daß nach klarer Absicht der Verfassungsväter die Verantwortung im Staat vor allem mit dem steten Blick auf Gott wahrzunehmen ist.<sup>128</sup> Rainer Barzel, Parteifreund des Bundeskanzlers und durchaus nicht einer der „Rechtsaußen“ der CDU, äußerte ein Jahr später in einem Interview: "Volksouveränität ist prima, aber es gibt noch etwas Größeres, dem wir verantwortlich sind." Im unmittelbar folgenden Satz blickte der Politiker dann mit

---

<sup>127</sup> Der historische Ort des Grundgesetzes: 1648 - 1789 - 1949, in: Christen und Grundgesetz, 31

<sup>128</sup> Siehe die lateinische Übersetzung der ungekürzten Ansprache in: Vox Latina 32,125/1996, 372 f.



Sorge auf die reale Lage unserer heutigen deutschen Gesellschaft: "Und jetzt machen wir in Berlin eine Verfassung mit der CDU, da ist von Gott keine Rede mehr. Und in Brandenburg erfinden wir eine Staatsreligion 'LER'. Ich fürchte, daß unsere Fundamente Schaden nehmen".<sup>129</sup>

### *Die deutschen Länderverfassungen*

Die für den Verfasser dieser Zeilen verbindliche Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen fordert sogar, wie wir oben schon angedeutet hatten, ihre Lehrkräfte an Schule und Hochschule auf, die Kinder und Jugendlichen zur "Ehrfurcht vor Gott", übrigens auch "in Liebe zu Volk und Heimat" zu erziehen (Art. 7). Auch hier handelt es sich nicht etwa um historisch überholte Formeln. Sonst wäre es kaum verständlich, daß der gesamte Artikel 7 noch im Jahre 1993 unter einer sozialdemokratischen Landesregierung als Leitmotiv den "Richtlinien und Lehrpläne(n) für das Fach Latein in der Sekundarstufe I am Gymnasium" vorangestellt worden ist.<sup>130</sup>

Schließlich stellt ein solches Erziehungsziel in der Verfassung des bevölkerungsmäßig größten deutschen Bundeslandes auch keineswegs eine exotische Ausnahme dar. Vielmehr gehören "Ehrfurcht vor Gott" bzw. "Gottesfurcht" geradezu zum Standardprogramm nicht weniger in den Jahren 1946 - 1953 entworfenen Landeskonstitutionen.<sup>131</sup> Konkret handelt es sich um die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland. Man war sich eben damals aufgrund der nur wenige Jahre zurückliegenden schmerzlichen Erfahrungen mit einem gottlosen Regime weit über streng katholische Kreise hinaus noch bewußt, wohin eine

---

<sup>129</sup> PUR-Magazin 9/1997, 20

<sup>130</sup> Ebd. S. 10

<sup>131</sup> Hierauf wies der Verfassungsrechtler Martin Kriele 1988 auf dem 38. Gemener Kongreß für Gymnasiale Bildung in seinem Referat "Wertewandel und politische Kultur" hin (veröffentlicht im Kongreßbericht "38. Gemener Kongreß '88", Pädagogik und Hochschulverlag Krefeld 1988, 36 f.). Einige Jahre später erinnerte an diese Zusammenhänge noch einmal der evangelische Religionslehrer Immanuel Lück in seiner lesenswerten Zusammenstellung "Die Zerstörung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in den öffentlichen Schulen der Bundesrepublik Deutschland", Verlag "Bekenntnis der Hoffnung", Extertal-Börsingfeld 1998, 65 f. Ich danke Herrn Kollegen Lück für die kostenlose Überlassung eines Exemplars seiner eigenen Schrift sowie des mir sonst nicht mehr greifbaren Berichtes des Gemener Kongresses.

Politik führen kann, ja über kurz oder lang zwangsläufig führt, deren Prinzipien lediglich der Willkür der Menschen entspringen und die keine allgemeinen, transzendent vorgegebenen und daher unveränderbaren Normen kennt.<sup>132</sup> So sah sich selbst Hans Küng als Liberaler in seinem Buch "Projekt Weltethos" zu schreiben veranlaßt<sup>133</sup>: "Das Humanum wird gerade so gerettet, indem es als im Divinum begründet angesehen wird. Es hat sich gezeigt: Nur das Unbedingte selbst vermag unbedingt zu verpflichten, nur das Absolute absolut zu binden." An einer anderen Stelle seiner Arbeit<sup>134</sup> berief sich Küng für ähnliche Gedanken gerade auf die Präambel des Grundgesetzes, die er als eine angemessene Antwort auf die Erfahrungen der deutschen Gewalt-herrschaft gelten ließ.

Berühmte Atheisten bestätigen die Notwendigkeit, moralische Grundsätze übernatürlich zu verankern. So schrieb Friedrich Nietzsche, ein "rechter" Gottesgegner, im vorletzten Jahrhundert: "Naivität, als ob Moral übrigbliebe, wenn der sanktionierende *Gott* fehlt! Das 'Jenseits' absolut notwendig, wenn der Glaube an Moral aufrechterhalten werden soll."<sup>135</sup> Im letzten Jahrhundert formulierte der "linke" Streiter gegen Gott und jede allgemeinverbindliche Moral, Jean-Paul Sartre, die berühmt gewordenen Sätze: "Der Existentialist denkt im Gegenteil, daß es sehr peinlich ist, daß Gott nicht existiert; denn mit ihm verschwindet jede Möglichkeit, Werte in einem übersinnlichen Himmel zu finden... Dostoïevsky hatte geschrieben: 'Wenn Gott nicht existierte, wäre alles erlaubt.' Das ist der Ausgangspunkt des Existentialismus."<sup>136</sup>

---

<sup>132</sup> Es ist kein Zufall, daß auch Cicero angesichts der Krisensituation der späten römischen Republik in seiner Schrift "Über die Gesetze" auf das naturrechtliche, an eine höhere Instanz angebundene Denken zurückgriff. Diese Parallele zur Lage nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland zog Blänsdorf (a. O. 37).

<sup>133</sup> 4. Aufl. 1998, 116

<sup>134</sup> a. O. 77

<sup>135</sup> "Der Wille zur Macht" - Aus dem Nachlaß der Achtzigerjahre, in: Friedrich Nietzsche, Werke in drei Bänden, hg. von Karl Schlechta, Darmstadt 1997, III 484.

<sup>136</sup> L'existentialisme est un humanisme, Les Editions Nagel, Paris 1968, 35 f. (eigene Übersetzung des französischen Originals).

## *Christliche Elemente des öffentlichen Lebens in Deutschland*

Bei allem Bekenntnis zu einem personalen Gott, vor dem man Verantwortung übernimmt, kennt unser Grundgesetz in Anlehnung an die Weimarer Verfassung (Art. 137,1, aufgenommen durch Art. 140 GG) dennoch keine Staatskirche. Es garantiert "die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses" (Art. 4,1 GG) und gewährleistet "die ungestörte Religionsausübung" (Art. 4,2 GG). Trotzdem ist ihm der Gedanke eines radikalen Laizismus und einer absoluten Neutralität fremd. Über die oben behandelten Verfassungselemente hinaus läßt sich dies u. a. am grundgesetzlichen Schutz für den Sonntag und die - überwiegend christlichen<sup>137</sup> - Feiertage ablesen (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Verfassung).

Auch das offizielle Mitwirken staatlicher Institutionen an kirchlichen Akten zeigt das. So stellt beispielsweise in Bonn regelmäßig der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, gleich von welcher Partei sie herkommen und welcher Konfession sie angehören, zum Festtag der Stadtpatrone, der hl. Martyrer Cassius und Florentius, am 10. Oktober während des Gottesdienstes eine Kerze in der Bonner Münster-Basilika auf – natürlich bei diesem Akt mit der Amtskette bekleidet!<sup>138</sup> Man vergesse ferner nicht, daß bei jedem staatlichen Akt des Großen Zapfenstreichs der Bundeswehr als Choral die

---

<sup>137</sup> Schon von hierher betrachtet, vor allem aber auch auf dem Boden der deutschen Religions- und Kulturtradition und nicht zuletzt nach dem geistigen Umfeld der Entstehung des Grundgesetzes beurteilt ist es völlig klar, daß bei der Anrufung Gottes in der Verfassungs-Präambel zumindest primär an das christliche Gottesbild gedacht war. Daß eine solche Sichtweise heute in der Regel von den jüngeren Grundgesetzkommentatoren abgelehnt wird - dies hielt mir Steinhauer a. O. 130 Anm. 37 vor, mußte aber zugeben, daß immerhin Horst Dreier noch meiner, d.h. der traditionellen Interpretation, so möchte ich sagen, folgt (Grundgesetz: Kommentar, Bd. 1, Tübingen 1996, zur Präambel) - verwundert angesichts der veränderten politischen und juristischen Landschaft kaum, in der ja immer seltener die Intention der Verfassungsväter berücksichtigt wird, sondern das Recht nach modernen Vorgaben „fortzuschreiben“ ist. Daß jedenfalls in der Präambel des Grundgesetzes an einen personalen Gott gedacht ist und nicht etwa pantheistische oder deistische Vorstellungen evoziert werden können, ist vom Kontext her völlig evident. Denn Verantwortung kann man ja wohl nur vor einer Person wahrnehmen, die auch erreichbar sein muß, zumal auf die Nennung Gottes sofort die der Menschen folgt.

<sup>138</sup> Die Bonner feiern Cassius und Florentius – Ein Festhochamt zu Ehren der Stadtpatrone. Letztmals entzündete Bärbel Dieckmann die Ratskerze, General-Anzeiger vom 12. Oktober 2009, S. 11 (Bericht mit Bildern).

Melodie des Russen Dmytro Bortnjanskyj erklingt, welcher der Text von Gerhard Tersteegen „Ich bete an die Macht der Liebe, die sich in Jesu offenbart“ unterlegt ist. Wen wundert es, daß 1996 im Petitionsausschuß des Bundestages PDS und Bündnis 90/Die Grünen versuchten, wenn man schon nicht den ganzen Zapfenstreich abschaffen konnte, dann wenigstens die in ihm enthaltenen religiösen Riten verbieten zu lassen? Erfreulicherweise war dieser Initiative kein Erfolg beschieden.<sup>139</sup>

Die Bestimmung zum Schutz des Sonntags, um noch einmal auf sie zurückzukommen, hat vor einigen Jahren eine brisante Aktualität erhalten: Unter Mißachtung des Grundgesetzes wurden Ende der 90-er Jahre in den neuen Bundesländern die Warenhäuser und Geschäfte am Sonntag geöffnet. Die damalige Vorsitzende der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Margret Mönig-Raane, sprach mit Recht von einer "Verlotterung der Sitten". Wenn ihre Argumentation auch die eigentlich primäre religiöse Komponente des ersten Tages der Woche unberücksichtigt ließ, so traf die Gewerkschaftsvorsitzende nichtsdestoweniger doch einen wichtigen Aspekt. Die "Tagespost" referierte ihre Stellungnahme mit den Worten: "Wenn der Sonntag zu einem Tag wie jeder andere werde, sei zu befürchten, dass die Gesellschaft noch oberflächlicher werde. Es bleibe dann keine gemeinsame Zeit für ein Miteinander in Familien oder mit Freunden."<sup>140</sup> Die ungeheure Errungenschaft, die der Sonntag darstellt, wurde von Theodor Herr treffend dargestellt<sup>141</sup>: "Für das Sabbatgebot mit Arbeitsruhe und Gottesverehrung gibt es im Altertum keine Parallele im nichtjüdischen Raum... Das menschliche Leben erschöpft sich nicht in der Arbeit und kommt in ihr auch nicht zur eigentlichen Vollendung. Das heißt für uns: Der Sonntag (Sabbat) hebt den Menschen über den Horizont des Alltags hinaus und öffnet ihm den Blick für eine neue Dimension des menschlichen Seins, er hat eine emanzipatorische Funktion. Der Mensch vermag einen kritischen Abstand vom kreatürlichen Zwang zur Arbeit und der eigenen Ichverfallenheit zu gewinnen. In der Haltung zum Sabbat beziehungsweise zum Sonntag entscheidet sich, ob der Mensch Herr über die Arbeit ist oder ob er als Knecht unter dem Zwangsjoch des Ökonomischen steht. In der christlichen Welt hat der Sonntag, als Tag

---

<sup>139</sup> Siehe Art. „Großer Zapfenstreich“ in: Wikipedia, zuletzt geändert am 28. August 2009.

<sup>140</sup> Artikel "Empörung über Sonntags-Öffnung. Deutsche Bischofskonferenz: Im Grundgesetz verankerter Sonntagschutz mit Tricks ausgehebelt", DT vom 3. August 1999, S. 1

<sup>141</sup> Das Sonntagsgebot - Magna Charta der Sozialgesetzgebung, DT 10.8.1999

der Auferstehung Christi, die religiöse, soziale und kulturelle Funktion des jüdischen Sabbats übernommen. Die Einführung eines periodisch wiederkehrenden Tages der Arbeitsruhe nach je sechs Arbeitstagen stellt einen sozialen Fortschritt von welthistorischer Bedeutung dar." Es ist sicher providentiell, daß - unabhängig von damals aktuellen Ereignissen - auch Papst Johannes Paul II. noch einmal in seinem Apostolischen Schreiben "Dies Domini" die Bedeutung des Sonntags dargelegt und seine Beachtung dringend eingefordert hatte. Man kann nur hoffen, daß sich die deutschen Gerichte den Schutz unseres Grundgesetzes vor den skrupellosen Angriffen aus gewissen Kreisen von Wirtschaft und Kapital stets angelegen sein lassen, die seit der Diskussion um die Bestimmungen der neuen Bundesländer immer wieder ihr freches Haupt erhoben haben und den Kommerz noch weiter ausbauen möchten.<sup>142</sup>

### *Öffentlicher Religionsunterricht: Auch für den Islam?*

Ferner ist nach unserem Grundgesetz der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach; er wird "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt" (Art. 7,3 GG). Islamischer Religionsunterricht ist auf dem rechtlichen Boden der Bundesrepublik Deutschland trotz verschiedener Bemühungen, auch denjenigen der Deutschen Bischofskonferenz<sup>143</sup>, m. E. nur schwer vorstellbar. Zum einen steht angesichts heillosen Zersplitterung der muslimischen Gemeinschaften kein einheitlicher Ansprechpartner für den Staat zur Verfügung, wie er bei den christlichen Kirchen vorhanden ist.<sup>144</sup> Zum andern bietet die Religion Mo-

---

<sup>142</sup> Einen kleinen Hoffnungsschimmer bietet eine Meldung des „General-Anzeigers“ vom 15. Juni 2009 (S. 5) unter der Überschrift „Sonntags kein Flohmarkt – Rheinland-Pfalz hält an Verbot fest“: „Nach Ansicht der Richter (des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße) hätte die Veranstaltung gegen das Landesfeiertagsgesetz verstoßen, das sonn- und feiertags alle Tätigkeiten verbietet, die die äußere Ruhe beeinträchtigen und dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen.’ Das Gesetz lasse im Gegensatz zu Regelungen in anderen Bundesländern keine Ausnahme zu.“ In dem letzten Satz erkennt man allerdings den Pferdefuß der Gesetzeslage in Deutschland! Immerhin gibt es auch den Versuch, den arbeitsfreien Sonntag mit Hilfe des Europa-Parlamentes zu sichern (Sonntagsschutz-Initiative fehlen weiter Stimmen, DT vom 2. Mai 2009, S. 7). Zum Wert des Sonntags: Monika Gräfin Metternich, Lob des Sonntags, München 2009.

<sup>143</sup> Siehe Artikel "Bischofskonferenz ist für Islam-Religionsunterricht" in der DT vom 23.1.1999.

<sup>144</sup> Dieser Mangel hatte z.B. ehemals die Berliner Verwaltung dazu veranlaßt, sich zu weigern, die "Islamische Föderation" als Religionsgemeinschaft für den Bereich der Schule zuzulassen, siehe Art. "Revision im Streit um Islamunterricht", FAZ vom 21. Juli

hammeds, sofern der Koran von den Gläubigen als Allahs Offenbarung im Sinne einer radikalen Verbalinspiration ernst genommen und nicht nach liberalen Vorgaben, z. B. dem Postulat einer Trennung von Staat und Religion, verkürzt wird, keinerlei Gewähr für die Achtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.<sup>145</sup> Diese zu schützen ist aber die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht (Art. 7,3 GG) gehalten. Versuche, mit den Mitteln eines staatlich kontrollierten Religionsunterrichts den Islam zu zähmen und so etwas wie einen „Euro-Islam“ zu fördern<sup>146</sup>, scheinen mir, so gut sie gemeint sein mögen, nicht recht realistisch zu sein.

---

1999, S. 4. Man muß bedenken, daß nicht nur eine große Zahl muslimischer Vereinigungen und Verbände für sich beanspruchen, im Namen des Islam zu sprechen, sondern daß jene Gruppierungen auch noch nach nationaler Herkunft und konkreter religiöser Ausrichtung (beispielsweise Sunniten, Schiiten, Aleviten usw., siehe Christine Schirmacher, *Der Islam* Bd. 2, „Die Auffächerung des Islam“, Neuhausen-Stuttgart 1994, 1-141) oft mehr gegen- als miteinander arbeiten. Darauf wies auch Klaus Thimm in seinem Beitrag "Paradigmenwechsel: Die CDU umwirbt die Muslime" hin (*Erneuerung und Abwehr* [Zeitschrift der Evangelischen Notgemeinschaft in Deutschland] 34,8/1999, 30).

<sup>145</sup> Die wichtigsten Elemente unseres Grundgesetzes und unserer staatlichen Ordnung, die von strengen – nicht liberalen! - Muslimen direkt abgelehnt oder zumindest in Frage gestellt bzw. relativiert werden, sind genannt in: Michael Molthagen, *Die „Islamische Charta“ des Zentralrates der Muslime in Deutschland (ZMD) – Ein Kommentar, Islam und christlicher Glaube* (Zeitschrift des Instituts für Islamfragen) 2,2/2002, 5-19; Alexandra Petersohn, *Der Islam „ante portas“ – Sprengstoff für den Staat des Grundgesetzes? Die Islamische Charta des Zentralrates der Muslime in Deutschland*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 35,12/2002, 521-524 (Ich danke Herrn Otmar Mengels für den Hinweis auf diesen Aufsatz). Was noch radikalere Muslime denken, planen und zum Teil schon praktizieren, kann man in dem in dieser Form zu Unrecht heftig angegriffenen, wenn auch, jedenfalls in der ersten Auflage, zugegebenermaßen nicht ganz fehlerfreien Buch von Udo Ulfkotte nachlesen: *Der Krieg in unseren Städten – Wie radikale Islamisten Deutschland unterwandern*, Frankfurt/M. 2003. Siehe auch die weiteren Bücher desselben Verfassers: *Heiliger Krieg in Europa – Wie die radikale Muslimbruderschaft unsere Gesellschaft bedroht*, Vorwort von Bassam Tibi (!), Frankfurt/M. 2007; *SOS Abendland – Die schleichende Islamisierung Europas*, 5., überarbeitete Auflage, Rottenburg 2009. Zugegebenermaßen sind manche Aussagen und Vorschläge des Autors gerade im letzten Buch sehr radikal und auch nicht immer mit christlichem Gedankengut zu vereinbaren, dem sehr wohl eine gesunde Toleranz eigen ist. Auf der anderen Seite werden hier Fakten vorgelegt, die den aufgeschlossenen Leser selbst dann schon erschüttern müßten, wenn sie nur zu einem Drittel zuträfen!

<sup>146</sup> Hierfür plädiert seit Jahren immer wieder Bassam Tibi (zu ihm siehe weiter unten). Aber man weiß nicht so recht, wie dieser „Euroislam“ aussehen soll und ob sich ihm Muslime anschließen bereit wären, weil dann sicherlich manches dem Wortlaut des Korans und dem Geist islamischer Tradition widerspräche.

Man lese nur einmal, wie Dr. Ralph Giordano den Koran, von dem kein Muslim absehen kann, beurteilt; die Worte des jüdischen Schriftstellers sind wohl allzu radikal geraten, von der Sache her aber leider nicht ganz unberechtigt: „Ich habe es mir angetan und habe den Koran gelesen. Von der ersten bis zur letzten, bis zur 114. Sure. Es ist eine Lektüre des Schreckens und des Wahnsinns. Es wird fortwährend dazu aufgerufen, die Ungläubigen zu töten, vor allem aber die Juden, die Juden, die Juden... Ich sage euch, nachdem ich den Koran gelesen habe: der Koran ist das judenfeindlichste Buch, das mir in meinem langen Leben jemals vor die Augen gekommen ist. Was können wir davon erwarten?... In der Zwischenzeit ist bei mir eine Erkenntnis dazugekommen, nämlich, daß ein politischer und militanter Islam eine große Gefahr ist für die Demokratie...<sup>147</sup> Ich verteidige die demokratische Republik, die dafür steht, daß ich als Publizist jederzeit sagen und schreiben konnte, was ich wollte. Das ist mir ungeheuer wichtig.“<sup>148</sup>

---

<sup>147</sup> Mit dem ihm eigenen Stil, der nicht jedem gefallen dürfte, führt der jüdische Publizist Henryk M. Broder an einer Fülle von Beispielen vor, wie die vom Islam ausgehenden Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens in den westlichen Ländern meist völlig unterschätzt werden: „Hurra, wir kapitulieren! Von der Lust am Einknicken“ (<sup>3</sup>Berlin 2006). Aus falsch verstandener Toleranz werden Verhaltensweisen von Muslimen hingenommen, die diese in ihren expansiven Zielen immer nur weiter bestärken. Broder listet die ganze Palette jener Fälle auf, die zum Teil auch durch die Presse bekannt gemacht worden waren. Zwei Beispiele; das erste betrifft den Ramadan: „In Glasgow und einigen anderen Städten des Vereinigten Königreichs sollten Ärzte und Krankenpfleger nur darauf verzichten, ihre Pausen- Snacks am Arbeitsplatz zu konsumieren, aus Rücksicht auf ihre fastenden Kollegen“ (8) Vorher hatte Broder von noch weitergehender Anteilnahme an der Befindlichkeit von Muslimen während deren Fastenwochen berichtet! Ein zweites Beispiel: „Der Bischof von Breda, Tiny Muskens, ein liberaler Katholik, hat im August 2007 vorgeschlagen, in der katholischen Liturgie den Begriff ‚Gott‘ durch ‚Allah‘ zu ersetzen.“ (7) Das ganze Buch ist voll von solchen Beispielen ungeheurer Anpassungsbereitschaft, oft sogar Feigheit, die bei den meisten ernsthaften Muslimen nur Gefühle der Verachtung, ja des Abscheus vor dem Christentum wecken werden und gar nichts zu einem aufrichtigen gegenseitigen Verständnis beitragen.

<sup>148</sup> „Nicht die Moschee, der Islam ist das Problem“ – Der Schriftsteller Dr. Ralph Giordano spricht im KOMMA-Interview über Integrationspolitik und Feigheit der Politik, den Islam und den EU-Beitritt der Türkei sowie über das Bekenntnis junger Deutscher zu ihrem Heimatland, in: KOMMA-Magazin 63-64/2009, 24-29. Das ganze Interview ist ein Aufruf vor allem an die deutsche Jugend, mehr gesundes Selbstbewußtsein zu zeigen und bei berechtigten Anliegen zum Schutz dieses Landes sich nicht von der „Nazi-Keule“ abschrecken zu lassen. Sonst könnten sich in die entstehende Nische rechtsextreme Ideen einnisten. Vor allem in den neuen Bundesländern ist das hier und da, so muß man Giordano ergänzen, leider schon kräftig geschehen.

Einige weitere Stimmen von sicher gleichfalls nicht dem rechtsradikalen Lager zuzuordnenden Autoren mögen noch zeigen, daß der Islam, wenn er sich nicht wandelt, mit den Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland einfach unvereinbar ist. Daß man seine Anhänger im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit ihren Glauben praktizieren läßt, steht auf dem einen Blatt (wir wären froh, wenn uns Christen ähnliches überall in islamischen Staaten möglich wäre!<sup>149</sup>). Aber es ist eine andere Sache, diese Religion auch noch aktiv zu fördern! Der Greifswalder Althistoriker Egon Flaig nannte deren gefährlichste Komponente klar beim Namen: „Daher besteht nach klassischer Lehre für die muslimische Weltgemeinschaft die Pflicht, gegen die Ungläubigen Krieg zu führen, bis diese sich bekehren oder sich unterwerfen.“<sup>150</sup> Den traditionellen, auf die ganze Welt bezogenen Expansionsdrang des Islam verschleierte auch der Geschichtsprofessor Hannes Möhring nicht (wie es sonst oft üblich ist), obgleich er sich in seinen Arbeiten an sich um weitgehenden Ausgleich mit der Religion Mohammeds bemüht.<sup>151</sup> Etwas zugespitzt, der Sache nach aber völlig zutreffend, hat der Augsburger Kirchenhistoriker Petar Vrankic auf die öfter gehörte These geantwortet, daß Muslime angeblich keine weltweite Bekehrung der „Un-

---

<sup>149</sup> Diesen Unterschied gab erstaunlicherweise auch Mohammed al-Fasasi zu, der wegen Terrorakten in Casablanca 2003 in seinem Heimatland Marokko zu 30 Jahren Haft verurteilt wurde. Er distanzierte sich von früheren Aussagen und Handlungen aus seiner Zeit als Imam in einer Hamburger Moschee und forderte islamische Einwanderer auf, den Vertrag mit ihrem Gastland einzuhalten: In Deutschland herrsche „tatsächliche Religionsfreiheit, wie es sie in vielen islamischen Ländern nicht gibt“. Daß allein in Hamburg 46 Gebetsräume existierten, sei ein Beweis der Toleranz des deutschen Staates gegenüber den Muslimen, „weil es in keinem islamischen Land eine vergleichbar große Zahl von Kirchen in einer Stadt gibt“. (Islamisten: Deutschland ist kein Kampfgebiet, DER SPIEGEL 44/2009, 19) Und die wird es auch weiterhin kaum geben! Heinz-Joachim Fischer trug jüngst in einem Buch, das von der Tendenz her zum (leider nicht immer ganz realistischen) Ausgleich geneigt ist, folgende klare Einsicht vor: „Die Päpste Paul VI. und Johannes Paul II. nahmen sogar hin, dass in Rom die größte Moschee Europas gebaut wurde. Das umgekehrte Ansinnen, in Mekka eine christliche Kathedrale zu errichten, würde vermutlich zu Aufruhr in der islamischen Welt führen. Allein die hypothetische Erörterung einer solchen Utopie empfinden Muslime als Entweihung ihrer heiligen Stätten, als Gotteslästerung.“ (Zwischen Rom und Mekka – Die Päpste und der Islam, München 2009, 45)

<sup>150</sup> Der Islam will die Welteroberung – Die Kriegsregeln sind flexibel, das Kriegsziel bleibt: Mohammeds kämpferische Religion, FAZ vom 16. Sept. 2006, S. 35

<sup>151</sup> Saladin und die Frage der religiösen Toleranz, in: Alfred Wiczorek, Mamoun Fansa, Harald Meller [Hgg.], Saladin und die Kreuzfahrer, Begleitband zur Sonderausstellung „Saladin und die Kreuzfahrer“, Halle-Oldenburg-Mannheim 2005, 161



gläubigen“ erstreben: „Wer Allah, dem einzigen Gott, dient, hat nicht die Aufgabe, die Ungläubigen zu bekehren, sondern sie dem einzigen Gott zu unterwerfen.“<sup>152</sup>

Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß – Gott sei Dank – unsere prinzipielle Feststellung durchaus nicht für alle Muslime gilt und es unter ihnen friedliebende und sogar von Nächstenliebe getragene Menschen gibt, von denen sich mancher Christ eine Scheibe abschneiden könnte. Es geht nur um die Grundausrichtung jener Religion und derer, die sie bis ins letzte konsequent - „fundamentalistisch“, wie man heute sagen würde - befolgen! Als Menschen mögen selbst solche Personen unsere Achtung verdienen, die in eine gewisse Kultur und Tradition hineingeboren sind und diese, nicht selten unreflektiert, bewahren. Es ist aber unser Recht, ja unsere Pflicht, uns dagegen zu wehren, wenn sie uns ihre Vorstellungen von Religion und Staat aufdrängen wollen! Selbst ein im christlich-muslimischen Dialog engagierter Gelehrter wie Adel Theodor Khoury muß zugeben, daß nach klassischer Lehre der Machtbereich des Islam, wenn anders nicht möglich, durch bewaffneten Kampf so weit auszudehnen ist, bis man die Oberhoheit in der ganzen Welt besitzt.<sup>153</sup>

Zur Ergänzung dieser Diagnose sei hier noch ein gern verschwiegenes Buch angeführt. Mit welcher Konsequenz bis zur offenen Brutalität der Islam seinem Eroberungsgeschäft nachging, wenn er dazu die Macht besaß, kann man nachlesen bei: Bat Ye'or, *Der Niedergang des orientalischen Christentums unter dem Islam: 7. - 20. Jahrhundert. Zwischen Dschihad und Dhimmitude*, Gräfelfing 2002.

Ein weiterer wichtiger Gedanke zu diesem Themenkomplex, der uns sicher noch in den nächsten Jahren mehr, als uns lieb ist, beschäftigen wird, sei hier angefügt. Er zeigt uns anhand des Begriffs der Toleranz, welche Welten zwischen unserem Denken und dem des Islam liegen. Bassam Tibi, Göttinger Politologe syrischer Herkunft und selbst liberaler Moslem,

---

<sup>152</sup> Die Rezeption des Islam in der Ost – und Westkirche in der Zeit vom 7. bis zum 10. Jahrhundert, in: Manfred Hauke – Michael Stickenbroeck [Hg.], *Donum Veritatis – Festschrift zum 70. Geburtstag von Anton Ziegenaus*, Regensburg 2006, 424; in der Fußnote 1 auf derselben Seite führt der mit der Materie gut vertraute Autor reichlich Literatur zur massiven militärischen Eroberungspolitik des Islam an.

<sup>153</sup> Günter Ketterman, *Atlas zur Geschichte des Islam*, Darmstadt 2001, 4; auf den Seiten 23-28 kann man anhand des instruktiven Kartenmaterials die atemberaubende Expansion jener Religion zwischen 632 und 750 verfolgen.

mahnnte das deutsche Volk zu einem gesunden Selbstbewußtsein: „Je schwächer die Muslime den Partner einschätzen, desto größer ist der Ärger, der von ihnen ausgeht.... Im Islam bedeutet Toleranz, dass Christen und Juden unter der Herrschaft der Muslime als Schutzbefohlene leben dürfen, aber niemals als gleichberechtigte Bürger. Was die Muslime Toleranz nennen, ist nichts anderes als Diskriminierung.“<sup>154</sup>

Beachtenswert sind auch die Feststellungen und Bemerkungen, die Ernst-Wolfgang Böckenförde in der Besprechung des gut recherchierten Buches von Lukas Wick, *Islam und Verfassungsstaat. Theologische Versöhnung mit der politischen Moderne?* (Würzburg 2009)<sup>155</sup> zur Haltung korantreuer Muslime machte: „Religionsfreiheit wird deshalb nie voll akzeptiert und in der Regel nur im islamischen Deutungshorizont der Toleranz für die Buchreligionen anerkannt... Toleranz gegenüber einer Abkehr vom Islam erscheint kaum legitimierbar, Apostasie gilt als Treubruch und Verrat: Die abweichende Position für das Leben in der Diaspora, die einen Religionswechsel für möglich hält und vom Zentralrat der Muslime in Deutschland vertreten wird, ist durchaus umstritten...Der Staat hat seinerseits zu verlangen, dass die geltenden Gesetze loyal befolgt werden; darüber hinausgehende ‚Wertbekenntnisse‘ sollte er nicht einfordern. Andererseits hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass, solange die von WICK aufgezeigten Vorbehalte fortbestehen, die Angehörigen des Islams durch geeignete Maßnahmen im Bereich von Freizügigkeit und Migration – nicht zuletzt im Hinblick auf die Türkei – in ihrer Minderheitenposition verbleiben, ihnen mithin der Weg verlegt ist, über die Ausnutzung demokratischer politischer Möglichkeiten seine auf Offenheit angelegte Ordnung von innen her aufzurollen.“

Was Böckenförde noch nicht wissen konnte: Bei den Kommunalwahlen am 30. August 2009 in Nordrhein-Westfalen trat, soweit mir bekannt, zum ersten Mal eine muslimische Gruppierung, und zwar in Bonn, an, die aus dem Stand zwei Sitze im Stadtrat errang; sie hatte sich unter dem Namen „Bündnis für Frieden und Fairness“ (BFF) getarnt.<sup>156</sup>

All die Gefahren, die wir hier auf unseren deutschen Staat des Grundgesetz-

---

<sup>154</sup> Friede, Freude, Eierkuchen, in: DER SPIEGEL 40/2006, 47

<sup>155</sup> Böckenfördes Rezension wurde in der FAZ vom 23. April 2009 veröffentlicht (S. 35).

<sup>156</sup> Siehe Art. „Erste deutsche Muslim-Partei“ in: PUR-Magazin 9/2009, S. 11

zes zukommen sehen, werden ja auch in offiziellen Statistiken der Regierung sichtbar! So liberal und offenherzig anderen Religionen gegenüber sich die große Mehrzahl unserer Politiker zeigen will, auch sie können die Probleme nicht mehr verschleiern. So kann man in dem vom Bundesministerium des Inneren im Jahre 2007 herausgegebenen Buch „Muslime in Deutschland“ folgendes Ergebnis der Untersuchungen nachlesen: „Die größte Gruppe stellen mit 44,2 % bei den Jugendlichen die fundamental Orientierten... Die Jugendlichen zeigen die stärkste pauschale Aufwertung des Islam, der als einzig wahre Religion<sup>157</sup> gegenüber anderen Religionen, die für minderwertig erachtet werden, angesehen wird... Werden starke antisemitische oder antichristliche Vorurteile und/oder hohe Demokratiedistanz gemeinsam als Merkmale zusammengefasst, die eine Risikogruppe umschreiben, dann lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten für fast ein Viertel der jungen Muslime eine solche Problematik erkennen (23,8 %). Es handelt sich um eine nicht zu unterschätzende Minderheit<sup>158</sup> mit deutlichen Anzeichen von Intoleranz, Demokratiedistanz bzw. autoritaristischen Zügen.“<sup>159</sup> Für zumindest partiell unvereinbar mit dem Koran halten das Grundgesetz immerhin über 40 Prozent der in Deutschland lebenden Muslime!<sup>160</sup>

---

<sup>157</sup> Man wird mir entgegenhalten, daß ein ernsthafter Christ (im Unterschied zu einem liberalen) über seine Religion genauso denkt. Das stimmt! Nur besteht der enorme Unterschied darin, daß der eine Religionsstifter ein Kriegsmann, der andere der Verkünder göttlichen Friedens war, die eine Religion sich in selbstgewähltem Krieg mit Feuer und Schwert, die andere sich in der Verfolgung mit dem Blut ihrer Martyrer ausgebreitet hat (spätere militärische Aktionen waren nicht selten Verrat am wahren Geist Christi!), und daß schließlich für den Islam Religion und Staat in eins fallen, das Christentum hingegen schon traditionell eine Unterscheidung (allerdings keine radikale Trennung, wie heute oft proklamiert!) von Staat und Religion und deren jeweiligen Aufgabenbereichen kennt.

<sup>158</sup> Eigener Kommentar: Diese Minderheit wächst seit der statistischen Erhebung nach allem, was man beobachtet, sogar noch weiter an!

<sup>159</sup> Muslime in Deutschland – Integration, Integrationsbarrieren, Religion sowie Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt – Ergebnisse von Befragungen im Rahmen einer multizentrischen Studie in städtischen Lebensräumen. Von Katrin Brettfeld und Peter Wetzels, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Kriminologie. Erschienen in der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ des Bundesministeriums des Inneren (mit Vorwort von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble), Hamburg 2007, Zitate S. 335 und 338.

<sup>160</sup> Kleinmann, in: In Verantwortung vor Gott und den Menschen, 78.

Wenn man all diese Stimmen zur Kenntnis genommen hat und weiß, daß sie dem Islam leider durchaus gerecht werden, dann wundert man sich, daß der Bonner protestantische Theologieprofessor Wolfram Kinzig einen künftigen islamischen Feiertag in Deutschland begrüßt<sup>161</sup> und daß ihm wenig später der katholische Verfassungsrechtler Ernst Wolfgang Böckenförde – offenbar in einem gewissen Spannungsverhältnis zu seinen oben zitierten Einsichten - sekundiert.<sup>162</sup> Noch mehr wundert man sich über folgende Meldung: „Es sei ‚grundsätzlich wünschenswert, dass die muslimischen Gemeinschaften den christlichen Kirchen rechtlich gleichgestellt werden‘, schreibt der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Hans Langendörfer, in einem Beitrag für die ‚tageszeitung‘ (taz).“<sup>163</sup> Diese rechtliche Gleichstellung würde dann ja wohl auch, wenn sie konsequent umgesetzt werden soll, nicht nur muslimische Verbände in den Rang von Körperschaften des Öffentlichen Rechts versetzen, sondern ihnen auch die Möglichkeit einräumen, eine Religionssteuer einzuziehen bzw. sogar vom Staat einziehen zu lassen. Jeder Kommentar erübrigt sich hier!

### *Der demokratische Staat braucht Gott in besonderer Weise*

Nun wird mancher Zeitgenosse vielleicht die Probleme mit dem Islam zugestehen, aber argumentieren, es sei also das Beste, auf Religion als einer der Grundlagen eines Staates überhaupt zu verzichten. Das habe man vielleicht 1949 bei Schaffung des Grundgesetzes verbreitet anders beurteilt, aber mittlerweile sei man geistig fortgeschritten.<sup>164</sup>

---

<sup>161</sup> Theologe rechnet mit islamischem Feiertag, DT vom 17. Sept. 2009, S. 6

<sup>162</sup> Böckenförde: Muslimischer Feiertag überlegenswert, DT vom 24. Sept. 2009, S. 2

<sup>163</sup> Zitat nach dem Artikel „Bischöfe für rechtliche Gleichstellung des Islam“ in: General-Anzeiger vom 22. Juni 2009

<sup>164</sup> Otfried Höffe wägt die Argumente pro und contra Bedeutung der Religion für einen Staat ab und gelangt zu dem Ergebnis, deren Nutzen sei insgesamt größer als die mit ihr möglicherweise verbundenen Nachteile (Ist die Demokratie zukunftsfähig, 101-108). Hier müßte aber m. E. unbedingt nach der Art der Religion differenziert werden! Stärker auf die Bedeutung der *christlichen* Religion für unseren Staat weist der Historiker Paul Nolte in seinem neuen Buch „Religion und Bürgergesellschaft“ hin (University Press, Berlin 2009). Seine Grundpositionen konnte man einem Interview mit dem *idea*-Spektrum (43/2009) entnehmen, das unter der Überschrift stand: *Der Historiker Nolte über den Nutzen der Religion für alle: „Der Staat muss gegenüber den Kirchen freundlich sein.“*

Aber es gibt gewichtige Gegenstimmen, aus Vergangenheit und Gegenwart. Joseph Bernhart, ein - bei aller geistigen Größe, die ihm eignet - partiell sogar modernistischem Gedankengut verpflichteter katholischer Publizist<sup>165</sup>, betonte im Jahre 1960 geradezu beschwörend, wie sehr jedes Staatswesen, so es Bestand haben soll, auf die Anerkennung christlicher Grundlagen angewiesen ist. In diesem Zusammenhang zitierte er einen Satz des bekannten demokratischen Kritikers der Demokratie, Alexis de Tocqueville: "Gläubige Völker werden groß, ungläubige, zumal demokratisierte, gehen unter".<sup>166</sup> Es ist dies dieselbe Einsicht, die schon der Psalmist mit den Worten wiedergibt: "Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit eam" ("Wenn nicht der Herr die Stadt behütet, wacht der vergeblich, der sie behütet", Ps. 126/127, 2). Selbst ein (ehemaliger?) Kommunist wie der italienische Ministerpräsident D'Alema äußerte im Zusammenhang mit seinem Besuch beim Papst Anfang des Jahres 1999: "Für jeden, der sich im öffentlichen Leben engagiert, ist Christus ein wesentlicher Bezugspunkt, denn das öffentliche Leben hat nur im Hinblick auf das Engagement für die anderen einen Sinn."<sup>167</sup> Der "Corriere della Sera" kommentierte: "Ein Atheist, der von der Bedeutung des Glaubens überzeugt ist, kann nützlicher sein, als zahlreiche Katholiken, die an nichts glauben."<sup>168</sup> In jüngster Zeit plädierte der italienische Senatspräsident (2001-2006) Marcello Pera, der durch seinen

---

<sup>165</sup> Siehe Gerhard Schuder, Das moderne katholische Lutherbild - Wird ganz Deutschland protestantisch? Kap. Joseph Bernhart, Vertreter des deutschen Irenismus im Gefolge von Leibniz und Sailer, Durach 1998, 49-53. Schuder hätte freilich bei der Erwähnung der Clandestin-Ehe des Priesters Bernhart anmerken sollen, daß dieser beklagenswerte Schritt trotz allem nicht zu dessen Bruch mit der Kirche geführt hat, wie das heute in solchen Fällen meist üblich ist. Vielmehr verfaßte Bernhart eine ganze Reihe von wahrhaft christlichen Werken, die noch heute wertvoll sind, wie z.B. die großartige Übersetzung der "Confessiones" des hl. Augustinus oder das dem Verhältnis des Christentums zur vernunftlosen Schöpfung gewidmete Buch „Die unbeweinte Kreatur – Reflexionen über das Tier“ sowie die schöne Sammlung von Geschichten unter dem Titel „Heilige und Tiere“. Diese Aspekte dürften bei einer ausgewogenen Gesamtwürdigung der Person Bernharts nicht vernachlässigt werden.

<sup>166</sup> Philosophischer Aspekt der demokratischen Krisis. Aus der Antwort auf eine Enquête der Unesco zum Problem der Demokratie, abgedruckt in: Tragik im Weltlauf, hg. von M. Weitlauff, Weißenhorn 1990, 253.

<sup>167</sup> Interview mit dem katholischen Fernsehsender "Telepace", zitiert nach: Geschafft: Peppone kam jetzt als Staatsgast in den Vatikan, DT vom 14. Januar 1999, S.3

<sup>168</sup> Zitat ebenfalls nach DT (s. vorige Anmerkung).

aufsehenerregenden Briefwechsel mit Joseph Kardinal Ratzinger weit über die Grenzen Italiens hinaus für Diskussionsstoff gesorgt hatte, für die Wahrung der christlichen Traditionen in Europa: Er, der liberale Atheist, warnte, wenn Europa seine christlichen Wurzeln verleugne, verliere es seine Identität und verschwinde aus der Weltgeschichte.<sup>169</sup> Auch wenn Peras Positionen durchaus nicht in allem die unseren sind, ist solch ein Appell doch bemerkenswert. Was wird er zum Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen Kreuze in italienischen Schulen sagen?

Ja, ein demokratischer Staat bedarf in gewisser Weise sogar noch mehr als alle anderen Staatswesen der Ausrichtung auf Gott und seinen heiligen Willen. Diese Einsicht begründete der französische Katholikenführer Graf Montalembert, den man den Liberalen zurechnet, auf dem ersten belgischen Katholikenkongreß in Mecheln 1863 mit den wegweisenden Worten: "Je mehr man Demokrat ist, desto mehr muß man Christ sein, weil nur die glühende und tatkräftige Verehrung des menschengewordenen Gottes das unentbehrliche Gegengewicht gegen die andauernde Hinneigung der Demokratie zur Selbstanbetung des Menschen ist, der sich für einen Gott hält."<sup>170</sup>

### *Verlust der christlichen Grundwerte*

Genau am letzteren Phänomen krankt unsere Gesellschaft. Wieviele Mitmenschen pflegen heute - oft mehr unbewußt als wirklich reflektiert und nicht selten vielleicht mangels besseren Wissens sogar nahezu schuldlos - ein "prometheisches" Selbstbewußtsein der Art, wie es der russische Philosoph Pawel Florenski beschrieben hat: "Ich leugne Gott nicht, aber ich, ein Mensch, bin auch ein Gott, und ich möchte über mich selbst bestimmen... denn Prometheus und die Titanen empfand ich von Kindheit an als zu *mir* gehörig."<sup>171</sup> An der Durchschlagskraft des Prometheus der alten Sagen man-

---

<sup>169</sup> Dies geschah in dem Buch mit dem italienischen Titel *Perché dobbiamo dirci cristiani*. Der St. Ulrich-Verlag in Augsburg bereitet für Februar 2010 eine deutsche Ausgabe vor, die unter dem Titel erscheinen soll *Warum wir uns Christen nennen müssen – Plädoyer eines Liberalen. Mit einem Vorwort von Papst Benedikt XVI.*

<sup>170</sup> Zitat nach: Karl Buchheim, *Ultramontanismus und Demokratie - Der Weg der deutschen Katholiken im 19. Jahrhundert*, München 1963, 125

<sup>171</sup> *Meinen Kindern. Erinnerungen, Aus dem vierten Teil: Religion*; Zitat nach: *Mythos Prometheus - Texte von Hesiod bis René Char*, hg. von W. Storch und B. Damerau, Reclam Verlag Leipzig, 2. Aufl. 1998, 124 f.

gelt es freilich dem modernen "Softi". Da ist er schon eher einer anderen Gestalt des antiken Mythos geistig verwandt, nämlich dem weichlichen, selbstverliebten und ganz auf sich fixierten Narziß, so wie ihn Robert Walser in seinen Versen vorstellt: "Ich bin die Sonne, die mich wärmt/ Ich bin das Herz, das mich so liebt/ das so vergessen hin sich giebt/ das sich um seinen Liebling härt."<sup>172</sup>

Wen wundert es, wenn man die Mentalität einer großen Zahl heutiger Menschen betrachtet, daß die christlichen Fundamente unseres Staatswesens, die dem individualistischen Egoismus und der Selbstsucht wehren und daher für sein Überleben vital notwendig sind, mehr und mehr durch die politische Praxis der letzten Jahre beiseite geräumt wurden?<sup>173</sup> Diese Klage wird keineswegs nur von christlichen "Fundamentalisten" erhoben, wie man sich heute auszudrücken pflegt. Der schon mehrfach erwähnte liberale ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Ernst-Wolfgang Böckenförde verglich die Ausgangslage unseres Staates, der Bundesrepublik Deutschland, mit dem heutigen Zustand<sup>174</sup>: „Unsere Rechtsordnung zeigt eine bemerkenswerte Heterogenität. Daß sie noch von einem (gemeinsamen) Menschenbild zusammengehalten und geprägt wird, erscheint mehr als fraglich. Soweit dies aber doch der Fall sein sollte, ist es nicht das Menschenbild, welches das Bundesverfassungsgericht 1954 programmatisch formuliert hat; beriefe man sich auf dieses, hätte das inzwischen die Funktion des ideologischen Schleiers, der die realen Verhältnisse verhüllt. Vorherrschendes Menschenbild wäre allenfalls das individualistisch-autonome<sup>175</sup>, das erstmals in

---

<sup>172</sup> Aus dem Gedicht "Liebe", Zitat nach: Mythos Narziß - Texte von Ovid bis Jacques Lacan, hg. von A.-B. Renger, Reclam Verlag Leipzig 1999, 143.

<sup>173</sup> Blänsdorf (a. O. 39) konstatiert einen deutlichen Rückgang des Naturrechtsdenkens seit den sechziger Jahren. Erstaunlicherweise sind heute Ansätze zu einer Orientierung an Normen, die über dem positiven Recht stehen, - von manchen engagierten Christen abgesehen - am ehesten noch bei bestimmten Vertretern der "Grünen" oder manchmal auch bei der extremen Rechten zu finden. Weder bei den einen noch bei den anderen ruht das Denken aber auf einem tragfähigen transzendenten Fundament auf, ganz abgesehen davon, daß die konkreten Positionen selbst dem wahren Naturrecht nicht selten widersprechen.

<sup>174</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde, Verlust des Standhaften in jeder Hinsicht – Das Bild des Menschen im gegenwärtigen Recht, FAZ vom 27.7.2001

<sup>175</sup> Böckenförde hatte diesem zuvor das aristotelische, gemeinschaftsgebundene Menschenbild gegenübergestellt, das - mit einigen Korrekturen - auch das Recht des christlichen Alteuropa bestimmt hatte.

der Französischen Revolution hervorgetreten ist und sich dann kontinuierlich ausbreitete. Die Ideen von 1789 scheinen auch insoweit gewonnen zu haben.“ Konrad Adam legte seinerseits in dem Buch "Die Republik dankt ab - Die Deutschen vor der europäischen Versuchung"<sup>176</sup> eine schonungslose Analyse des Zustands unseres Staates am Vorabend seines Aufgehens in einer europäischen Ordnung vor: Das Gemeinwohl tritt mehr und mehr in den Hintergrund. Das demokratische System verkommt zu einer Oligarchie der Parteien, die sich hemmungslos selbst bedienen.<sup>177</sup> Wirtschaftliche Interessen bestimmen weitgehend politisches Denken und Handeln.<sup>178</sup> Staatliche "Für-

---

<sup>176</sup> Berlin 1998 (Alexander Fest Verlag), 240 S.

<sup>177</sup> Siehe den Exkurs „Demokratie oder Parteienwirtschaft?“ am Ende unserer Ausführungen.

<sup>178</sup> Zu diesem Themenkomplex hält ein Buch reichlich Material bereit, das sicherlich nicht wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und auch sehr einseitig aus „linker“ Perspektive verfaßt ist: Thomas Wiczorek, Die verblödete Republik – Wie uns Medien, Wirtschaft und Politik für dumm verkaufen, München 2009. (Ich danke meinem Nefen Florian Barth für das Geschenk dieses Buches, das mir zuvor unbekannt war) Udo Ulfkotte warnt, ebenso mit einer Fülle von Daten und Fakten, vor der Gefahr, daß die wachsende Schieflage im sozialen Bereich sich sehr schnell in einer Explosion des Volkszornes entladen könnte; so erwähnt er in Ungarn, Italien und Rußland bereits existierende Bürgerwehren, die zumindest teilweise zum rechtsextremen politischen Spektrum gehören (Vorsicht Bürgerkrieg! Was lange gärt, wird endlich Wut, 2. Aufl. Juli 2009, u. a. 77-79). Wenn manches in dem Buch auch allzu reißerisch verpackt ist und einiges sogar inhaltlich angreifbar sein mag, so kann man doch nicht bestreiten, daß der Autor eine wirklich bestehende, ernsthafte Gefahr skizziert. Ulfkotte, der selbst Hochschullehrer ist, verfügt nämlich aus verschiedenen Tätigkeiten im Planungstab der Konrad-Adenauer-Stiftung und als Referent der Bundesakademie für Sicherheitspolitik über einen erstaunlichen Einblick in die Problematik, der teilweise offenkundig auch auf Insiderwissen zurückgeht.

Zu den Risiken, die die Globalisierung für unseren Sozialstaat mit sich bringt, findet man aufrüttelnde Informationen in einem Buch, das wiederum nicht aus christlicher Perspektive verfaßt worden ist: Hans-Peter Martin – Harald Schumann, Die Globalisierungsfalle – Der Angriff auf Demokratie und Wohlstand, 17. Aufl. Reinbeck bei Hamburg 1998. Ebenso gibt Carl Amerys Buch „Global Exit – Die Kirchen und der Totale Markt“ (München 2002) einem engagierten Christen manche Denkanstöße zur Bewahrung der Schöpfung und der sozialen Gerechtigkeit, auch wenn er die Grundposition des Verfassers nicht teilt, der seine Sympathien für die lateinamerikanische „Befreiungskirche“ nicht verhehlt. Selbstverständlich gibt es auch einige positive Aspekte der Globalisierung, z.B. daß bei Naturkatastrophen weltweit schnell Hilfe bereitgestellt werden kann; Wolfgang Huber, damals Ratsvorsitzender der EKD, hat hierauf in einem Kapitel zur Globalisierung aufmerksam gemacht (Im Geist der Freiheit – Für eine Ökumene der Profile, Freiburg/B. 2007, 53-57, hier 54; ich danke



sorge" ersetzt Selbstverantwortung, die Folge ist eine immer stärker ausufernde Kontrolle, die in der Gefahr steht, totalitäre Formen anzunehmen. Der Staat erstickt jetzt schon im Bürokratismus. Falsche Gleichheit<sup>179</sup> und grenzenlose Freiheit<sup>180</sup> ohne Berücksichtigung der Rechte von Mitmenschen und Gesellschaft zerstören Recht und Ordnung. Ein rücksichtsloses Emanzipationsstreben aller möglichen gesellschaftlichen Gruppen läßt keinen Raum mehr für die Bewahrung und Pflege jener ethischen Grundsätze, die für eine Gesellschaft unabdingbar sind.

Ebenso wichtig für die Erkenntnis eines schwer krankhaften Zustandes unseres Gemeinwesens sind die Beiträge zu einem gleichfalls schon etwas älteren Buch mit dem Titel "Wertewandel - Rechtswandel, Perspektiven auf die gefährdeten Voraussetzungen unserer Demokratie", die durchweg auf einem hohen Reflexionsniveau angesiedelt sind; die dort vorgetragenen Mahnungen

---

Herrn Dr. Thomas Vielhaber für das Geschenk dieses Buches).

<sup>179</sup> Die Gleichheit vor dem Gesetz ist hingegen zu Recht ein wesentlicher Bestandteil unseres Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1). Auch die prinzipielle Forderung nach Gleichberechtigung von Männer und Frauen (Art. 3 Abs. 2) ist völlig berechtigt, sie geht letztlich wieder auf christliche Grundlagen zurück (Gal 3, 28). Man denke z.B. an immer noch bestehende Benachteiligungen von Frauen bei der Lohn – und Gehaltszahlung! Es darf aus dieser Gleichberechtigung allerdings nicht die Ideologie des Gender-Mainstreaming gemacht werden. Zu deren Gefahren siehe z.B. Gabriele Kuby, Die Gender Revolution - Relativismus in Aktion, Kisslegg 2006. Wichtige Informationen aus konservativ-protestantischer Sicht bietet das Themenheft „Schöpfungsordnung und Gender-Ideologie“ der Reihe „Diakrisis“ (29,2/2008). Wertvoll ist auch folgendes Buch: Dominik Klenk (Hg.), Gender Mainstreaming – Das Ende von Mann und Frau, Gießen 2009 (Ich danke Herrn Prof. Thomas Sören Hofmann und seiner Gattin Monika, die an dem Buch mitgewirkt hat, für das Geschenk dieser Aufsatzsammlung). Einen wertvollen kurzen Überblick über die ganzen Merkwürdigkeiten, die mit der Gender-Ideologie verbunden sind, gewinnt man durch den Aufsatz „Löscht sie aus...die Familie – Gender Mainstreaming – die totalitäre Ideologie“, den Inge M. Thürkauf veröffentlicht hat (Civitas 4/2008, 61-79). Dort erfährt man z.B., daß in einzelnen Ländern bereits Bestrebungen in die Praxis umgesetzt worden sind, den Unterschied zwischen Damen – und Herrentoiletten zugunsten einheitlicher Bedürfnisanstalten aufzuheben! Daß die neue Ideologie auch eine Wurzel des immer schlechter werdenden Abschneidens unserer männlichen Jugend im Bildungssystem ist, hat Arne Hoffmann aufgezeigt (Rettet unsere Söhne – Wie den Jungs die Zukunft verbaut wird und was wir dagegen tun können, München 2009, v. a. 112-122).

<sup>180</sup> Daß mit dieser Bemerkung nicht gegen die im Grundgesetz geschützten Freiheitsrechte polemisiert werden soll, liegt auf der Hand. Im Gegenteil, heute sind es ja vor allem auch „Altkonservative“, zu denen sich der Verfasser dieser Zeilen rechnen möchte, die sich z.B. gegen die Aushöhlung der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) wehren.

sind in den letzten Jahren wohl sogar noch aktueller geworden. Die Qualität des Sammelbandes garantieren die Autoren, unter denen sich illustre Namen wie Steffen Heitmann, Josef Isensee, Nikolaus Lobkowicz und Rupert Scholz befinden.<sup>181</sup> Nach den Analysen dieses Buches ist nicht nur der für jede Gemeinschaft notwendige Konsens über zentrale ethische Grundsätze verlorengegangen oder schwindet zumindest immer stärker, sondern der Staat steht sogar in der Gefahr, seine Rechtssicherheit einzubüßen - eines der zweifellos fundamentalsten Güter jedes geordneten Zusammenseins von Menschen. Symptome dieser Entwicklung sind für jeden sichtbar mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die schon von ihrem Begründungstext her die Einsicht in bestimmte Grundlagen unserer Rechtsstaatlichkeit vermissen lassen.<sup>182</sup>

---

<sup>181</sup> Gräfelting 1997 (Resch-Verlag), 190 S.

<sup>182</sup> Mit dieser Kritik soll nicht bestritten werden, daß in mancher Hinsicht das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren auch segensreich gewirkt hat. Man denke nur an mehrere Urteile, die der Tendenz zum Überwachungsstaat wehrten bzw. den Behörden allzu viele Eingriffsmöglichkeiten verbauten; hierzu gehört auch das Verbot des schon erwähnten „Rettungstotschlags“ nach dem Luftsicherheitsgesetz vom 15. Januar 2005, siehe Bommarius, Das Grundgesetz, 255 ff. Mutig und wichtig war auch das Urteil, mit dem eine gewisse Einschränkung der EU-Kompetenzen zugunsten der Gültigkeit unserer verfassungsmäßigen Ordnung angeordnet wurde (siehe z.B. den SPIEGEL-Artikel „Wut und Tränen“ 28/2209, 28-30). Dabei wurde nicht nur die fortdauernde deutsche Souveränität und Staatsgewalt auch bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon betont, sondern zugleich ein „strukturelles Demokratiedefizit“ der EU beklagt (Wie viel Europa erlaubt das Grundgesetz? – Fünf Fragen und fünf Antworten zum schwierigen Verhältnis zwischen den Nationen und der EU, Süddeutsche Zeitung vom 1. Juli 2009, S.2). Leider wollten allerdings die Politiker des Deutschen Bundestages, anfangs mit Ausnahme der CSU, die dann aber auch einknickte, die ihnen nunmehr möglich gewordenen Maßnahmen zum Schutz der deutschen Eigenstaatlichkeit gar nicht recht ergreifen. Hier ist man schon geneigt, von einer gewissen Form des Verrates an dem Volk zu sprechen, das die Abgeordneten repräsentieren. Denn die Deutschen haben immer wieder bei Umfragen mit deutlicher Mehrheit ihre Skepsis gegenüber dem Aufgehen unseres Gemeinwesens in einem supranationalen, europäischen Einheitsstaat bekundet, der nach aller bisherigen Erfahrung zu einem Moloch der Bürokratie und der Freiheitsbeschränkung werden könnte. Daß mit unseren Bemerkungen kein Appell gegen ein friedliches, ja freundschaftliches Zusammenleben und Zusammenarbeiten der Völker Europas auf verschiedenen Ebenen verbunden sein soll, braucht eigentlich nicht gesondert betont zu werden.

## *Ein inkonsequentes Urteil des Bundesverfassungsgerichts*

Als ein besonders erschütterndes Beispiel sei an das Urteil zum § 218 StGB aus dem Jahre 1993 erinnert. Zweifellos gilt auch für den Ungeborenen jenes Grundrecht nach Art. 2 Abs. 2 GG<sup>183</sup>, das wie so viele Elemente unseres Grundgesetzes wieder sein Fundament im christlich-abendländischen Denken hat und das Barbareien wie die im „Dritten Reich“ geschehenen künftig ausschließen sollte: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Außerdem erkannte man im Jahre 1993 dem ungeborenen menschlichen Leben ausdrücklich die Menschenwürde zu, wie dies schon früher geschehen war.<sup>184</sup> Trotzdem stimmte das Gericht zu, daß generell bis zum dritten Monat die Abtreibung<sup>185</sup>, die es auf der anderen Seite ja für rechtswidrig erklärte, straffrei bleiben konnte. Zum Schutz des Ungeborenen sollte eine verpflichtende Beratung vorgehen mit dem Ziel, die Abtreibungszahlen zu vermindern und den Nasciturus besser zu schützen. De facto handelt es sich also um eine „Fristenregelung mit Beratungspflicht“. Nach geraumer Zeit war diese Regelung im Blick auf ihre Effizienz zu überprüfen. Nichts geschah jedoch in den nächsten Jahren!

Der ungeborene potentiell behinderte Mensch steht rechtlich noch wesentlich schlechter dar. Und das läßt man zu, obwohl im Jahre 1994 das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG ausdrücklich um die Behinderung erweitert wurde – ganz im christlichen Sinne, so kann man nur sagen – der Text lautet „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“<sup>186</sup>

---

<sup>183</sup> „Daraus erklärt sich die Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG) und die Pflicht des Staates, auch für das werdende Leben einzutreten. Die in der Vergangenheit immer wieder aufgeflammete Diskussion über rechtliche Regelungen für Abtreibungen ist vor diesem Hintergrund zu sehen.“ (Zolling, Das Grundgesetz 103)

<sup>184</sup> „Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen.“ (BVerfGE 88. 203, 252)

<sup>185</sup> Jüngst wurde ein Buch vorgelegt, das einen wichtigen Hintergrund dieses europaweiten Massenverbrechens (im objektiven Sinne! Die Schuld der einzelnen Frau, die eine solche Tat in persönlicher Not und subjektiv empfundener Ausweglosigkeit begeht, mag erheblich gemildert sein) vorzüglich beleuchtet: Alexandra M. Linder, *Geschäft Abtreibung*, Augsburg 2009. Die Verfasserin dokumentiert anhand vieler erschütternder Fälle, daß Abtreibung ein Milliardengeschäft ist: Konzerne verwenden die Leichen abgetriebener Kinder zu pharmakologischen und therapeutischen Zwecken. Selbst für Kosmetika, bei denen versichert wird „Mit unseren Produkten führen wir keine Tierversuche durch“, werden in Tests menschliche Zellen verwendet, die aus abgetriebenen Kindern gewonnen wurden (siehe v. a. 103-119).

<sup>186</sup> Bei der Formulierung des Zusatzes mag man eher an das tägliche Leben in Schule,

Soll dies wirklich gegen den Geist des ganzen Grundgesetzes nur für den geborenen Behinderten gelten? Zwar wurde im Strafgesetzbuch 1995 die „embryopathische“ (sprich: eugenische) Indikation nicht mehr eigens erwähnt, sie wird aber unter die medizinische subsumiert.<sup>187</sup> Mit der Begründung einer schweren psychischen Belastung kann nach dieser Regelung das potentiell behinderte Kind noch bis unmittelbar vor der Geburt (!) getötet werden, und eine solche Untat gilt sogar nicht nur als rechtswidrig, jedoch straffrei, sondern, damit sie auch von den Krankenkassen finanziert werden muß, als rechtskonform!<sup>188</sup> Schließlich verpflichtete das Bundesverfassungsgericht die Politik dazu, ausreichend ambulante und stationäre Einrichtungen zur Vornahme von „Schwangerschaftsabbrüchen“, wie man verharmlosend zu sagen pflegt, bereitzustellen – also für jene Taten, die dasselbe Gericht für rechtswidrig erklärte! So wird das Grundprinzip unseres Gemeinwesens, ein „Rechtsstaat“ zu sein (Art. 28 Abs. 1, vgl. auch z. B. Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 101, 102, 104), systematisch ausgehöhlt!<sup>189</sup>

---

Arbeitswelt usw. denken (Zolling, Das Grundgesetz 107). Die Bestimmung ist aber ganz allgemein formuliert, sowie auch der unmittelbare Kontext nicht auf spezielle Lebenslagen fixiert ist.

<sup>187</sup> Christian von Dewitz, Diskriminierung ungeborener Kinder mit Behinderungen durch die gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch, in: Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL) 18,3/2009, 74-87.

<sup>188</sup> Knut Wiebe, Reformbedarf nur bei Spätabtreibungen? In: ZfL 17,3/2008, 83-86. Siehe auch Manfred Spieker, Spätabtreibungen, Lebensforum 90/2009, 4-8. Spieker erinnert an den grauenhaften Fall jenes Jungen in Oldenburg, der in der 26. Schwangerschaftswoche wegen Down-Syndroms getötet werden sollte. Als er lebend aus dem Mutterleib herauskam, versagte man ihm die medizinische Hilfe! Erst nach neun Stunden, da er nun partout nicht sterben wollte, nahm man sich seiner an. Die Folge dieser Barbarei war, daß das am Leben gebliebene Kind anschließend noch stärker behindert war. Bemerkenswert ist übrigens ein Artikel zur Spätabtreibung, der unter dem Titel „Und dann war Lea weg“ in der stark linkslastigen taz zu lesen war (18. Dez. 2008, am 27. Okt. 2009 aufgerufen unter der Adresse: [www.taz.de/nc/1/politik/deutschland/artikel/1/und-dann-war-lea-weg](http://www.taz.de/nc/1/politik/deutschland/artikel/1/und-dann-war-lea-weg)). Am Ende des Textes konnte man lesen: „Der Bundestag diskutiert, ob die Beratung für Menschen wie Jutta Gelhaus so oder so aussehen soll. Er debattiert nicht, dass diese Gesellschaft Behinderung als Schaden ansieht und Mütter von behinderten Kindern als verantwortungslos.“

<sup>189</sup> Ausführlich zu dieser skandalösen Ambivalenz des Verfassungsurteils von 1993, die der Rechtsstaatlichkeit immens schadet, hat Christian Hillgruber Stellung genommen: Zehn Jahre Beratungsregelung – eine kritische Bilanz, in: Bernward Büchner/Claudia Kaminsky (Hg.), Lebensschutz oder kollektiver Selbstbetrug – 10 Jahre Neuregelung des § 218 (1995-2005), Bundesverband Lebensrecht e. V., Bonn 2006, 12-28. Ich danke Herrn Prof. Hillgruber herzlich für das Geschenk dieser wich-

## *Keine gesellschaftliche Wohlfahrt ohne Gott!*

Zum Abschluß dieses Themenkreises soll Steffen Heitmann mit einigen Sätzen aus seinem Beitrag zum oben genannten Buch zu Wort kommen. Mit besonderer Klarheit faßte er das sich leider von Jahr zu Jahr deutlicher abzeichnende Übel bei der Wurzel: "Die Wurzeln unserer Gesellschaft, unserer Kultur liegen im christlichen Glauben... Die Menschen werden die sieben zwischenmenschlichen Gebote nur dann auf Dauer halten, wenn sie sie aus den ersten drei Geboten verstehen und deuten. Die verfassungsrechtlich garantierte 'Würde des Menschen' ist nur verständlich vor dem Hintergrund der biblischen Aussage von der Gottebenbildlichkeit des Menschen. Nur die Verantwortung vor einer außermenschlichen transzendenten Größe erklärt die Einhaltung zwischenmenschlicher Regeln auf Dauer."<sup>190</sup> Es ist dies im Grunde genommen dieselbe Einsicht, die im vorletzten Jahrhundert Dostojewskij in seinem Roman "Die Dämonen" hat darstellen lassen, wie eine grenzenlose, von Gott gelöste Freiheit in grenzenloser Despotie endet; die geradezu visionären Bilder, die der begnadete Erzähler uns vorführt, sollten ja dann später im atheistischen "realen" Sozialismus bedrückende Wirklichkeit werden.<sup>191</sup>

Dieser Zustand war die notwendige Folge einer Ideologie, die glaubte, der Mensch könne alles selbst in die Hand nehmen und sich dann ein irdisches Paradies schaffen: Nichts mehr sollte ihm schicksalhaft vorgegeben sein (Proudhon<sup>192</sup>). Bis zu einem solchen Maß an Realitätsferne hatte man sich gesteigert, daß man selbst die Verkehrsunfälle in der künftigen idealen Gesellschaft prinzipiell für vermeidbar hielt (Alexander Fadejew<sup>193</sup>), ja davon überzeugt war, als Endstadium den Tod wenigstens so lange aufhalten zu

---

tigen Bestandaufnahme.

<sup>190</sup> a. O. 48

<sup>191</sup> Siehe die Kurzcharakterisierung des Romans in: Gisbert Kranz, Europas christliche Literatur von 1500 bis heute, München-Paderborn-Wien 1968, 280 f.

<sup>192</sup> Günter Rohrmoser, Der Ernstfall - Die Krise unserer liberalen Republik, Frankfurt/Berlin (Ullstein) 1995, 46

<sup>193</sup> Joachim Fest, Die schwierige Freiheit - Über die offene Flanke der offenen Gesellschaft, Berlin 1993, 54 f. Fadejew antwortete so, als der Italiener Ignazio Silone auf dem Moskauer Schriftstellerkongreß von 1934 fragte, was die Partei der Frau eines Genossen zum Trost sagen werde, der bei einem Straßenbahnunglück ums Leben gekommen sei.

können, wie man es persönlich wünsche (Trotzkij<sup>194</sup>)! Sollte jemand meinen, die offiziellen kommunistischen Machthaber - immerhin war Trotskij ja dereinst selbst einflußreich gewesen - seien aber nun doch einer solchen Realitätsferne nicht verfallen, so lese er die folgenden Zeilen. Sie stammen von Fritz Schenk, der selbst bis zu seiner Flucht im Jahre 1957 in wichtigen Funktionen den „realen Sozialismus“ in seiner DDR-Variante kennengelernt hatte, und wurden aus Anlaß des 40-jährigen Gedenkens an den Bau der Berliner Mauer im Jahre 1961 geschrieben<sup>195</sup>: „Ab 1959 ließ Chruschtschow für 1961 einen neuen Parteitag und dafür ein neues Parteiprogramm der KPdSU vorbereiten. Mit ihm sollte der Kommunismus bis zum Ende des Jahrhunderts vollendet sein... Wegen ausreichender Deckung des Grundbedarfs würden schrittweise die Bezahlung für Wohnraum einschließlich Heizung und Stromverbrauch abgeschafft, desgleichen für öffentliche Verkehrsmittel, Urlaubsreisen und Aufenthalte in Ferienheimen. Nach und nach würden erst in einfachen Restaurants und dann bis Anfang der neunziger Jahre überall Speisen und Getränke kostenlos abgegeben. Dies geschehe analog schrittweise bei Lebensmitteln, Kleidung und anderen Produkten des täglichen Bedarfs, so dass mit Beginn des neuen Jahrtausends das ‚Geld als allgemeines Entlohnungs- und Zahlungsmittel abgeschafft‘, das kommunistische Zeitalter angebrochen sei.“

Doch es besteht kein Grund, daß wir uns als Glieder unserer westlichen Gesellschaft in Überheblichkeit über solchen sozialistischen Unfug lustig machen. Denn die zitierten Worte Heitmanns sind nicht ohne Grund gerade an uns gerichtet. Selbst ein Liberaler wie Ernst-Wolfgang Böckenförde erkannte das tiefe Dilemma unserer Situation: Wenn man nur auf die Freiheit im neuzeitlichen Sinn des Wortes setzt, so vermag eine solchermaßen freie Gesellschaft nicht die Voraussetzungen zu erzeugen, die ihre Existenz überhaupt erst gewährleisten. Ja Böckenförde gab zu, daß sie dazu tendieren kann, jene unablässig abzubauen!<sup>196</sup> Oder um es mit dem Tenor einiger Abschnitte aus Theodor Herrs Buch *Patient Kirche – Was ist mit der Kirche los? Eine so-*

---

<sup>194</sup> Rohrmoser, Der Ernstfall 50

<sup>195</sup> Fritz Schenk, Ulbricht und die „offene Flanke West-Berlin“ – Die ideologische Verirrung, die Sozialismus hieß, war nur totalitär und hinter Mauern zu verwirklichen, DT vom 11. August 2001, S. 12

<sup>196</sup> Fest, Die schwierige Freiheit 32 f.

*zialwissenschaftliche Untersuchung* (Paderborn 2001, 19-37; 73-89)<sup>197</sup> zu sagen: Der Pluralismus funktioniert in unserem Staat nur, solange das Fundament der gemeinsamen sittlichen Wertvorstellungen nicht in Frage gestellt wird. Nachdem nun in unseren Tagen der sittliche Grundkonsens der gemeinsamen christlich-abendländischen Tradition von verschiedenen Seiten aufgekündigt wird, stellt sich die Frage: Was soll an dessen Stelle treten?

### *Die Aufgabe der Kirche in einer heillosen Zeit*

Hier liegt auch der Grund, warum nicht wenige deutsche Politiker auf die Religionsinstitutionen unabhängig von deren Wahrheitsgehalt setzen: Jene sollen bestimmte Grundwerte schützen helfen, die der Staat nicht vermitteln will oder kann.<sup>198</sup> "Der Staat sieht in den Kirchen keine Heilsanstalten, sondern vorrangig Moralagenturen" schrieben die protestantischen Theologen Friedrich Wilhelm Graf und Stephan Schleissing in ihrem Beitrag "Es gibt eine Zeit zum Streit - Wo ist nach der Schein-Debatte noch Platz für Moral?" (FAZ 7. Juli 1999). Abgesehen von dieser zutreffenden Bemerkung handelte es sich allerdings um einen höchst problematischen, freilich für die heutige Zeit symptomatischen Beitrag, der in der Frage der Abtreibung den Staat aufforderte, "der moralischen Autonomie der Bürger Rechnung zu tragen und auf die zwangsweise verordnete Beratung zu verzichten". Diese Sichtweise steht in einer gewissen protestantischen Tradition, die das Gewissen von jeder objektiven Norm zu emanzipieren sucht und es verabsolutiert. Aus evangelischer Sicht widersprach dann Thomas Sören Hoffmann in seinem Aufsatz "Was heißt hier autonom? Wider einen Dezisionismus im Deckmantel des Gewissens" (FAZ 15. Juli 1999), indem er andere Denkansätze in seiner Konfession aufwies. Schließlich meldete sich aus katholischer Perspektive Karl Graf Ballestrem zu Wort. Der Titel seines Beitrags "Mein Wille geschehe - Wider den halbherzigen Protestantismus im Katholizismus" war schon Programm (FAZ 4. August 1999). Und so lauteten die einsichtigen Schlußsätze des Aufsatzes: "Freilich müssten die Bischöfe spätestens dann, wenn sie diesen Konsens in der Praxis schwinden sehen, den Mut haben, aus einem System auszusteigen, das ihnen eine missverständliche Rolle zuspielt. Dass ihnen zu diesem - vom Papst offenbar gewünschten - Schritt die Entschlossenheit fehlt, hat viel mit dem halbherzigen Protestantismus in der ka-

---

<sup>197</sup> Das Buch ist leider hier und da progressivistischem Gedankengut verpflichtet (Demokratisierung der Kirche, Frauendiakoniat, gewisse Lockerung der Sexualmoral).

<sup>198</sup> Theodor Herr verweist z.B. auf eine Stellungnahme des früheren Bundeskanzlers Helmut Schmidt (Patient Kirche, 79-81).

tholischen Kirche Deutschlands zu tun, nicht zuletzt mit antirömischen Affekten."

Es ist keine Frage, daß viele Vertreter des heutigen Staates es durchaus begrüßen, wenn die Christen für bestimmte, auch ihnen genehme Anliegen ihre Stimme erheben. Das betrifft - differenziert nach politischer Couleur - Bereiche wie soziale Gerechtigkeit, Frieden, humanen Umgang mit Ausländern, Schutz der Familie und Bewahrung der Schöpfung in all ihren Formen als da sind Umweltschutz, Tierschutz und jedenfalls ein gewisser Schutz des menschlichen Lebens. Freilich sollen, so wünscht man meist, die Christen nicht auf allen von ihrem Glauben vorgegebenen Prinzipien der Moral bestehen und manches, was an sich von vielen Kirchengliedern wenigstens noch halbwegs angenommen wird, nicht zu laut verkünden. Sonst würde ja so manch ein Zeitgenosse ständig mit Appellen an das Gewissen konfrontiert. Wir leben doch schließlich in einer pluralistischen Gesellschaft und müssen "tolerant" sein! Deshalb versucht man von offizieller Seite, die für viele Mitbürger lästigen Mahner in gewisser Weise zu neutralisieren. So hatte man die katholische Kirche in das zutiefst unmoralische System der Vergabe von Beratungsbescheinigungen nach § 218 StGB eingegliedert und unternahm alles, daß sie hiervon nicht wieder Abstand nahm - bis, dank des energischen Eingreifens Papst Johannes Pauls II., die Bischöfe sich aus der selbst mit verschuldeten Verstrickung lösen mußten und schließlich alle, teils zähneknirschend, gehorchten, mit Ausnahme des Sonderfalls Kamphaus in Limburg, der sich einen temporären Sonderweg erstritt. Mit dem Ausstellen jener berühmte-berüchtigten Scheine ist ja zweifelsfrei nichts Geringeres als die notwendige und hinreichende Bedingung für die Tötung eines ungeborenen Kindes gegeben!<sup>199</sup> Diese kann dann zumindest straffrei stattfinden. Ja für

---

<sup>199</sup> Es handelt sich also um einen klaren Fall von "cooperatio formalis", von formaler Mitwirkung. In vorzüglicher Klarheit hat vor allem Giovanni B. Sala SJ auf dieser Einschätzung immer wieder bestanden und für die Bischöfe die entsprechenden Konsequenzen gefordert (Zur Frage der Mitwirkung an einem ungerechten Gesetz - Das Prinzip der Schadensbegrenzung und das Prinzip des kleineren Übels, Theologisches 26-27, Nr.12-1/1996-97, 517-526; Kirchliche Beratungsstellen und Mitwirkung am Abtreibungsgesetz - eine moraltheologische Untersuchung, in: Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. zu Köln, Nr. 14/1997, 59-117; am ausführlichsten: Kirchliche Beratungsstellen und Mitwirkung am Abtreibungsgesetz - eine moraltheologische Untersuchung, Aktion "SOS Leben", DUCK e.V. Frankfurt 1998, 205 S.; wichtig für die ganze Auseinandersetzung ist auch die in der folgenden Anmerkung genannte Untersuchung von Manfred Spieker). Der einzige deutsche Bischof, der eindeutig Position bezog, war Erzbischof Dyba von Fulda. Die Taktik von Bischof Lehmann bezeichnete die-



den Fall der sog. medizinischen Indikation, die selbst in der Spätphase der Schwangerschaft noch greift und eben auch behinderte Kinder umfaßt (ursprünglich als „embryopathische“ Indikation bezeichnet, besser und ehrlicher als „eu'-genische“ zu benennen), wird nach dem unsäglichen Gesetz von 1995 ja, wie wir oben schon sahen, sogar die Rechtmäßigkeit deklariert!<sup>200</sup>

Wer hier beim Schutz des Ungeborenen nachgibt, wird irgendwann auch den des alten Menschen nicht mehr respektieren. Wenn das menschliche Leben aber schließlich nichts mehr gilt, dann können auch jene modernen Super-Frankensteine zum Zuge kommen, die heute schon - mehr im Geheimen als in der Öffentlichkeit - mit dem geklonten Menschen experimentieren, der für sein Original als Ersatzteillager zur Verfügung stehen soll! Hier bahnen sich auf verschiedenen Ebenen Entwicklungen an oder sind sogar schon recht weit gediehen, die einem verantwortungsbewußten Menschen, selbst wenn er nicht Christ ist, Angst und Schrecken einjagen. Umberto Eco, sicher nicht dem "fundamentalistisch-katholischen Lager" zuzurechnen, äußerte in einem solchen Zusammenhang die Befürchtung, daß die moderne Welt nicht einen steten Zuwachs an Freiheit bringe, sondern ganz im Gegenteil zu Unterwerfungsverhältnissen größten Ausmaßes hindränge.<sup>201</sup> Der oben schon mehrfach zitierte William J. Hoye, auch seinerseits als Schüler von Karl Rahner außerhalb des Verdachts, einem traditionell-katholischen Staatsgebilde anzuhängen, hielt zu recht fest, daß "Religion - zumindest faktisch - die einzige wirksame Instanz in unserer Kultur gegen den totalitären Staat darstellt."<sup>202</sup> In diesem Punkt stimmt er, der Liberale, sogar mit dem antiliberalen katholischen Staatsphilosophen des vorletzten Jahrhunderts Juan Donoso Cortés überein, der am Schluß seines berühmten Buches "Essay über den Katholizismus, den Liberalismus und den Sozialismus" über die Notwendigkeit, daß

---

ser als "Etikettenschwindel und Heuchelei", wodurch der Katholischen Kirche ein irreparabler Schaden zugefügt werde (DIE WELT, 9. August 1999, S. 6). Bischof Lehmann hatte zuvor im "SPIEGEL" angekündigt, zwar äußerlich dem Auftrag des Papstes entsprechen zu wollen, so daß künftig dem Beratungsschein ein Zusatz aufgedruckt werde, der seine Untauglichkeit für die Abtreibung erkläre. Zugleich aber hatte der Mainzer Ordinarius angedroht, er werde notfalls die zuständigen Stellen gerichtlich zwingen lassen, sich nicht an diesen Untauglichkeitsvermerk zu halten!

<sup>200</sup> Siehe Manfred Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland – Ursachen und Verlauf eines Konflikts, Paderborn 2001, 94-96.

<sup>201</sup> Fest, Die schwierige Freiheit 33

<sup>202</sup> Demokratie und Christentum, 98

der Staat die göttlichen Vorgaben achtet, schrieb: "Die Welt hat vergebens diese Gesetze geleugnet: danach strebend, ihr Joch durch ihre Negation abzuschütteln, hat sie nichts anderes erreicht, als daß ihr Joch drückender wurde durch die über sie hereinbrechenden Katastrophen, welche sich stets proportional zu den Negationen verhalten; dieses Gesetz der Proportion ist selbst eines der konstitutiven Gesetze der Ordnung."<sup>203</sup> Und Donoso Cortés kannte noch nicht einmal das ungeheuerliche Ausmaß der Katastrophen, die über die von Gottlosen regierten Völker im 20. Jahrhundert hereinbrechen und die seine These in einem erschütternden Maße bestätigen sollten!

Selbst der Kommunist – oder demokratische Sozialist, wie er sich selbst wohl eher bezeichnen würde - Gregor Gysi hat Erstaunliches über die Notwendigkeit der Religion für die Sicherung menschlicher Werte und den Geist einer Gesellschaft verlauten lassen. Ich zitiere eine Zusammenfassung seines Interviews mit der Berliner „tageszeitung“, auch als „taz“ bekannt: „Für Gregor Gysi, den früheren PDS-Vorsitzenden, haben die Kirchen derzeit zu wenig Einfluss in der Gesellschaft. Deshalb hätten ‚bestimmte moralische Werte im Zeitgeist keine Chance‘, klagte er in einem Interview der Berliner ‚tageszeitung‘. Derzeit, so Gysi, könne nur noch Religion grundlegende Wertmaßstäbe formulieren. ‚Eine gottlose Gesellschaft wäre zur Zeit eine wertelose Gesellschaft‘, warnte der Sozialist. Sich selbst bezeichnete der frühere PDS-Chef als Heiden, ‚zu dem Religiosität noch nicht gekommen ist, aber der dafür theoretisch auch noch offen ist.‘<sup>204</sup>

### *Die Lehre der Päpste*

In einem Abschnitt seiner Enzyklika "Fides et ratio" kam auch Johannes Paul II. auf die Gefahren zu sprechen, die einer gottlosen Gesellschaft drohen. Dabei griff er auf Gedanken zurück, die er schon in seinem Rundschreiben "Evangelium vitae" vorgestellt hatte. Der Heilige Vater verwies sogar auf die Grenzen einer Demokratie, die auf einem Mehrheitsprinzip basiert, das naturrechtliche Vorgaben nicht mehr anerkennt: "Von nicht geringeren Gefahren kündigt der *Pragmatismus*, eine für diejenigen typische Denkhaltung, die es in ihren Entscheidungsprozessen ausschließen, auf theoretische Über-

---

<sup>203</sup> Juan Donoso Cortés, Essay über den Katholizismus, den Liberalismus und den Sozialismus und andere Schriften aus den Jahren 1851 bis 1853, hg. von Günter Maschke, Weinheim 1989, 225.

<sup>204</sup> Mehr Einfluss, PUR-Magazin 6/2003, 34

legungen zurückzugreifen oder auf ethische Prinzipien gestützte Bewertungen vorzunehmen. Die praktischen Folgen aus dieser Denkrichtung sind beträchtlich. Insbesondere hat sich ein Demokratieverständnis durchgesetzt, das den Bezug zu wertorientierten und deshalb unwandelbaren Grundlagen unberücksichtigt läßt: Die Zulässigkeit beziehungsweise Unzulässigkeit eines bestimmten Verhaltens entscheidet sich auf Grund des Votums der parlamentarischen Mehrheit (lateinisches Original: „honestas vel inhonestas quorundam morum secundum maioris partis suffragia in senatibus statuitur“<sup>205</sup>). Welche Konsequenzen ein solcher Ansatz hat, liegt auf der Hand: Die großen moralischen Entscheidungen des Menschen werden in Wirklichkeit den Beschlüssen untergeordnet, die nach und nach von den institutionellen Organen an sich gezogen werden.“<sup>206</sup>

Pius XII., bekanntlich aufgrund der negativen Erfahrungen mit autoritären bzw. totalitären Regierungsformen ein Befürworter der Demokratie (ohne freilich andere Staatsformen als unkatholisch auszuschließen<sup>207</sup>), hatte, um einen solchen Mißstand abzuwehren, mit Recht in seiner berühmten Radioansprache zu Weihnachten 1944 gemahnt: "Eine gesunde Demokratie, auf-

---

<sup>205</sup> Zitat nach: Enchiridion delle Encicliche 8: Giovanni Paolo I – Giovanni Paolo II [1978-2003], Edizione bilingue, Bologna 2003, Nr. 2565, S. 1968.

<sup>206</sup> "Fides et ratio" (Nr. 89), gegeben am 14. Sept. 1998, Zitat nach der offiziellen deutschen Übersetzung in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 135/1998, 91.

<sup>207</sup> Vgl. Verf., Keine Einheit ohne Wahrheit! Bd. I, 2. Aufl. Stuttgart 1999, 127. Die Kirche hat immer wieder zugestanden, daß auch eine Demokratie, wofern sie göttlichen Prinzipien nicht widerstreitet, eine gute Staatsform sein kann, so z. B. Leo XIII. in „Immortale Dei“ vom 1. November 1885 (DH 3173) und in „Libertas praestantissimum“ vom 20. Juni 1888 (DH 3254), vgl. Eduard Eichmann – Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 1. Bd., 7. Aufl. 1953, 57 f. Zur Haltung Leos XIII. gegenüber der Demokratie siehe auch Hans Maier, Revolution und Kirche – Zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie, München 1973, 259-271.

Es stimmt übrigens nicht, daß jener Papst zum ersten Mal die Demokratie zu einer „kirchlich tolerablen Staatform“ erklärt habe, wie es vor kurzem wieder bei Hans Apel in einem Zitat zu lesen war (Europa ohne Seele, Gießen 2007, 48 f.; ich danke dem ehemaligen sozialdemokratischen Bundesminister, der sehr unter dem Zustand der EKD leidet, für das Geschenk dieses engagierten Buches). Schon Thomas von Aquin weist Ansätze in besagter Richtung auf, allerdings mehr im Sinne einer Mischverfassung (er selbst favorisierte an sich freilich die Monarchie), Suarez beispielsweise ging noch erheblich weiter (Hans Meyer, Thomas von Aquin – Sein System und seine geistesgeschichtliche Stellung, 2. Aufl. Paderborn 1961, 557-563).

gebaut auf den unveränderlichen Grundsätzen des Naturgesetzes und den geoffenbarten Wahrheiten, wird entschieden Stellung nehmen gegen jene Verderbnis, die der staatlichen Gesetzgebung eine zügel- und grenzenlose Macht zuerteilt und die aus der demokratischen Staatsform, trotz des gegenteiligen trügerischen Scheins, einfachhin ein absolutistisches System macht."<sup>208</sup>

Von den beiden hier geforderten Fundamenten einer wahren Demokratie, den "unveränderlichen Grundsätzen des Naturgesetzes" ("immutabili principi della legge naturale" heißt es im italienischen Original<sup>209</sup>) und den "geoffenbarten Wahrheiten ("verità rivelate"), erkennt das II. Vatikanum und in seiner Kontinuität Papst Johannes Paul II. aber nur noch das erste an. Das zweite ist der traditionswidrigen Lehre von der absoluten religiösen Neutralität des Staates zum Opfer gefallen (Dignitatis humanae 3), die so nicht einmal das Grundgesetz kennt, wie dessen Präambel zeigt. Wer aber die letztere Basis bewußt vollkommen ausklammert, kann konsequenterweise auch auf die erste nicht mehr zuverlässig bauen.<sup>210</sup>

### **EXKURS: Demokratie oder Parteienwirtschaft?**

In seinem lesenwerten Buch „Wahn und Wirklichkeit – Über die innere Verfassung der Bundesrepublik Deutschland“ (Tübingen 2008, 72 f.) schrieb der Passauer Lehrstuhlinhaber für Zivilprozeßrecht, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie, Johann Braun: „In Wahrheit entscheiden nicht die Bürger, wer ins Parlament kommt, sondern die politischen Parteien“ kommentierte unlängst Hans Herbert VON ARNIM diesen Zustand... Auf diese Weise wird der Verfassungsgrundsatz, daß Abgeordnete unmittelbar vom Volk zu wählen sind, unterlaufen. Solche Abgeordneten sind

---

<sup>208</sup> A. F. Utz - J. F. Groner, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens - Soziale Summe Pius XII., 2. Aufl., Bd. II, Freiburg/Schw. 1962, Nr. 3487, S. 1780 f. Zum richtigen Verständnis der Ansprache siehe Robert Leiber SJ, Pius XII. +, Stimmen der Zeit 163/1958-59, 91. Die Ausführungen Pius' XII. werden heute manchmal fälschlich als angeblicher Freibrief der Katholischen Kirche für ungeordnete staatliche Verhältnisse reklamiert, wie wir sie in vielen westlichen Demokratien mittlerweile leider mehr und mehr antreffen.

<sup>209</sup> AAS 37/1945, 17

<sup>210</sup> Vgl. Verf., Keine Einheit ohne Wahrheit! 134-136; Religionsfreiheit oder Toleranz? – Gedanken zum Verhältnis von Staat und Kirche, in: Civitas 3/2008, 13-39

deshalb in Wirklichkeit keine Repräsentanten des Volkes, sondern Parteifunktionäre.“ Der zitierte Hans Herbert von Arnim, auch seinerseits Jura-Professor, und zwar in Speyer, ist selbst mehrfach mit Publikationen hervorgetreten, die die Verfassungswirklichkeit unseres Gemeinwesens schonungslos kritisieren (siehe z.B. sein Buch „Das System – Die Mächte der Macht, München 2004). Die Abgeordneten sind übrigens lt. Art. 38 Abs. 1 GG nicht nur „Vertreter der ganzen Volkes“, sondern auch, wie die unmittelbare Fortsetzung des Textes besagt, „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“. Wie es hierum in der parlamentarischen Praxis bestellt ist, haben wir in den Fällen der abgewählten schleswig-holsteinischen Ministerpräsidentin Simonis (SPD) oder der nicht gewählten hessischen Ministerpräsidenten-Kandidatin Ypsilanti (ebenfalls SPD) erlebt (Braun erwähnt den ersteren Fall). Aus anderen Parteien ließen sich vergleichbare Fälle anführen, z.B. wie bayerische CSU-Ministerpräsidenten und Parteivorsitzende Einfluß auf das Abstimmungsverhalten ihrer Parteifreunde früher in Bonn, jetzt in Berlin zu nehmen versuchen.

Ein besonders grotesker Versuch, grundgesetzliche Rechte einzuschränken, ist aus der letzten Kommunalwahl in Bonn zu vermelden. Der Bonner Bürger Bund (BBB), eine bürgerlich-gemäßigte Freie Wählergemeinschaft, die vom Bonner Universitätsprofessor Schott angeführt wird, hatte plakatiert: „Bonn darf nicht Beute der Parteien bleiben.“ Das ärgerte die damals noch amtierende Bonner Oberbürgermeisterin Bärbel Dieckmann (SPD), und sie warf dem BBB verfassungswidriges Verhalten vor; denn das Grundgesetz sehe die Parteien als wichtiges Organ der Politik vor. Aber Frau Dieckmann hätte einmal einen genaueren Blick in unsere Verfassung werfen sollen. Dort heißt es nämlich in Art. 21 Abs. 1 GG, daß die Parteien „bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken“. Es ist nicht die Rede davon, daß sie mehr oder minder alles selbst bestimmen, und noch dazu, wie es sich in den letzten Jahren leider immer stärker herausgebildet hat, auch auf Druck der Lobbyisten aus der Industrie handeln, hinter denen nicht selten das international organisierte und miteinander verflochtene Großkapital steht! Zum Lobbyismus, der jetzt sogar direkt die Gesetzesentwurfsverfahren beeinflußt, weil die öffentliche Administration externe, von der Privatwirtschaft bezahlte Experten engagiert, lese man Konstantinos Maras, Lobbyismus in Deutschland, in: Korruption, APuZ 3-4/2009 (Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*), 33-38. Heranzuziehen wäre auch z.B. der SPIEGEL-Artikel (34/2009, 69-70) „Die Gesetzesflüsterer –

Bundeswirtschaftsminister Guttenberg steht in der Kritik, weil er sich ein Gesetz von einer Großkanzlei entwerfen ließ. Doch das ist mittlerweile übliche Praxis“.

Die Weimarer Verfassung hob übrigens die Parteien überhaupt nicht hervor.<sup>211</sup> Die französische Philosophin jüdischer Herkunft, Simone Weil, die mit der katholischen Kirche partiell sympathisierte (aber nie in sie eintrat), schrieb in ihrem Todesjahr 1943 in London zur Macht der Parteien einen auch heute noch lesenswerten Essay, wenngleich sie in ihrer prinzipiellen und radikalen Kritik wohl doch etwas zu weit ging. Der Titel des Buches lautet: *Anmerkung zur generellen Abschaffung der politischen Parteien* (Französisches Original: Paris 1957, deutsche Übersetzung: Zürich-Berlin 2009). Weils Haupteinwand ist die Spaltung der Menschen durch die Parteien und deren Neigung zur propagandistischen Lüge. Bemerkenswert ist folgende Feststellung, die gerade heute auch dem Bürger die Entscheidung bei der Wahl so schwer macht: „Die künstliche Kristallisierung in Parteien entsprach den tatsächlichen Geistesverwandtschaften so wenig, dass ein Abgeordneter in sämtlichen konkreten Haltungen mit einem Parteikollegen uneins sein und mit einem Mann einer anderen Partei übereinstimmen konnte.“ (30) Hat nicht auch der bekannte Journalist Peter Scholl-Latour den Finger in eine offene Wunde gelegt, wenn er aus einem *Le Monde*-Artikel des französischen Konteradmirals Jean Dufourcq, Directeur de recherche in der École Militaire zu Paris, zustimmend zitiert: „Der ‚Demokratismus‘, wie er es nennt, die zum Kultobjekt erhobene Parlaments – und Parteienherrschaft, besitzt nicht jene universalen Tugenden, die für die Wahrung von Freiheit und Recht in einem sich ständig erweiternden Umfeld von Korruption und Clan-Wirtschaft unentbehrlich wären.“<sup>212</sup>

Prinzipiell könnten m. E. die Parteien unter den Bedingungen unseres Staatswesens beibehalten werden, sie müßten aber unbedingt auf ein gesundes Maß der Einflußnahme reduziert werden. So wären als Ausgleich zu ihrer derzeitigen Allmacht und zur Bekämpfung allgemeiner Politikmüdigkeit<sup>213</sup> wenigstens die Stärkung des einzelnen Abgeordneten, die Förde-

---

<sup>211</sup> Siehe die Tabelle mit den unterschiedlichen Bestimmungen beider Konstitutionen in: Ludger Grevelhörster, *Kleine Geschichte der Weimarer Republik 1918-1933 – Ein problemgeschichtlicher Überblick*, Münster 2002, 38.

<sup>212</sup> *Zwischen den Fronten – Erlebte Weltgeschichte*, Berlin 2008, 344

<sup>213</sup> Bundestagswahlen 2009: 29, 2 % Nichtwähler, zusätzlich 1,4 % ungültige Stimmen, sicher in der Mehrzahl aus Protestgründen; Zahlen nach: Das endgültige amtliche

rung von Bürgerinitiativen und freien Wählergemeinschaften, eine Hinzu-  
nahme von zusätzlichen Elementen direkter Demokratie<sup>214</sup> und außerdem  
die Einführung bzw. Erweiterung berufständischer Strukturen vonnöten.<sup>215</sup>  
Von den Parteien ist natürlich massiver Widerstand zu erwarten. Das konn-  
te man jüngst erleben: Kaum erlangte mit Daniel Zimmermann ein 27-  
Jähriger, der nicht parteipolitisch gebunden ist, das Amt des Bürgermei-  
sters in Monheim, einer mittelgroßen Stadt Nordrhein-Westfalens<sup>216</sup>, wur-  
de sofort der Ruf nach abermaliger Änderung des Wahlrechts in diesem  
Bundesland laut, das seit einiger Zeit solchen frischen politischen Wind  
ermöglicht: „Nach den NRW-Kommunalwahlen hat die SPD die Wieder-  
einführung von Stichwahl und Sperrklausel gefordert. Zudem sollten Räte  
und Bürgermeister weiter gemeinsam gewählt werden.“ So war es zu lesen  
im General-Anzeiger vom 2. September 2009 (S. 5)!

---

Ergebnis der Bundestagswahl, General-Anzeiger vom 15. Okt. 2009, S. 4.

<sup>214</sup> Siehe hierzu Verf., Solidarität und Subsidiarität, Civitas Sonderheft 1/2008, 23 f.  
Anm. 48; vgl. Ottfried Höffe, Ethische Grundlagen und Formen der Demokratie, in:  
Handbuch der Katholischen Soziallehre, hg. von Anton Rauscher, Berlin 2008, 867 f.

<sup>215</sup> Hierzu siehe Rafael Hüntelmann, Soziale Demokratie und wirtschaftliche Selbst-  
verwaltung – Für eine christliche Gesellschaftsordnung, Civitas Sonderheft 2/2008.

<sup>216</sup> Siehe „Jungbürgermeister in NRW“, SPIEGEL ONLINE 7. Sept. 2009

# CIVITAS

ZEITSCHRIFT FÜR DAS CHRISTLICHE GEMEINWESEN

SONDERHEFT 4

---

Internationale Soziale Studien-Vereinigung  
Civitas Institut (Hrsg.)

## **Sozialer Katechismus**

Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre

**Jetzt bestellen**

106 Seiten • Broschur • € 9,00

beim

**CIVITAS INSTITUT**

Postfach 1541

63133 Heusenstamm

Email: [info@civitas-institut.de](mailto:info@civitas-institut.de)

Fax 06104 – 66 57 34

oder in jeder Buchhandlung

ISBN 978-3-932691-67-6